

*Semmler*

Sonderdruck aus

**DIE  
REICHSABTEI LORSCH**

*Festschrift  
zum Gedenken  
an ihre Stiftung  
764*

I. Teil

*a 149433*

Herausgegeben  
von Archivdirektor a. D. Dr. Friedrich Knöpp

Darmstadt 1973



JOSEF SEMMLER

## Die Geschichte der Abtei Lorsch von der Gründung bis zum Ende der Salierzeit (764–1125)

*Die Darstellung der äußeren Geschichte der Abtei Lorsch (S. 75 ff.) macht sich den kompositorischen Aufbau unserer Hauptquelle, der Chronik des Codex Laureshamensis, zu eigen und folgt der Abtreihe. Ein zweiter Abschnitt sucht die Stellung Lorsch's innerhalb des Benediktinerordens vom 8. bis zum 12. Jahrhundert herauszuarbeiten (S. 106 ff.), während die Beziehungen des Klosters zur weltlichen (S. 124 ff.) und zur geistlichen Gewalt (S. 134 ff.) in systematischer Darstellung erörtert werden\*).*

### I. DIE ABTEI LORSCH IM FRÄNKISCHEN UND IM DEUTSCHEN REICHE

In den sechziger Jahren des 8. Jahrhunderts entschlossen sich die aus adligem Geschlecht stammende Frau Williswinth und ihr Sohn Cancor, Graf im oberen Rheingau, auf ihrem Besitztum an der Weschnitz ein Kloster zu gründen. Sie riefen damit eine Institution ins Leben, die alsbald aus dem engen Bereich des adligen Hausklosters heraustreten und für nahezu ein Jahrtausend die glanz-, aber auch leidvollen Geschehnisse des mittelalterlichen Reiches und der mittelhheinischen Kernlandschaft dieses Reiches (1) teilen sollte. Solche Perspektiven waren freilich den Klostergründern des 8. Jahrhunderts noch verschlossen. Die Beweggründe, die sie veranlaßten, die notwendigen Opfer an Gut und Vermögen, die eine Klosterstiftung mit sich brachte, nicht zu scheuen, lagen einerseits im Persönlichen, Privaten, zielten jedoch andererseits auf das Unvergängliche, Ewige, keinem irdischen Wechsel Unterworfenen. Die Liebe zu Gott und die Sorge um das Heil ihrer unsterblichen Seelen ließ sie eine Stätte fortdauernden Gotteslobes schaffen. Diese fromme Tat gab ihnen die Gewißheit, daß Gott ihnen mit ewigem Lohn vergelten und sie mit himmlischer Herrschaft ausstatten werde, sie, die sich irdischer Herrschaft entäußert hatten (2). Doch dachten Graf Cancor und seine Mutter, deren Gatte, Graf Rupert (I.), bereits gestorben war (3) und die vom Bischof die kirchliche Segnung ihres Witwenstandes empfangen hatte (4), auch an ihre Familie, ihre Sippe, der sie in ihrer Stiftung an der Weschnitz einen geistig-geistlichen Mittelpunkt geben wollten: es ist anzunehmen, daß Graf Rupert (I.) in Lorsch beigesetzt worden war (5). Unter den zahlreichen Schenkungen, die das neue Kloster erhielt, ragen die der Familie Williswinths und Cancors, der man zu Recht den Namen Rupertiner beilegt (6), durch ihre Großzügigkeit hervor (7). Lorsch wurde nicht nur das Heiligtum einer ganzen Sippe, in seiner Gründung und Ausstattung treten uns auch das Selbstbewußtsein und

das Selbstverständnis einer Adelsfamilie entgegen (8), die die stolze Reihe jener überaus zahlreichen adligen Klostergründungen fortsetzte, die gerade in der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts sich als einer der nachhaltigsten Erfolge der vorausgegangenen bonifatianischen Erneuerung darstellt (9).

Doch so zahlreich die klösterlichen Neugründungen des 8. Jahrhunderts gleichsam aus dem jungfräulichen Boden des östlichen Frankenreiches hervorschoßen, die meisten von ihnen vermochten nicht, sich selbständig zu entfalten. Sie fielen dem König zu (10), sie wurden größeren, lebenskräftigeren Klöstern angegliedert (11) oder fanden im Verband eines Bistums den notwendigen Rückhalt (12).

Offenbar waren sich Williswinth und Graf Cancor bewußt, daß sie und die übrigen Mitglieder des Rupertinerhauses auf die Dauer nicht in der Lage waren, ihrer Stiftung Lorsch das Schicksal der völligen Auflösung (13) oder des Aufgehens in einem größeren Ganzen zu ersparen (14). Sie übertrugen ihr Klösterchen ihrem Verwandten (15), Bischof Chrodegang v. Metz (16). Dieser sollte für die Einrichtung und Vollendung des Klosters sorgen (17). Erst damit fand der sich sicher über einige Jahre hinziehende Gründungsvorgang des späteren Reichsklosters seinen Abschluß. Eine Urkunde, die das Datum des 12. Juli 764 trägt, sicherte dem damals schon unter Chrodegangs Leitung stehenden Kloster die ihm von seinen Gründern zugedachte Dotation (18). Die notwendigen Klostergebäude, vorab eine Kirche, die dem hl. Petrus geweiht war (19), waren fertiggestellt oder gingen ihrer Vollendung entgegen (20).

Bischof Chrodegang, der selbst die ihm angetragene Leitung des jungen Klosters übernahm (21), führte Lorsch aus der Enge des laikalen Eigenklosters heraus. Nachdem der hl. Bonifatius infolge wachsenden Widerstandes und mangelnder Unterstützung König Pippins das Werk der inneren Reform der fränkischen Kirche nicht zu vollenden vermochte, war es Chrodegang v. Metz, der diese Aufgabe im engsten Einvernehmen mit dem König weiterführte. Selbst der Papst erkannte Chrodegangs überragende Stellung als »Nachfolger des hl. Bonifatius« (SCHEFFER) durch die Verleihung des erzbischöflichen Palliums an (22). Ganz im Geiste des großen Angelsachsen reorganisierte Chrodegang zugleich seine eigene Diözese. Er verschönerte seine Kathedrale und ordnete in Anlehnung an den römischen Brauch die Metzger Diözesanliturgie (23). Den Klerus seiner Bischofskirche faßte er zu einer stiftischen Gemeinschaft zusammen (24), deren Vorsteher zugleich den Bischof in der Verwaltung der Diözese unterstützten (25). Chrodegangs Ruhm begründete indes seine Regel, auf die er die Metzger Kanoniker verpflichtete und die eine Adaptierung der damals als »römisch« geltenden Benediktinerregel (26) sowie bestimmter klösterlicher Gewohnheiten der Ewigen Stadt für die *vita canonica* darstellt (27).

In diesem Aufbauwerk Chrodegangs v. Metz spielten die Klöster eine nicht unbedeutende Rolle. Schon Chrodegangs Vorgänger Sigebald hatte in der Metzger

Diözese die Klöster Saint-Avold und Neuwiller gegründet (28). In dem seit 650/660 dem Bistum Metz gehörenden monasterium Saint-Trond im fernen Hasbengau scheint Bischof Sigebald einen Aufschwung des gemeinsamen Lebens des stiftisch organisierten Klerus (29) eingeleitet zu haben (30). Wohl in seinen ersten Bischofsjahren (31) legte Chrodegang den Grundstein zu dem später so berühmten Kloster Gorze (32). Dieser Neugründung wies er reiches Bistumsgut zu (33) und vertraute es einer großen Mönchsschar an (34). Gerade für dieses Kloster wußte Chrodegang das Interesse seines königlichen Herrn zu wecken (35). Denn Chrodegang wünschte, aus Gorze ein Musterkloster zu machen, dessen Ruf keineswegs an den Diözesangrenzen haltmachen sollte (36).

Der Metzzer Kirchenfürst, der sicherlich mehr als einmal dem monasterium s. Trudonis seinen Besuch abstattete (37), griff eine Tradition wieder auf, die sich in diesem außerhalb des bischöflich Metzzer Jurisdiktionsbereiches liegenden Fernbesitz manifestierte: die reorganisierte Metzzer Kirche suchte in ein Gebiet vorzustößen, in dem vor nicht allzu langer Zeit erst die politischen Voraussetzungen für die kirchliche Organisation geschaffen worden waren. Die Richtung des Metzzer Ausgriffs zum Ober- und Mittelrhein war durch Metzzer Besitz an den alten Straßenverbindungen vorgezeichnet (38). Wohl aus seinem Kloster Gorze entsandte Erzbischof Chrodegang im Jahre 761 Mönche in das »monasterium Hrodhardi«, die Abtei Gengenbach an der Kinzig (39). Eine zweite Gruppe Gorzer Mönche (40) aber zog noch vor 764 in Lorsch ein (41). Zum ersten Abt betrieb Chrodegang alsbald seinen eigenen Bruder Gundeland (42), der möglicherweise bis um 760 die Reformabtei Gorze geleitet (43) und vielleicht auch die Gorzer Mönche angeführt hatte, die nach Gengenbach berufen worden waren (44).

Doch ehe Chrodegang die Leitung Lorsch seinem Bruder überließ (45), der von sechzehn älteren, erfahrenen Mönchen in seiner Aufbauarbeit unterstützt wurde (46), setzte er die Tat, die sich für die künftigen Geschicke des Klosters als segensreichstes Erbe erweisen sollte. Papst Paul I. schenkte ihm auf seine Bitte hin die Leiber der hll. Gorgonius, Nabor und Nazarius. Bischof Wilchar v. Nomentum (47) brachte die kostbaren Reliquien über die Alpen und legte sie im Kloster Gorze nieder (48). Erst dort trennte Chrodegang v. Metz die drei heiligen Blutzengen. Der hl. Nabor wurde in Saint-Avold beigesetzt, St. Gorgonius verblieb in Gorze, die Reliquien des hl. Nazarius aber gab Erzbischof Chrodegang nach Lorsch (49). In feierlichem Zuge überschritt die Reliquienprozession aus Gorze die Vogesen und den Rhein. Von überall her strömte das Volk zusammen, um des Segens des Heiligen teilhaftig zu werden. In Lorsch selbst standen die Grafen Cancor und Warin zu seinem Empfang bereit. Sie selber trugen den Schrein mit den Nazarius-Reliquien das letzte Wegstück. Am 11. Juli 765 (50) erreichte der hl. Nazarius das Kloster an der Weschnitz, er wurde in einer vorläufigen Grablege beigesetzt (51).

Wir dürfen wohl annehmen, daß die hll. Gorgonius, Nabor und Nazarius jahrhundertlang in einer römischen Katakombe zusammen ruhten (52), ehe sie ihren Weg über die Alpen antraten. Indem sie Chrodegang auf drei ihm unterstehende Klöster verteilte, betonte er somit das Band einer geistig-geistlichen Einheit, das die Klöster Gorze, Saint-Avold und Lorsch umschloß. Monastische Filiation und die Herkunft der hll. Klosterpatrone richteten Saint-Avold und Lorsch auf das Musterkloster Gorze hin aus. Die monastische Bindung von Gengenbach und Lorsch an Gorze und die Herkunft der Heiligenreliquien von Saint-Avold und Lorsch aus Gorze lassen sich kaum anders denn als Versuch einer gewissen klösterlichen Ringbildung deuten, wenn auch die unterschiedliche rechtliche Stellung von Gengenbach, Lorsch, Neuwiller, Saint-Avold und Gorze auf die Dauer eher eine Belastung ihres Zusammenhaltes darstellte (53).

Mit der Entsendung von Mönchen nach Gengenbach und Lorsch hatte Bischof Chrodegang den bis dahin nur auf die von ihm erneuerten bzw. gegründeten Metzser Bischofsklöster beschränkten Klosterring auf das rechte Rheinufer ausgedehnt. Zweifellos wußte er sich bei diesem Vorstoß an den Rhein der königlichen Unterstützung sicher (54). Bereits in den dreißiger Jahren des 8. Jahrhunderts hatte auf dem rechten Ufer des Oberrheins eine andere innerfränkische Kirche Fuß gefaßt, Saint-Martin in Tours (55). Eigenmächtig vermochte das Martinkloster in der Folgezeit seinen rechtsrheinischen Besitz zu mehren (56). Der Bischof von Metz aber schritt über diesen ersten Versuch weit hinaus. Er stützte sich auf die organisatorische und kolonialisatorische Fähigkeit zweier Konvente, die zudem noch in monastischer und geistiger Abhängigkeit von ihrem Mutterkloster verblieben. Chrodegangs Beispiel griff noch im gleichen Jahrzehnt des 8. Jahrhunderts Fulrad, der Abt von Saint-Denis, auf: von 768 an datieren seine zahlreichen Zellengründungen im alemannischen Raum, die das Land geradezu mit einem Netz überzogen. Auch Fulrad setzte das monastische Element ein, um die neuerworbenen alemannischen Positionen mit dem fernen Mutterkloster in der Ile-de-France zu verklammern. Aber er fügte der monastischen Abhängigkeit das rechtlich-administrative Moment hinzu, indem er seine Neugründungen auf dem Status der abhängigen cella beließ und so dem Sandionysianer Zellensystem einen Bestand bis weit ins 9. Jahrhundert hinein sicherte (57). Wie Chrodegang v. Metz genoß auch Fulrad v. Saint-Denis bei seinem Ausgriff nach Alemannien die volle Unterstützung des Königs. Die Quellen aber lassen klar erkennen, daß Fulrad diese Unterstützung erst erhielt, nachdem Chrodegang v. Metz am 6. März 766 (58) das Zeitliche gesegnet hatte. Mit der königlichen Unterstützung gewann Fulrad zugleich auch die Hilfe der Grafen Ruthard und Warin (59), der fränkischen Administratoren Alemanniens (60). Bis dahin hatten diese Vertreter fränkischen Einflusses auf dem rechten Rheinufer ihre hilfreiche Hand dem Erzbischof Chrodegang geliehen: Ruthard

hatte Gorzer Mönchen sein eigenes Kloster Gengenbach geöffnet (61), er hatte zudem das Kloster Gorze reich beschenkt (62). Graf Warin dagegen setzte sich noch zu Lebzeiten Chrodegangs v. Metz für Lorsch ein (63) und beteiligte sich aktiv an der Übertragung des hl. Nazarius in das Weschnitz-Kloster (64).

Mit seiner Übertragung an Erzbischof Chrodegang v. Metz war das junge Kloster Lorsch der östliche Vorposten Metz und damit reichsfränkischen Einflusses geworden, zugleich aber auch Ausstrahlungspunkt eines aktiven, bis in seine letzten Konsequenzen hinein gelebten religiösen Lebens. So wuchs es in seine Rolle als eines der ersten und mächtigsten mittelhheinischen Reichsklöster hinein.

Ende Juli 765 zog sich Erzbischof Chrodegang v. Metz, der bereits eine schwere Krankheit überstanden hatte (65) und sich als Oberhirte einer ausgedehnten Diözese und engster Mitarbeiter der karolingischen Dynastie im einzelnen nicht um die Entwicklung Lorschs kümmern konnte, von der Leitung des Klosters zurück (66). Zu seinem Nachfolger bestellte er seinen Bruder Gundeland (67). Schon wenige Monate später schloß der Erzbischof für immer die Augen. Abt Gundeland hielt weiterhin die Verbindungen mit Gorze und Metz aufrecht: 769 feierte man in Lorsch die Einweihung der Gorgonius-Basilika zu Gorze mit (68). Zwischen 766 und 768 tauschte Abt Gundeland Lorsch's Klostergüter mit Erzbischof Angilram v. Metz, um den Besitz Lorsch's abzurunden. In dieses Tauschgeschäft brachte der Metz'ser Bischof Güter des bischöflich Metz'ser Klosters Buxbrunn ein (69).

Als bald nach der Ankunft der Nazarius-Reliquien in Lorsch stellte sich ob der zahlreichen Pilger, die das Grab des Heiligen besuchten, gebieterisch die Notwendigkeit, Kirche und Kloster zu erweitern. Da der vorhandene Platz jedoch zu Erweiterungsbauten nicht ausreichte, entschloß sich Abt Gundeland, vielleicht noch im Einvernehmen mit Chrodegang v. Metz, das Kloster zu verlegen (70). Ein Appell an die Großherzigkeit der Stifterfamilie hatte Erfolg: wohl im Jahre 767 überließ Graf Thurinebert (71) dem hl. Nazarius ausgedehnte Güter und Liegenschaften zum Neuaufbau des Klosters (72). Unmittelbar darauf dürften die langwierigen Bauarbeiten begonnen haben. Eine dreischiffige Basilika sollte die Gebeine des hl. Klosterpatrons aufnehmen; auch die notwendigen Klostergebäude nahm man in Angriff (73).

Noch war der Neubau von Kloster und Kirche nicht vollendet, als ein Ereignis eintrat, das für die kommenden Jahrhunderte die Geschicke des jungen Klosters entscheidend bestimmen sollte. Im Jahre 771 starb Graf Cancor (74). Sofort machte sein Sohn Graf Heimerich erbrechtliche Ansprüche auf die Klosterherrschaft geltend (75). In der Tat bedurfte der rechtliche Status des Klosters an der Bergstraße einer gewissen Klärung. Chrodegang v. Metz hatte einst die Tradition des Klosters für seine Person entgegengenommen, von ihm war Lorsch auf dem Wege des Erbrechts an Abt Gundeland gelangt (76). Nicht nur die etwas

unklare Rechtslage dürfte Graf Heimerich zu der Behauptung veranlaßt haben, sein Vater Cancor habe ihm das Kloster übertragen (77), es mag auch das Bestreben mitgespielt haben, dem monasterium, das seine toten Vorfahren barg und um das seine Sippe sich scharte, den Charakter des Familienklosters zu erhalten. Die überaus zahlreichen Schenkungen, die dem Kloster von überall her zufließen (78), und der Besitz des wundertätigen Heiligen, jener innersten Kraftquelle der aufstrebenden Abtei (79), dürften zudem ihre Wirkung auf Heimerich nicht verfehlt haben. Abt Gundeland aber wandte sich im März 772 an das Königsgericht. Gegen die wohl mit handgreiflichen Maßnahmen dokumentierten Ansprüche des Grafen konnte der Abt als Stützen seiner Feststellungsklage die Rechtstitel vorweisen, durch die einst sein Bruder Chrodegang Herr und Eigentümer des Klosters Lorsch geworden war. Der König und die Beisitzer des Königsgerichtes erkannten auf die Rechtmäßigkeit dieser Tradition und den rechtlich einwandfreien Erbgang, der Abt Gundeland in den Besitz der Abtei gebracht hatte. Graf Heimerich, dessen Ansprüche urkundlich nicht zu beweisen waren, gab nach. Auf Grund des Gerichtsspruches sagte er zu, das Kloster künftig nicht mehr zu belästigen, und verzichtete in symbolischer Handlung endgültig auf alle Rechte, die seine Familie als Fundatoren Lorsch geltend machen konnten (80).

Abt Gundeland — in kluger Voraussicht, daß sich spätestens nach seinem Tode die Frage des erbrechtlichen Besitzes der Abtei erneut stellen werde — entschloß sich, Lorsch ein für allemal auf eine tragfähige Rechtsbasis zu stellen. Er übergab das Kloster samt dem ganzen Abteibesitz dem König. Sich selber und den seiner väterlichen Sorge anvertrauten Konvent kommandierte er in die Hände des Königs, um so des besonderen Schutzes der Königsgewalt teilhaftig zu werden. Karl der Große nahm Tradition und Kommendation an und bestätigte die beiden Rechtsakte durch eine Urkunde, die im Frühjahr 772 ausgestellt wurde: von nun an war Lorsch ein Kloster des Königs (81).

Die *Traditio Lorschis an den König*, die kaum ohne Zutun Karls des Großen zustande kam (82), eröffnete eine ansehnliche Reihe von Klosterübergabungen, die in den folgenden Jahren namhafte Abteien in den Besitz des Königs überführten (83): vor 775 Holzkirchen (84), 775 Hersfeld (85), vor 782 Fritzlar (86), 786 Ansbach (87), 785/800 Charroux (88), 792 Aniane (89), 794 Caunes (90), zu unbestimmbarer Zeit Aldrichszell (91), Berg (92), Buchau (93), Ellwangen (94), Goudargues (95), Herrieden (96), Kempten (97), Montolieu (98), Neustadt am Main (99) und Stettwang (100). Allen diesen Klöstern, deren Übergabung an den König urkundlich bezeugt ist oder von der Forschung hat erschlossen werden können, sind fünf Momente gemeinsam, die sie mit Lorsch zu einer verfassungsrechtlich bestimmten Abteigruppe zusammenschließen: 1. Jedes Kloster der vorgenannten Gruppe wurde von seinen Vorbesitzern dem König übertragen,



und zwar Karl dem Großen; 2. es dürften in allen Fällen Fragen des Erbrechts gewesen sein, die die Vorbesitzer dieser Klöster veranlaßt haben, den König zum künftigen Herrn ihres Klosters zu bestimmen (101); 3. die Initiative zur Überführung dieser monasteria in den Status der Königsklöster ging also — nach dem Wortlaut der Urkunden wenigstens — von den Klostergründern selbst bzw. deren nächsten Erben aus; 4. obwohl nur ein Teil der Klostertraditionen an Karl den Großen sich durch bestätigende Urkunden datieren läßt, ergibt sich doch klar die auffällige Tatsache, daß keine der genannten Klosterübergewinnungen nach 800 erfolgt ist (102); 5. alle Abteien, die durch den Rechtsakt der *Traditio* vor 800 an Karl den Großen übergegangen sind, liegen ohne Ausnahme in Aquitanien oder in den fränkischen Gebieten östlich des Rheins (Hessen, Franken, Alemannien).

Die Erklärung für diese fünf Gemeinsamkeiten der an Karl den Großen tradierten Klöster, die wir im folgenden versuchen wollen, bedarf sicherlich noch der Erweiterung und Vertiefung, möglicherweise auch der Korrektur durch die spätere Forschung. Wir wollen an dieser Stelle lediglich deutlich machen, daß hinter jenen annähernd 20 Klosterübergewinnungen sicher eine gewisse königliche Initiative stand, daß ihre geographische Verbreitung wohl kaum bloßer Zufall war, sondern daß die ihm tradierten Klöster offenbar von Karl dem Großen ausersuchen waren, bestimmte Aufgaben zu übernehmen, für die sich wohl nach 800 dem König geeigneterer Helfer anboten.

Die Landschaften, in denen die Karl dem Großen übergebenen Abteien lagen, gehörten nicht zu den Kerngebieten des fränkischen Reiches. Vielmehr waren sie erst von den unmittelbaren Vorgängern des großen Frankenkönigs definitiv der militärisch-politischen Herrschaft der Karolinger unterworfen worden (103). Um 770 steckten ihre staatliche Erfassung und politische Administration noch in den Anfängen (104); auch ihre kirchliche Organisation bahnte sich erst an (105). Bereits z. Z. Pippins waren gerade die Gebiete östlich des Rheins und Südgalliens bewußt von Ansiedlungen königsfreier Militärkolonisten durchsetzt worden (105a). Karl dem Großen mußte daran gelegen sein, in den ihm übereigneten Klöstern weitere Stützpunkte fränkischer Organisation und fränkischer Reichskultur zu gewinnen (106). Er übertrug seinen neuerworbenen Klöstern organisatorische und nicht zuletzt missionarische Aufgaben (107), die die im Aufbau begriffene politische Verwaltung und die sich reorganisierende Reichskirche im ausgehenden 8. Jahrhundert noch nicht zu übernehmen vermochten. Als freilich die Grafschaftsverfassung sich auch in den Gebieten östlich des Rheins und südlich der Loire durchgesetzt hatte (108), als die Diözesansprengel in ihren festen Grenzen genau umschrieben waren (109) und die kirchliche Hierarchie ihre organisatorische Form gefunden hatte (110), da bedurfte Karl der Große dieser Klöster nicht mehr in dem bisherigen Maße. An ihre Stelle traten die politischen

und kirchlichen Institutionen, denen die staatliche und kirchliche Erfassung der Randgebiete des Frankenreiches wesentlich zukam (110a). Mit diesen »regulären« Kräften vollendete Karl der Große den Aufbau seines Reiches, das zudem nach 800 mehr auf die ordnungsgemäße Sicherung des Erreichten bedacht war denn auf Ausweitung (111). Hinzu kommt, daß sich auch im Mönchtum selbst ungefähr um die gleiche Zeit die Tendenz einer gewissen Abkehr von der »vita activa«, dem Wirken in Mission und Kolonisation, zugunsten einer stärkeren Verinnerlichung, Zurückgezogenheit und Askese bemerkbar macht (112), eine Bewegung, die von der anianischen Klosterreform bewußt aufgegriffen werden sollte (113). Alle diese Faktoren scheinen dazu beigetragen zu haben, daß nach 800 kein Klostergründer mehr den Weg zu Karl dem Großen fand, um ihm seine Stiftung aufzutragen. Für Lorsch aber sollte diese Entwicklung das im Grunde paradoxe Phänomen zeitigen, daß das Kloster an der Bergstraße, obwohl nunmehr Königskloster, dennoch nicht in engere, über die rein rechtlichen Bindungen hinausgehende Beziehungen zum karolingischen Herrscherhaus trat, wenigstens nicht, solange noch die Karolinger über das Großfrankenreich geboten (114).

Nur einmal, im Jahre 774, weilte Karl der Große selber in seinem Kloster Lorsch. Die unweit der Erstgründung erbaute neue Kirche des Klosters war so weit fertiggestellt, daß sie die Gebeine des hl. Nazarius aufnehmen konnte. Auch die Klostergebäude konnten von den Mönchen bezogen werden. Abt Gundeland eilte nach Speyer, um dort seinen königlichen Herrn zu treffen, der gerade aus Italien, geschmückt mit der Eisernen Krone der Langobarden, zurückgekehrt war. Der König entsprach der Bitte des Abtes und nahm am 1. September 774 an der Weihe der prächtig ausgestatteten neuen Abteikirche teil (115). Die feierliche Konsekration vollzog der Diözesanbischof, Lul v. Mainz, der damit ausdrücklich als Ordinarius der Rupertinerstiftung anerkannt wurde (116) und somit die jahrhundertelange Verbindung zwischen dem Erzstuhl Mainz und dem *mittelrheinischen Kloster* begründete. Der Reliquienprozession, die die Gebeine des Klosterheiligen in seine neue Grablege überführte, hatten sich zahlreiche kirchliche Würdenträger angeschlossen. Die Klosterchronik nennt besonders Erzbischof Angilram v. Metz, den königlichen Erzkaplan (117), Wiomad, den Bischof v. Trier, der selbst einer mit den Rupertinern und Chrodegang v. Metz eng verbundenen Familie entstammte (118) und das Kloster Lorsch von Anfang an unterstützt hatte (119), Waltrich, Bischof v. Langres und Stifter von Schäftlarn (120), und Megingoz, den 768/69 zurückgetretenen Bischof v. Würzburg (121). Die Translation und die Kirchweihe vom 1. September 774 (122) vereinigte noch einmal, ehe das Kloster Lorsch in seine zweite, mehr dem inneren Ausbau zugekehrten Phase seiner Entwicklung eintritt, die Repräsentanten aller jener Kräfte, die im ersten Jahrzehnt seines Bestehens auf Lorsch eingewirkt

hatten: die Vertreter der Gründerfamilie, den Nachfolger Chrodegangs v. Metz, dem das Kloster seine monastische Formung und seinen Schutzheiligen verdankte, den Gründerabt, der als Erbe des Metzzer Bischofs die Abtei auf die Stufe des Königsklosters erhob, den König selber, den nunmehrigen Klosterherren, und den Diözesanbischof. Die von Metz her geformte Stiftung einer Adelsfamilie war durch diese feierliche Konsekration nunmehr endgültig in den staatlich-politischen Aufbau des Karolingerreiches und seine reguläre kirchliche Organisation eingefügt. Welche Bedeutung Karl der Große indes noch in den siebziger Jahren des 8. Jahrhunderts seiner neuerworbenen Abtei an der Bergstraße beimaß, zeigt sich nicht nur in seiner Teilnahme an der Konsekration der Klosterkirche, sondern nicht zuletzt auch an zwei wichtigen Schenkungen, die in unmittelbarem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit der Übereignung des Klosters an den König (123) und der Verlegung der Abtei (124) stehen (125).

Abt Gundeland, dessen Leben sich seinem Ende zuneigte, sorgte unermüdet für die Vergrößerung des Lorscher Besitzes und damit für die Verbreiterung der Existenzgrundlage des Klosters (126). Er ließ den Hauptaltar der Klosterkirche mit einem Ciborium überdachen, das sein Nachfolger fertigstellte (127). Unmittelbar vor seinem Tode erreichte er von Karl dem Großen als dem Herrn des Klosters, daß er ein ganzes Drittel des beweglichen Klostereigentums in seine Seelgerätstiftung einbringen durfte. Diese fromme Stiftung Gundelands sollte nach seinem Tode den Armen zugewandt werden (128). Als Abt Gundeland am 18. Dezember 778 starb (129), hinterließ er ein aufstrebendes Kloster, das über eine ausreichende materielle Basis verfügte, rechtlich gesichert war und sich anschickte, ein Ausstrahlungspunkt religiösen Lebens und eine Pflegestätte von Kunst und Wissenschaft zu werden.

Sein Nachfolger *Helmerich* ging, wollten wir den Bericht der Lorscher Chronik wörtlich nehmen, aus der Wahl des Konvents hervor. Schon längere Zeit gehörte er dem Lorscher Mönchskonvent an, und seine »Wahl« fand alsbald die Zustimmung Karls des Großen (130). Mit der Nominierung Helmerichs gab der König zu erkennen, daß er trotz der Überführung Lorschs in den Status des Königsklosters nicht alle Bindungen zu zerreißen gedachte, die die Abtei mit ihrer Entstehungsgeschichte verketteten. Abt Helmerich gehörte höchstwahrscheinlich einem Seitenzweig der Gründersippe an (131). 762 vollzog er bereits mit seinem Vater eine große Schenkung an Echternach (132). 764 unterstand er dem Erzbischof Chrodegang, dem er als »notarius« diente (133). Es ist daher nicht ausgeschlossen, daß Chrodegang ihn zusammen mit der Lorscher Gründungskolonie von Metz an den Mittelrhein entsandt hatte. Obwohl er damals wahrscheinlich schon Mönch war (134), vermachte er seinem Kloster Lorsch 767 und 775 reiche Schenkungen, die ihm aus seinem väterlichen Erbe zugefallen waren (135). Seinem segensreichen Wirken als Abt verdankte die Abteikirche

von Lorsch ihre hölzerne Decke und ihren Bodenplattenbelag. Das Grab des hl. Nazarius ließ er mit Schranken umgeben, die mit reicher Gold- und Silberarbeit geschmückt waren. Ähnlich kostbar stattete er den Hochaltar der Kirche aus (136) und vollendete das Ciborium, das sein Vorgänger begonnen hatte (137). Von Karl dem Großen erlangte er eine Bestätigung aller bisherigen Gunsterweise des Königs für das Kloster (138) und zugleich eine erneute Sicherung des Kloster-gutes, das aus königlichen Schenkungen stammte (139).

Dem am 13. Februar 784 verstorbenen Abt Helmerich (140) folgte Richbodo (141). Auch er dürfte jenen Adelskreisen nahegestanden haben, die Lorsch einst gegründet haben (142). Wenn Richbodo auch — vielleicht einer Familien-tradition folgend — noch z. Z. des Abtes Gundeland engste Beziehungen zu Lorsch angeknüpft hatte (143), die reguläre »Laufbahn« eines Abtes, der eigentlich aus seinem Konvent, in dem er seine geistlich-monastische Formung erhalten hatte, hervorgehen sollte, hat er sicherlich nicht durchlaufen: Richbodo wurde Schüler Alkuins, des großen Gelehrten von Tours (144). Es ist nicht ausgeschlossen, daß diese seine Ausbildung die Entscheidung des Königs mitbestimmt hat, ihn zum Abte von Lorsch zu erheben (145). Nicht nur sein Studium bei Alkuin, auch persönliche Beziehungen wiesen Abt Richbodo nach Westfranken (146). So war es ihm vergönnt, die Lorsch'schen Besitzungen an Schelde und Zuidersee, die schon Abt Gundeland hatte erwerben können (147), beträchtlich zu vermehren (148). Auf der anderen Seite scheint Abt Richbodo mit den ererbten Gorzer Traditionen Lorsch's gebrochen zu haben (149). Er konnte dies um so eher tun, als die Generation des Konvents, dessen Kern jene sechzehn erfahrene Männer aus Metz-Gorze gebildet hatten (150), bereits von einer neuen, dem mittelhheinischen Lande selbst entstammenden Generation abgelöst worden war. Richbodo bereicherte das ihm anvertraute Kloster um eine zweite dreischiffige Kirche, die dem hl. Stephan geweiht war (151): eine letzte Huldigung an die Mutterkirche Lorsch's. Die Chorschranken um das Grab des hl. Klosterpatrons erneuerte und verschönerte er und ließ den Altarraum mit einem Marmorbelag auslegen. Seinen Mönchen gegenüber erwies sich Richbodo als wahrer Vater. Er ließ die Holzbauten des claustrum durch steinerne Gebäude ersetzen, erbaute ein neues dormitorium, das im Mauerverband mit der Stephanskirche stand, und umschloß den Klosterbezirk mit einer Mauer (152), deren Abschluß die heute wiederhergestellte Lorsch'sche Torhalle bildete (153). Das monastische Leben seines Konvents wußte er klug zu fördern. Immer wieder hielt er persönlich die Ansprachen im Kapitel und bei der abendlichen Collatio, die seine Mönche sammelten und die noch um die Mitte des 9. Jahrhunderts zusammen mit der Mönchsregel des hl. Benedikt im Kloster verwahrt wurden (154). Die Bautätigkeit Abt Richbodo's regte nicht nur Architektur und Kunstpflege in Lorsch an. Richbodo wies seine Mönche auch auf das Studium und die wissenschaftliche Betätigung

hin. Manche Handschrift, heute sorgsam gehüteter, kostbarer Besitz wissenschaftlicher Bibliotheken, ging unter Richbodo aus dem Lorschcr Scriptorium hervor. Unter den Wissensgebieten, mit denen sich die Lorschcr Konventualen nach dem Zeugnis ihrer erhaltenen Handschriften beschäftigt haben, ragen Kanonistik und Geschichte hervor (155).

Die hervorragende Persönlichkeit seines Abtes und das Ansehen, das Lorsch als monastisches und kulturelles Zentrum bereits unter Abt Richbodo erlangt haben muß, dürften dazu beigetragen haben, daß sich zwischen 784 und 795 drei kleine Frauenklöster der Leitung Richbodos unterstellt haben. Die Äbtissinnen Aba und Hiltisnot von Roden und Baumerlenbach übertrugen die Stiftungen ihrer Familien mit der gesamten Ausstattung dem Kloster Lorsch, während die »*deo sacrata*« Berthild ihre eigene Zelle dem hl. Nazarius übereignete. Obwohl sie sich vorbehalten, daß jeweils eine Angehörige ihres Geschlechtes die Klösterchen leiten sollte, räumten sie dennoch Richbodo und seinen Nachfolgern das Recht ein, die Äbtissinnen einzusetzen und die geistlich-monastische Formung der kleinen Konvente zu sichern und zu überwachen (156).

791 oder 792 erhob Karl der Große Abt Richbodo v. Lorsch zum Bischof von Trier, beließ ihm aber die Leitung der mittelhheinischen Abtei (157). Damit gehörte auch Lorsch zu den zahlreichen Klöstern, deren Abtwürde Karl der Große mit einem Bischofsstuhl verband (158). Er gab damit zu erkennen, daß er diese Abteien zwar als selbständige Glieder der Reichskirche anerkannte (159), sie aber in strikter Abhängigkeit von der Hierarchie wissen und ihre Wirtschaftskraft dem Ausbau der regulären Organisation der Kirche des Frankenreiches dienstbar machen wollte.

Als Abt-Erzbischof Richbodo (160) am 1. Oktober 804 starb (161), löste Karl der Große die Verbindung Lorsch mit dem Bistum Trier wieder, ohne die Abtei noch einmal einem Bischof zu übertragen. Der neue Abt *Adalung* scheint ebenfalls der Gründersippe von Lorsch nicht ferngestanden zu haben (162). Offensichtlich war Adalung durch den Einfluß der Äbte Helmerich und Richbodo mit dem mittelhheinischen Kloster in Verbindung gekommen, das er in den Jahren 789 bis 791 bereits mit Eigengütern beschenkte (163) und dem er von 789 an zeitweise als Urkundenschreiber diente (164). Vielleicht war er sogar Mönch von Lorsch, ehe er zum Abt des Klosters an der Bergstraße erhoben wurde (165). Sein Regiment hinterließ in Lorsch ein gutes Andenken. Die Klosterchronik hebt die Ausschmückung der Altäre der Lorschcr Kirchen hervor, die Adalung veranlaßte, sowie die Stiftung eines kostbaren Konvents Kreuzes (166). Künste und Wissenschaften blühten in Lorsch (167), der Konvent zählte damals nahezu 60 Mönche (168). Als treusorgender Vater seiner Mönche wußte Abt Adalung die feierliche Bestätigung jener Rechte zu erreichen, die Karl der Große dem Kloster verliehen hatte (169). Auch den niederländischen Fernbesitz konnte Adalung ver-

mehren. Damals gelangte Lorsch nicht nur in den Besitz wertvoller Güter (170), auch eine kostbare Bibliothek, die der clericus Gerward von Gent bei Nijmegen dem Kloster vermachte, fand den Weg nach Lorsch (171).

Soweit wir es zu beurteilen vermögen, erfüllte Abt Adalung seine Pflichten, die ihm als Vorsteher einer angesehenen Königsabtei erwachsen. Als Kaiser Ludwig der Fromme in seinen ersten Regierungsjahren seine großartige »Renovatio imperii Francorum« in Angriff nahm (172), durften er und seine Mitarbeiter gewiß auf Adalung von Lorsch zählen, einen getreuen Diener des Reiches und der Kirche, der auch dann noch auf dem Boden der Reichseinheit stand, als sie längst in ihre Krise eingetreten war (173). Wohl nicht zuletzt durch diese politische Haltung, die mit kluger Vorsicht gepaart war, verstand es Abt Adalung, dem Kloster die Gunst der Rupertiner zu erhalten (174) und die des Grafen Widegowo zu erwerben, die sich sehr segensreich für Lorsch auswirken sollte (175). Vor allem aber pflegte Abt Adalung gute Beziehungen zu Einhard, dem großen Gelehrten der Hofschule Karls des Großen und Berater Ludwigs des Frommen (176). Schon in seinem ersten Regierungsjahre hatte Ludwig der Fromme Einhard mit einträglichen Abteien belohnt (177) und ihm im östlichen Frankenreich, woher Einhard stammte, eine große Schenkung in Gestalt der villae Seligenstadt und Michelstadt zukommen lassen (178). Einhard teilte diese kaiserliche Schenkung. In Seligenstadt gründete er gegen Ende seines Lebens eine reiche Abtei (179), Michelstadt im Odenwald aber gab er an Kloster Lorsch (180).

Erst in den dreißiger Jahren des 9. Jahrhunderts näherte sich Abt Adalung vorsichtig dem Herrscher Ostfrankens. Im Januar 854 — Ludwig der Fromme war kurz zuvor in Soissons abgesetzt worden (181) — erlangte er eine Schenkung Ludwigs des Deutschen für sein Kloster (182). Nach einer Regierungszeit von 35 Jahren starb Adalung am 24. August 854 (183), ohne noch einmal seine unwandelbare Treue zu Kaiser Ludwig dem Frommen und zu dem Prinzip der Reichseinheit des fränkischen Staates auf die Probe stellen zu müssen wie in den stürmischen Tagen des Jahres 852, als Kaiser Ludwig an Lorsch vorbei gegen seinen aufständischen Sohn Ludwig den Deutschen zog (184).

Abt *Samuel*, der Nachfolger Adalungs, hatte einst seine erste Ausbildung in Lorsch empfangen (185). Doch absolvierte auch er — wie sein Vorgänger Richbodo — seine weiteren Studien bei Alkuin in Tours (186). Dort in Tours traf er mit Hrabanus Maurus zusammen, dem er sich anschließen sollte (187). Als Schüler des Hrabanus scheint Samuel in Fulda Mönch geworden zu sein (188). Noch unter Abt Adalung kehrte Samuel nach Lorsch zurück, um alsbald eine führende Stellung im Konvent des mittelhheinischen Klosters einzunehmen (189). Als Abt setzte er die traditionelle Haltung des Klosters Lorsch fort, in dem der Gedanke der Reichseinheit noch lebendig war: nach dem Tode Kaiser Ludwigs des Frommen zählte der neue Abt von Lorsch zu den Anhängern Kaiser

Lothars I. (190), dem er wohl auch seine Erhebung zum Bischof von Worms verdankte (191). Als Oberhirte der Wormser Diözese behielt Samuel die Leitung der Abtei Lorsch bei. Schon im August 840 nahm er in seiner Eigenschaft als Bischof an der in Ingelheim tagenden Synode teil, die den vertriebenen Erzbischof Ebo von Reims wieder in seine Rechte einsetzte und Lothar I. ausdrücklich als Kaiser anerkannte (192). Der politische Umschwung der Jahre 840–842, die Empörung der jüngeren Brüder gegen Kaiser Lothar I. (193), zwangen Samuel von Worms-Lorsch und damit auch seine Abtei an der Bergstraße, sich nunmehr definitiv auf die Seite Ludwigs des Deutschen, des Erben des ostfränkischen Teilreiches, zu stellen. Im Februar 842 weilte Karl der Kahle in Mainz und Worms (194); ihm schloß sich alsbald Ludwig der Deutsche an (195). Der Vertrag von Verdun vom August 843 sprach das Kloster Lorsch dem ostfränkischen Herrscher zu (196). Damit stellte sich dem Abt und Bischof Samuel die Aufgabe, dem Königskloster das Einwurzeln in dem nunmehr verkleinerten Rahmen des ostfränkischen, später des deutschen Reiches zu ermöglichen. Bereits 847 erwirkte er eine Urkunde Ludwigs des Deutschen, die ihm die durch die Reichsteilung notwendig gewordene Besitzarrondierung erlaubte (197). Die Bestätigungsurkunde, die Ludwig der Deutsche 852 der Abtei Lorsch gewährte, sicherte endgültig ihre Stellung als Königskloster auch in dem sich verfestigenden ostfränkischen Reich (198).

847 nahm Samuel von Worms-Lorsch an der ostfränkischen Synode teil, die in Mainz tagte (199). In Worms ließ er umfangreiche Erneuerungsarbeiten an seiner Kathedrale durchführen (200). Ein bleibendes Andenken aber schuf sich Samuel durch die Errichtung des Cyriakus-Stiftes in Neuhausen bei Worms (201), wozu ihm Ludwig der Deutsche den Baugrund und eine ältere königliche Eigenkirche überlassen hatte (202).

In Lorsch selbst scheint Samuels Regiment eine gedeihliche Weiterentwicklung ermöglicht zu haben. Der Konvent bestand damals aus mehr als 70 Mönchen (203). Samuel, der durch seine persönlichen Beziehungen zu Fulda dem mittelhessischen Kloster manche Handschrift vermittelt haben mag (204), stellte seiner Abtei die dankbare Aufgabe, für die geistige Ausrichtung der Kanoniker von Neuhausen Sorge zu tragen (205). Nach seinem Tode am 6. Februar 856 (205a) fand Samuel seine letzte Ruhestätte in Lorsch (206). Erst 1273 erreichten die Chorherren von Neuhausen die Überführung ihres Gründers in ihre Stiftskirche (207).

Abt *Eigilbert*, der 856 auf Samuel von Worms-Lorsch folgte, ging aus dem Lorsch Konvent hervor (208). Etwa neun Jahre lang (209) stand er dem Kloster vor, das von den politischen Ereignissen kaum berührt wurde. Von Ludwig dem Deutschen vermochte Abt Eigilbert ein Privileg zu erlangen, das den Mönchen gestattete, ihre auf einem dem Kloster gehörigen Schiff antransportierten Waren

und Gebrauchsgüter im Rheinhafen von Worms gebühren- und zollfrei zu entladen (210). Der Abt wußte auch von der politischen Annäherung zu profitieren, die König Lothar II., den Erben des lotharingischen Mittelreiches, vorübergehend zu Ludwig dem Deutschen hingeführt hatte (211). Im September 860 schenkte Lothar II. auf Bitten des mächtigen Grafen Adalhard (212), mit dem schon Abt Samuel Beziehungen angeknüpft hatte (213), dem Kloster Lorsch Güter, die dessen alten Besitz bei Nijmwegen abrundeten (214).

Den Abt *Thiotroch*, der das Amt des am 25. August 864 oder 865 verstorbenen Eigilbert (215) übernahm, preist die Lorsch Chronik als gerechten Regenten, dem es gelang, dem Kloster zahlreiche Novizen zu gewinnen (216). Wie sein Vorgänger hatte er in Lorsch Profeß abgelegt (217) und war als Urkundenschreiber des Klosters verwandt worden (218). 868 finden wir ihn als Teilnehmer der Synode von Worms (219). Wie er sich für kirchliche und liturgische Fragen aufgeschlossen erwies (220), so wußte er auch das Klostergut zu mehren (221) und vor allem dem Kloster die Gunst des Königs zu gewinnen (222). Die zahlenmäßige Vermehrung des Konvents ermöglichte es Abt Thiotroch, auf dem Heiligenberg bei Heidelberg eine Zelle zu gründen und sie mit Lorsch Mönchen zu besetzen (223). Es dürfte wohl dem Wirken dieses Abtes zu verdanken sein, daß Lorsch sich in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts so eng an das ostfränkische Königtum anschloß, daß Ludwig der Deutsche, als er am 28. August 876 starb, nach Lorsch überführt und dort beigesetzt wurde (224). Sein Sohn Ludwig der Jüngere ermöglichte es dem Abt von Lorsch, dem verstorbenen Vater eine würdige Grabkapelle zu bereiten, die in Lorsch ob ihrer prächtigen Ausschmückung den Namen »Bunte Kirche« trug (225). Noch war der Bau der »*varia ecclesia*« nicht beendet, als Ludwig der Jüngere seinen ältesten natürlichen Sohn Hugo, der 880 im Kampfe gegen die Normannen gefallen war, nach Lorsch zur Beisetzung übertragen ließ (226). Ludwig der Jüngere selbst fand ebenfalls seine letzte Ruhestätte in der Königsgruft zu Lorsch (227). Im zweiten Jahrzehnt des 10. Jahrhunderts wurde die Gemahlin Konrads I. auf ihren kurz vor ihrem Tode geäußerten Wunsch hin (228) gleicherweise von den Lorsch Mönchen in der »Bunten Kirche« bestattet (229). Neben den Toten aus königlichem Hause ruht in der Königsgruft zu Lorsch ein großherziger Wohltäter, Werner, Graf im Lobdengau, der die Abtei mit reichen Schenkungen bedacht hatte (230).

Wollte Ludwig der Jüngere eine Tradition schaffen, als er Lorsch zu seiner Grablege und der seiner nächsten Angehörigen erwählte (231)? Die karolingischen Könige besaßen bis dahin eigentlich keine bevorzugte Begräbnisstätte, nachdem Karl der Große mit der älteren Tradition der Hausmeier gebrochen hatte, die sich in Saint-Denis hatten beisetzen lassen (232). Ludwig der Fromme wurde in Saint-Arnoul in Metz bestattet (233), auch Kaiser Lothar I. zog das



Hauskloster Prüm der Pfalzkapelle zu Aachen als Begräbnisstätte vor (234). Im Westfrankenreich hatte Karl der Kahle bereits um die Mitte des 9. Jahrhunderts die Abtei Saint-Denis zu seiner Grablege erwählt (235), nach seinem Tode wurde er wunschgemäß in das Kloster bei Paris überführt (236). Er begründete aber zugleich durch die Foundation des Marien- und Cornelius-Stiftes zu Compiègne, dessen Kirche nach dem Vorbild der Aachener Pfalzkapelle auch als Grabkirche dienen sollte (237), eine gewisse Tradition, der sich sein Sohn Ludwig der Stammler verpflichtet fühlte. Zur gleichen Zeit, als die Lorsch Mönche die »*varia ecclesia*« zu einer würdigen Totengruft herrichteten, wurde Ludwig der Stammler in Compiègne bestattet (238). In Lorsch stand freilich keine weiträumige Königspfalz (239), wie es in Compiègne von alters her der Fall war (240). Und dennoch scheint die Wahl Ludwigs des Jüngeren, die durch die Begräbnisstätte seines Vaters veranlaßt war, eine traditionsbildende Kraft gehabt zu haben: Ludwig der Jüngere, Karl III., Arnulf und noch Konrad I. schenkten an Lorsch als die Grablege ihrer Verwandten (241). Wenn wir außerdem hören, daß Arnulf in Lorsch wichtige, nicht auf sein Stammland Bayern bezügliche Regierungshandlungen vornahm (242), dann fehlte wohl nicht mehr viel, daß Lorsch, das die Gräber der späten Karolinger Ostfrankens barg, am Ausgang des 9. Jahrhunderts in eine Stellung hineingewachsen wäre, die Karl der Kahle in seinem Reichsteil für Compiègne vorgesehen hatte und die in der späteren französischen Geschichte Saint-Denis übernahm. Aber schon ein Jahrzehnt später hatten sich die politischen Voraussetzungen so grundlegend verändert, daß weder Compiègne noch Lorsch die ihnen von Karl dem Kahlen und Ludwig dem Jüngeren zugedachte Aufgabe übernehmen konnten.

In dem endgültig sich verfestigenden ostfränkischen Reich spielte Lorsch eine andere Rolle als vordem im großfränkischen Imperium. Als Grabstätte dreier Karolinger gewann die mittelrheinische Abtei nunmehr sehr enge Beziehungen zum Königtum, und ihre Geschichte reflektiert in gewisser Weise die politischen Vorgänge, die die Überführung des ostfränkischen Reiches in das ottonisch-deutsche Reich ermöglichten.

Der nur sechs Jahre lang regierende, auf Abt Thiotroch (243) folgende Abt *Babo* (876—881) ging wie sein Vorgänger aus dem Lorsch Konvent hervor (244). Unter seiner Regierung wurde die »*varia ecclesia*« fertiggestellt. Er nahm die Schenkungen entgegen, durch die Ludwig der Jüngere und Graf Werner ihren Beitrag zum Ausbau dieser ihrer Gruft leisteten (245), und gewann in dem Lobdengaugrafen Liuthar einen hochherzigen Wohltäter des Klosters (246). Noch nicht einmal ein Jahr regierte Abt *Walther* (881—882) die Abtei (247). Ihm dürfte besonders der Ausbau der Zelle Heiligenberg am Herzen gelegen haben; denn er wußte König Ludwig d. Jüngeren dafür zu interessieren (248). Eine längere Vakanz, die nach Abt Walthers Tod eintrat (249), benutzten die Lorsch

Mönche dazu, sich von Kaiser Karl III. das Recht der Abtwahl verbrieften zu lassen (250). Die Wahl fiel auf *Gerhard*, der nahezu ein Jahrzehnt die Geschicke Lorsch lenken sollte (251). Ihm sagt die Lorsch Chronik adlige Geburt und ein strammes Regiment nach (252). Seine kluge Regierungsweise läßt sich indes nur daran erkennen, daß er nicht nur König Arnulf dazu vermochte, die Rechte und die Rechtsstellung des Klosters in feierlicher Weise zu bestätigen (253), sondern der Abtei auch wichtige Besitzungen erwerben konnte, die nicht zuletzt der Thüotroch-Zelle auf dem Heiligenberg zugute kamen (254). Besonders bereicherten die Herrscher das Kloster, das die Gräber ihrer Verwandten barg (254a).

König Arnulf, der sich Lorsch gegenüber auf der einen Seite so großzügig zeigte (255), schädigte andererseits die Autorität des Abtes Gerhard schwer, als er dem Lorsch Propste Sigolf gestattete, eine Art Nebenregierung im Kloster zu errichten. Arnulf schenkte seinem »Getreuen« Sigolf Güter, die dieser, obwohl als Mönch an das Armutsgelübde gebunden (256), in eigener Verwaltung bis an sein Lebensende behalten durfte; erst dann sollten sie dem Kloster zufallen (257). Damit wandte Arnulf zum erstenmal jene Praxis auf Lorsch an, die namentlich in Westfranken und Lothringen zahlreiche Abteien und Stifte ihrer Bestimmung entfremdet hatte, indem der König mit der Wirtschaftskraft und dem Vermögen dieser Klöster seine Getreuen, seine Anhänger und Gefolgsleute beschenkte, belohnte oder auf seine Seite ziehen wollte (258). Die Tatsache, daß Propst Sigolf, obzwar ranghöchster Mönch des Konvents (259), hinsichtlich der Verwaltung der ihm zugeteilten Klostergüter nicht mehr dem Abte verantwortlich war (260), mußte notwendigerweise zu einer Zweiteilung des Konvents führen (261). Daß eine solche Aufspaltung einer monastischen Gemeinschaft unweigerlich disziplinäre Folgen zeitigte, liegt auf der Hand.

So kam es, daß nach dem Tode des Abtes Gerhard am 14. Juni 895 (262) der Konvent, in sich gespalten, sich nicht auf einen Nachfolger einigen konnte. Über ein Jahr lang blieb die Abtei verwaist (263). Bischöfe und Laien wandten sich an den König, sie wiesen ihn auf die unhaltbaren Zustände in Lorsch hin und forderten sein Eingreifen (264). Endlich gab Arnulf nach, er suspendierte das Wahlrecht des Konvents und übertrug das Kloster im Mai 895 dem Bischof Adalbero v. Augsburg (265).

Bischof *Adalbero*, seit 887 Oberhirte der Diözese Augsburg (266), war eine bedeutende Persönlichkeit (267). König Arnulf zog ihn alsbald als seinen vornehmsten Berater an den Hof. Unter Ludwig d. Kinde, dem er 895 zusammen mit Erzbischof Hatto v. Mainz die Taufe gespendet hatte (268), führte er die Reichsregentschaft und behielt diese Stellung bis zu seinem Tode im Jahre 909 bei (269). Lorsch hatte er aus den Händen des Königs mit dem Auftrag entgegengenommen, das ehrwürdige Kloster zu reformieren und es in den Status des Königsklosters zurückzuführen. Wollen wir der Lorsch Chronik Glauben schen-

ken, dann entledigte er sich dieses Auftrags in glänzender Weise (270). Bischof Adalbero muß auch selber der Überzeugung gewesen sein, die innere Reform des Klosters zum Abschluß gebracht zu haben. Denn schon 897 erwirkte er vom Kaiser ein Diplom, das der Abtei ihr Wahlrecht zurückgab (271). Der Augsburger Bischof mag wohl die durch zwei längere Vakanzen (882—885 und 893—895) und die durch die Aufspaltung des Konvents in mindestens zwei Gruppen zerrüttete Disziplin der Mönche wiederhergestellt haben (272), eine organisatorische Reform aber unterblieb. Im Gegenteil, Adalbero selber behielt als Kommendatarabt die Leitung des Klosters in der Hand. Zwar ließ er die Wahl eines Regularabtes zu (273), der aber nur begrenzte Befugnisse hatte (274). Vor allem tat er nichts, um die unabhängige Stellung des Propstes Sigolf zu beseitigen (275), die Ludwig d. Kind auf Betreiben Adalberos noch verstärkte (276). Immerhin ließ er nach Beendigung seines Reformeingriffs dem Konvent von Lorsch eine große Schenkung zukommen. Er verschaffte dem Kloster Reliquien der Gottesmutter und der berühmten Augsburger Heiligen Afra und Magnus, die in einer Kirche niedergelegt wurden, die Bischof Adalbero innerhalb des Klosterbezirks errichten ließ (277) und die an einem 5. Oktober geweiht wurde (278).

Ende 900 oder im Verlaufe des Jahres 901 trat Bischof Adalbero von der Leitung der Abtei Lorsch zurück (279). Der König — es war Ludwig d. Kind — übertrug das Kloster dem Erzbischof *Hatto* v. Mainz, seinem Erzieher und Berater (280). Hatto v. Mainz, dessen weitausgreifende Tätigkeit nicht nur seine Diözese und seine Kirchenprovinz umspannte (281), bezog Lorsch in seine gewaltige Einflußsphäre ein, die über die Kommendatarabteien Reichenau, Ellwangen (282) und Weißenburg (283) sich bis in das mainzische Thüringen hinein erstreckte (284). Obwohl selbst Mönch und als solcher aus dem Konvent der Reichenau hervorgegangen (285), änderte Erzbischof Hatto an den inneren Zuständen der Abtei Lorsch nichts (286). Allerdings sorgte er für die Vermehrung und Abrundung des Lorschener Klosterbesitzes (287). Ein nicht unwesentliches Verdienst Hattos ist jedoch darin zu erblicken, daß er, der zweifellos einen hervorragenden Anteil an der 911 vollzogenen Abkehr Ostfrankens von der karolingischen Dynastie hatte (288), es seiner auf die letzten Karolinger ausgerichteten Kommendatarabtei Lorsch ermöglichte, die Gunst des neuen Königs zu erringen.

Als Erzbischof Hatto v. Mainz am 15. Mai 913 starb (289), oblag es König Konrad I., den Abtsstuhl von Lorsch neu zu besetzen. Abt *Liuthar*, schon 897 vom Konvent gewählt, sah seine Stunde gekommen. Er erreichte es, daß Konrad I. ein Privileg ausstellte, das der Abtei den Status des Reichsklosters zurückgab und sie von der drückenden Herrschaft der bischöflichen Kommendataräbte befreite (290). In der Königin, dem Königsbruder Eberhard, dem königlichen Kaplan Werinolf und dem Mainzer Erzbischof Heriger fand er einflußreiche

Fürsprecher, die den König dazu bewegen konnten, die nahezu zwei Jahrzehnte zuvor getätigte Wahl des Konvents zu bestätigen und den Abt Liuthar in die »abbatia« einzuweisen, d. h. ihm die Verfügung über die Gesamtheit des Kloster-gutes zu übertragen (291). Konrad I. unterstützte später durch eine Schenkung den Wunsch seiner Gemahlin, in der Lorschener Königsgruft beigesetzt zu werden (292). Ebenso verschaffte der dem Kloster an der Bergstraße offenbar eng verbundene königliche Kaplan Werinolf der Abtei die Anwartschaft auf ausgedehnten Besitz (293).

König Konrad I. hatte Lorsch zwar seine Rechtsstellung als Reichskloster wiedergegeben. Das hinderte ihn aber nicht, dem Abte Liuthar weiterhin die Leitung der Abtei zu überlassen (294), als er ihn zum Bischof v. Minden erhob (295). Die Herrschaft der bischöflichen Kommendataräbte war für Lorsch doch noch nicht zu Ende. 951 folgte dem Lorschener Abte und Mindener Bischof sein eigener Neffe, der vom König nicht nur das Bistum Minden erhielt, sondern auch mit Lorsch investiert wurde, mit dem Kloster, in dem er unter der Aufsicht seines Oheims erzogen worden war (296). Bischof *Evergis* ließ später seine »Wahl« durch den Konvent nachholen und sicherte den Lorschener Mönchen für den Fall seines Todes das Wahlrecht (297). Auch vermittelte er der Abtei mehrere Schenkungen (298). Im übrigen aber schweigen sich die Quellen über die Regierung der beiden Mindener Oberhirten in Lorsch völlig aus.

Dem 918 verstorbenen König Konrad I. folgte Heinrich I., dem Lorsch unter der Herrschaft seiner bischöflichen Äbte fernstand. Noch immer, selbst unter dem Regiment der Mindener Bischöfe, drohte der Abtei die Gefahr, eine Beute des Hochadels zu werden, gegen den sich die junge liudolfingische Königsdynastie erst durchsetzen mußte. Im Jahre 959 – Ottos I. Königsherrschaft war von ihrer gefährlichsten Krise bedroht (299) – versuchte ein mächtiger Gefolgsmann des jungen Königs, sich seine Dienste mit der Abtei Lorsch und ihrem reichen Gut bezahlen zu lassen. Otto d. Große verstand es, dem Grafen das Schändliche seines Erpressungsversuches klarzumachen und wies jede Änderung der Rechtsstellung Lorsch ab (300). Nach diesem letzten Angriff gegen die Lorschener Rechte und Traditionen jedoch ging auch für das mittelhheinische Kloster im Rahmen der Kirchen- und Klosterpolitik der Herrscher aus dem sächsischen Hause (301) jene gefahrvolle, unruhige Epoche zu Ende, die durch die Herrschaft bischöflicher Kommendataräbte gekennzeichnet war. Gerade der letzte in der Reihe der Kommendataräbte sollte durch seine Maßnahmen die Grundlagen für die Hochblüte der Abtei im 10. und 11. Jahrhundert schaffen.

Am 18. Oktober 948 starb Evergis, Bischof v. Minden und Abt v. Lorsch (302). Otto d. Große erhob seinen jüngeren Bruder *Bruno* zum Abte von Lorsch (303). Seit seinem fünften Lebensjahr hatte Bruno eine glänzende Ausbildung genossen, die ihn zwar nicht zum Mönch oder Abt, wohl aber zu einem hohen kirchlichen

Würdenträger prädestinierte (304). In Israel, dem Mönch von St. Maximin in Trier und späteren Bischof (305), fand er einen Lehrer (306), der ihm auch den Reichtum des monastischen Ideals erschloß (307). Als Kanzler seines königlichen Bruders (308) verwandte er sich alsbald für zahlreiche Klöster (309). Dem Kloster an der Bergstraße, dessen Kommendatarabt er war, verschaffte er eine ansehnliche Schenkung des Königs (310) und stiftete kirchliche Geräte von hohem Wert (311). Einen clericus Liuther, der ihm unterstand, veranlaßte er, eine Schenkung, die ihm der König aus Lorsch Klostergut zukommen ließ (312), der Abtei wieder zuzuweisen (313). Diese Fürsorge für Lorsch bildete indes nur den Rahmen für die innere Erneuerung der alten Reichsabtei. Mit kräftiger Hand, teilweise auch durch Zwang, brachte er den Lorsch Konvent dazu, zur strikten Befolgung der Benediktinerregel zurückzukehren und die eingerissenen Mißstände zu beseitigen (314). Um dieser Reform die notwendige, zugleich aber auch die wirksamste Absicherung zu geben, entäußerte sich Bruno 951 seiner Abtswürde und sorgte für die Einsetzung Gerbodos als des ersten Regularabtes der erneuerten Observanz (315).

Getreu dem Auftrag Brunos setzte der neue Abt *Gerbodo* das Werk der inneren und äußeren Reorganisation der Abtei Lorsch fort. Für die Klosterkirche ließ er neue liturgische Geräte anfertigen und beschaffte die erforderlichen Paramente. Den Kreuzaltar verkleidete er mit Marmorplatten. Die Vorhalle der Klosterkirche ließ Abt Gerbodo mit Blei decken und brachte an der Außenwand des Paradieses Kanzeln an, die der Predigt für die zahlreichen Wallfahrer zum Grabe des hl. Nazarius dienen sollten (316). Zugleich trug er Sorge für die Organisation des reichen, weitverstreuten Lorsch Klosterbesitzes (317) und wußte ihn durch zahlreiche Schenkungen, die dem Kloster zuflossen, zu mehren (318). Die Strenge und Vorbildlichkeit des monastischen Lebens in Lorsch zog zahlreiche Novizen an, und der Konvent wuchs ständig (319). Abt Gerbodo sah sich deshalb genötigt, das Refektorium zu erweitern und das Dormitorium von Grund auf zu erneuern (320). Die innere und äußere Reform Lorsch unter Gerbodo schuf auch die Voraussetzungen für eine staunenswerte Blüte von Kunst und Wissenschaft in der alten Reichsabtei, wie sie Lorsch seit den Tagen Karls des Großen und Ludwigs des Frommen nicht mehr gesehen hatte (321).

Zwar hatte Abt Gerbodo die Abtsweihe schon 951 empfangen (322), der König jedoch hatte seine Würde noch nicht bestätigt, und die Verfügungsgewalt über die »abbatia«, die Gesamtheit des klösterlichen Besitzes, war Gerbodo noch nicht formell übertragen worden. Im Februar/März 956 weilte Otto d. Große selber zu Besuch in Lorsch (323). Bei dieser Gelegenheit erreichte es Gerbodo, daß ihm der König die gesamte »abbatia«, die bis kurz zuvor noch in verschiedenen Händen war, übertrug und sie seiner und seiner Nachfolger Verwaltung unterstellte. Otto I. erneuerte zugleich die Privilegien des Klosters, die seine Stellung als

Reichsabtei sicherten (324). Darüber hinaus gestattete er erstmals dem Kloster, in Bensheim, inmitten Lorsch Besizes, einen Markt abzuhalten und die Marktzölle zum Nutzen der Abtei zu verwenden (325).

Die so geknüpfte Verbindung Abt Gerbodos zu König Otto riß von nun an nicht mehr ab. 965 erneuerte der inzwischen zum Kaiser aufgestiegene König noch einmal die Privilegien für Lorsch (326) und genehmigte einen zweiten Markt in Wiesloch, dessen Erträgnisse der cella auf dem Heiligenberg zukommen sollten (327). In königlichem Auftrag schloß sich Gerbodo v. Lorsch der Reformkommission an, die 965/66 nach St. Gallen entsandt wurde (328). Seine kluge, menschlich gewinnende Art fand in der alten, traditionsbewußten Abtei des hl. Gallus Widerhall, und auf ihn beriefen sich die St. Gallener Mönche, als sie sich erneut einem Reformzugriff ausgesetzt sahen (329).

Als Abt Gerbodo am 1. August 972 starb (330), hinterließ er seinem Nachfolger einen blühenden Konvent, eine im Inneren und Äußeren gefestigte Abtei, die auf dem Höhepunkt ihrer Entfaltung stand. Otto der Große und sein Sohn und Mitregent Otto II. entschieden sich für den Mönch *Salemann*, und der Konvent von Lorsch wählte den Kandidaten des Kaisers zum Nachfolger Gerbodos (331). Abt Salemann entstammte der Schule seines Vorgängers. In jungen Jahren, wie es scheint, hatte er die feierlichen Mönchsgelübde abgelegt (332). Abt Gerbodo setzte ihn als Urkundenschreiber ein (333) und vertraute ihm wichtige Aufgaben im Kloster an (334). Als Abt setzte er das Werk seines Lehrmeisters fort. Die Ausschmückung der Klosterkirche war ihm ein besonderes Anliegen. Nicht zuletzt bekümmerte er sich um die Erweiterung der Klosterbibliothek und um die prächtige Ausstattung der liturgischen Bücher (335). Die gedeihliche Aufwärtsentwicklung des Klosters sicherte Abt Salemann, indem er vom König die Privilegien der Abtei bestätigen ließ (336). Durch die Anlage eines neuen Marktes in Stein am Rhein förderte er den Ausbau und die rationellere Nutzung der Lorsch Grundherrschaft (337), die durch reiche Schenkungen weiter wuchs (338). Zum erstenmal in der Geschichte der Reichsabtei knüpfte Abt Salemann auch direkte Beziehungen zum Hl. Stuhl in Rom an. Die Päpste Benedikt VII., Johannes XV. und Gregor V. bestätigten in feierlichen Privilegien die Rechtsstellung Lorsch, wobei jedesmal Mitglieder der kaiserlichen Familie die päpstliche Gunstbezeugung erwirkten (339).

Abt Salemann war bereits hochbetagt, als er im Jahre 999 sein Amt niederlegte, um sich in Gebet und Kontemplation auf seinen baldigen Tod vorzubereiten (340). Nach dem Bericht der Lorsch Hauschronik hatte ihn Kaiser Otto III., der noch zehn Jahre zuvor Lorsch seinen Besuch abstattete (341), ob seiner Amtsführung mit Vorwürfen überhäuft, und der greise Abt wich diesen ungerechten, in jugendlichem Übermut vorgetragenen Anklagen (342). Doch konnte dieses Vorgehen des Kaisers kaum die wahren Hintergründe der Ab-

dankung Salemanns verschleiern. Wenn nicht alles trügt, zwang Otto III. den Abt, auf die Abtei zu verzichten. Damit war der Weg frei: der Kaiser degradierte die reiche, vor den Toren von Worms gelegene Abtei zu einem Bischofskloster und unterstellte sie dem damaligen Bischof Franko v. Worms (343), seinem engsten Vertrauten (344). Die römische Ostersynode des Jahres 999 billigte diese Maßnahme (345). Aber Bischof Franko v. Worms starb bereits am 28. August des gleichen Jahres (346), ohne die ihm zugesprochene Herrschaft in Lorsch angetreten zu haben. Jetzt gelang es dem Mainzer Erzbischof und dem Bischof Bernhar v. Verden, den Kaiser umzustimmen. Papst Silvester II. machte in einem Schreiben die Unterwerfung Lorsch unter das Bistum Worms rückgängig (347). Damit hatte sich der Diözesanbischof Lorsch, der Mainzer Metropolit, als mächtiger Anwalt des Klosters erwiesen, und die enge Verbindung des mittelrheinischen Klosters mit dem Mainzer Erzstuhl bahnte sich an (348).

Noch im gleichen Jahr 999 schritten die Lorsch zur Wahl. Der neue Abt *Werner I.*, ein Mönch des Klosters (349), beeilte sich, der Abtei zwei wichtige Privilegien bestätigen zu lassen (350). Werner I. starb bereits nach zweijähriger Regierung (351). Von seinem gleichnamigen Nachfolger *Werner II.* berichtet die Lorsch Chronik nur, daß er verdientermaßen nach kurzer Amtsdauer seiner Würde entsetzt wurde.

Die Mönche von Lorsch erwählten daraufhin *Gerold* zu ihrem Abte (352). Dieser stellte sich sofort dem König vor, der gerade in Mainz gekrönt worden war. Heinrich II. setzte den Neugewählten in seine Abtei ein (353) und erwies sich auch in der Folgezeit als Freund und Gönner des Klosters (354). Gerade ihm bewahrten die Lorsch Konventualen ein gutes Andenken: der Kaiser, der in vielen Reichsklöstern scharf zugriff, um die innere Formung des Konvents wiederherzustellen, der sich aber auch bedenkenlos über sämtliche Privilegien und Rechte der Klöster hinwegsetzen konnte (355), trug in Lorsch den Ehrennamen »Vater der Mönche« (356).

Nur knapp vier Jahre regierte Abt Gerold (357). Zu seinem Nachfolger bestimmte Heinrich II. den Mönch *Poppo*. Poppo entstammte einem hochadligen Geschlechte und hatte erst in reifem Mannesalter den Weg ins Kloster gefunden (358). Mit seiner »Wahl« hatte Heinrich II. eines der wichtigsten Privilegien des Reichsklosters Lorsch verletzt, das dem Lorsch Konvent einräumte, den Abt aus den eigenen Reihen wählen zu dürfen (359). Denn Abt Poppo ging aus dem Konvent von St. Emmeram in Regensburg hervor (360). Die Lorsch Mönche indes akzeptierten nicht nur die Entscheidung des Königs, sie rühmten überdies den neuen Abt ob seiner Bescheidenheit und Güte. Noch im 12. Jahrhundert wußten die Lorsch Chronisten von kostbaren kirchlichen Geräten und Paramenten zu erzählen, die Poppo dem Kirchenschatz zugewiesen hatte (361). Gerade unter diesem Abte erlebte die Lorsch Schreischule eine bewunders-

werte Blüte (362). Die Gunst Heinrichs II., die Poppo v. St. Emmeram zum Abte von Lorsch befördert hatte, übertrug sich auch auf die Abtei am Mittelrhein, die von ihm Markt- und Forstbannprivilegien erhielt sowie ein Diplom, das dem Abte eine günstige Abrundung Lorschers Klosterbesitzes ermöglichte (363).

Im Jahre 1013 erhob Kaiser Heinrich II. Abt Poppo v. Lorsch zum Abte der Reichsabtei Fulda und beauftragte ihn mit der inneren Reform des Bonifatiusklosters (364). In der Tat wurde Abt Poppo diesem Auftrag gerecht, er formte in kurzer Zeit den Fuldaer Konvent zu einer blühenden monastischen Gemeinschaft um (365). Nur fünf Jahre waren ihm indes zu diesem Werke vergönnt. Als Abt Poppo am 7. April 1018 das Zeitliche segnete (366), fand er sein Grab in Lorsch (367).

Wieder ernannte Kaiser Heinrich II. einen auswärtigen Mönch zum Abte von Lorsch und übertrug ihm mit Zustimmung des Konvents die Leitung der Reichsabtei. Abt *Reginbald*, der neue Herr, stammte möglicherweise aus St. Gallen (368) und lebte von Jugend auf im Kloster (369). Wohl noch im ersten Jahrzehnt des 11. Jahrhunderts berief ihn Bischof Bruno v. Augsburg mit einer kleinen Mönchschar nach St. Ulrich und Afra, um die dortigen Kanoniker, deren Disziplin zu wünschen übrig ließ, abzulösen (370). Reginbalds Maßnahmen in Augsburg waren von solchem Erfolg gekrönt, daß die Stifterfamilie von Ebersberg sich entschloß, mit seiner Hilfe auch ihr Kollegiatstift in ein Benediktinerkloster umzuwandeln (371). Dieses Erneuerungswerk setzte Abt Reginbald auch instand, mit den Aufgaben fertig zu werden, die der blühende Konvent von Lorsch ihm stellte. Er baute die alte cella auf dem Heiligenberg bei Heidelberg zu einem monasterium aus, richtete die erforderlichen Gebäude her und versetzte — wie einst Abt Thiotroch (864/865—876) — Lorschers Mönche dorthin (372), für deren Niederlassung er von Heinrich II. die Immunität erwirkte (373). An der Hauptkirche des Mutterklosters schmückte er die Fassade mit Rundfenstern und wölbte das Hochchor ein. Zahlreich waren die Stiftungen, durch die er den Kirchenschatz bereicherte (374). Reginbalds guten Beziehungen zum Kaiser ist es zu danken, daß 1023 alte Streitigkeiten zwischen dem Bistum Worms und der Abtei Lorsch, vor allem aber zwischen den Hörigen beider Kirchen, durch kaiserlichen Machtspruch beigelegt werden konnten (375). Von Heinrichs II. Nachfolger Konrad II. erwirkte Abt Reginbald ein Privileg, das die Reaktivierung des alten Lorschers Besitzes in den Niederlanden in die Wege leitete (376).

Im Jahre 1032 ernannte Konrad II. den einstigen Reformator von St. Ulrich und Afra und Ebersberg zum Bischof von Speyer (377). Reginbald verzichtete auf die mittelrheinische Abtei, deren Entfaltung er bis dahin gefördert hatte (378). Er hinterließ in dem von ihm herangebildeten Konvent das Andenken eines abbas et pastor nach dem Herzen Gottes; die spätere Lorschers Geschichtsschreibung umwob ihn sogar mit dem Glanze der Heiligkeit (379). Als Bischof von Speyer



weihte Reginbald 1053 die neue Klosterkirche von Weißenburg ein (380) und befand sich unter den Teilnehmern der Synode in Limburg a. d. Haardt, die u. a. über die Dauer der Adventszeit verhandelte (381). Er starb nach einem erfüllten Leben am 13. Oktober 1059 (382).

Wohl noch im Jahre 1052 trat ein Abt seine Regierung in Lorsch an, der auf die einhellige Ablehnung des Konvents stieß. Bis dahin hatten die Mönche von Lorsch, nach ihrer Hauschronik zu urteilen, niemals die Einsetzung eines Abtes durch den König beanstandet, selbst dann nicht, wenn der neue Herr unter eklatanter Verletzung ihres Wahlprivilegs von auswärts kam. Dem neuen Abte *Humbert* aber warfen sie vor, er sei ohne ordnungsgemäße Wahl, ohne Zustimmung der Mönche und der Ministerialen, dem Kloster aufgezwungen worden. Ohne den Kaiser direkt zu nennen, klagten sie Abt *Humbert* an, er habe einflußreiche Persönlichkeiten des kaiserlichen Hofes bestochen, damit sie sich für ihn beim Kaiser verwandten. Die notwendigen Bestechungsgelder habe sich *Humbert* als Lorsch *praepositus* und Verwalter des Abteigutes beschafft (383). Nicht nur die Art und Weise, wie Abt *Humbert* zu seinem Amte gelangte, fanden die Lorsch *verwerflich*, auch an seiner fünf Jahre währenden Regierung ließen sie kein gutes Haar (384). Sie glaubten, zwei ihn beherrschende Eigenschaften auf Schritt und Tritt feststellen zu können, Habgier und Verschwendungssucht. Um diesen Lasten Genüge zu tun, schmolz er nach dem Bericht der Lorsch *Chronik* kirchliche Geräte ein, darunter einen kostbaren mit Gold durchwirkten Teppich, der die Wände der Klosterkirche zierte. Er entfremdete die wertvollsten Klostergüter, um sie seinen Verwandten als Lehen auszugeben. So arg soll er es getrieben haben, daß nach der Erzählung älterer Mönche der hl. *Nazarius* ihm im Traumgesicht erschien und ihm schreckliche Vergeltung für seine Taten ankündigte (385).

Zweifellos stellte das unkluge, selbstsüchtige Regiment Abt *Humberts* für Lorsch eine schwere Schädigung dar. Noch nach der Mitte des 11. Jahrhunderts war der Konvent vom Mangel am Nötigsten bedroht, da Abt *Humbert* die reichsten Güter, aus deren Erträgen hauptsächlich die Versorgung der Mönche bestritten wurde, als Lehen ausgetan hatte und die Belehnten mit allen Mitteln darauf drangen, daß sie ihre *beneficia* behielten. Ließen sich auch die Schäden der Regierung Abt *Humberts* nur sehr schwer beheben (386), so dürften diesem Abt doch sicher nicht alle positiven Qualitäten gefehlt haben, wie uns die Lorsch *Quellen* glauben machen wollen. Es scheint nicht, daß während seiner Regierung eine Erschlaffung der monastischen Disziplin des Konvents eingetreten ist (387). Daß Abt *Humbert* sowohl in Lorsch als auch in dem blühenden Reformkloster *Fulda* ins Totenbuch eingeschrieben wurde (388), will ebenfalls nicht recht zu dem globalen Verdammungsurteil der Lorsch *Hauschronik* passen.

Den Nachfolger des am 12. März 1037 verstorbenen Abtes *Humbert* entnahm *Konrad II.* der Reformabtei *Fulda* (389). Abt *Bruning*, obwohl kränklich, erwies

sich als guter Vater seiner Herde und als vorzüglicher Verwalter seiner Abtei, der nach Möglichkeit die Fehler seines Vorgängers wiedergutzumachen versuchte (390) und den unbotmäßigen Hörigen und Untervögten der Abtei straffe Zügel anlegte (391).

Als Abt Bruning am 9. Mai 1043 starb (392), trat *Hugo* an seine Stelle. Als Abt zeichnete er sich besonders durch einen ausgeprägten Gerechtigkeitssinn aus. Seine Beredsamkeit machte den Lorsch Abt zu einem gesuchten Teilnehmer an fürstlichen Reichsversammlungen. Obwohl er dadurch häufig von seinem Kloster abwesend war, hörte er nicht auf, für die ihm unterstellte Abtei und ihre Zellen zu sorgen (393). Von *Heinrich III.* erwirkte er ein Privileg, das dem Kloster seine alten niederländischen Besitzungen erneut bestätigte und die Rechtsverhältnisse der dort ansässigen Hörigen regelte (394). Kaiser *Heinrich III.* selbst erbat für Abt *Hugo* und seine Abtei ein feierliches Privileg *Leos IX.*, das auch von päpstlicher Seite die Rechtsstellung Lorsch's sicherte (395).

Kaiser *Heinrich III.* ernannte nach dem am 5. Mai 1052 erfolgten Tode des Abtes *Hugo* (396) *Arnold* zum neuen Herrn des *Nazarius-Klosters*. Abt *Arnold* war aus dem Lorsch Konvent hervorgegangen (397). Sein monastischer Lehrmeister dürfte Abt *Reginbald* (1018—1052) gewesen sein, der ihn offenbar auch nach *Weißenburg* entsandte (398), wo er alsbald zur Würde des Propstes aufstieg (399). Bereits im Jahre 1043 folgte *Arnold* dem verstorbenen Abte *Folmar v. Weißenburg* nach (400). Wie *Arnold* in *Weißenburg* einen Schüler des großen Reformabtes *Poppo v. Stablo* (401) ablöste (402), so bald auch in *Limburg a. d. Haardt* (403). Schließlich, im Jahre 1050, berief ihn *Heinrich III.* als Abt nach *Corvey a. d. Weser* (404). Obwohl Abt *Arnold* nach seiner Erhebung zum Abte von *Lorsch* nunmehr vier Abteien in seiner Hand vereinigte, ließ er seinem Mutterkloster *Lorsch* alle Fürsorge angedeihen. Er führte den Umbau der »*varia ecclesia*«, den wohl seine unmittelbaren Vorgänger begonnen hatten, zu Ende und lud den gerade in Deutschland weilenden Papst *Leo IX.* zur Einweihung ein, der am 25. Oktober 1052 die feierliche Konsekration der »*Bunten Kirche*« vollzog (405). Noch wartete der Bischofsthron als Abschluß einer erfolgreichen Karriere auf Abt *Arnold*. 1054 berief ihn der Kaiser als Oberhirten nach *Speyer* (406). Doch kaum ein Jahr später raffte ihn am 2. Oktober 1055 der Tod hinweg (407); sein Hinscheiden wurde besonders betrauert von den *Lorsch* Mönchen, aus deren Mitte er hervorgegangen war (408).

Nach dem Tode *Arnolds* besetzte *Heinrich III.* zum drittenmal die Abtei *Lorsch*. Mönche und Ministerialen des Klosters waren bereits durch die Vermittlung des Papstes an den Kaiser herangetreten und baten um die Gunst, diesmal einen Angehörigen des Klosters zum Abte wählen zu dürfen (409). Der Kaiser gab der Bitte statt. Aus der Wahl des Konvents ging *Udalrich* hervor, den *Heinrich III.*, wohl bei seinem Besuch in *Lorsch* im Februar 1056 (410), als Abt

einsetzte (411). Abt Udalrich bemühte sich, dem Vorbild seines Vorgängers Reginbald (1018—1052) in allem nachzueifern. Wie dieser die Zelle auf dem Heiligenberg zu einer Propstei ausbaute, so vergrößerte und verschönerte Udalrich die Kirche zu Altenmünster, das Gotteshaus des Klosters in den ersten Jahren seines Bestehens. Er versah sie mit liturgischen Büchern und kirchlichen Geräten, umgab sie mit den notwendigen Klostergebäuden und versetzte Lorschler Mönche in die neue Propstei (412). Am Peter- und Paulstag 1071 bestätigte Abt Udalrich zu Altenmünster in feierlicher Form die Gründung der Propstei (413), deren Besitz Heinrich IV. in einem Diplom genau umschrieb (414). Eine zweite Lorschler Mönchsgruppe entsandte Abt Udalrich nach Michelstadt im Odenwald, jener hochherzigen Schenkung Einhards, die, seit Jahrhunderten von den Mönchen verlassen, nur noch als Wirtschaftszentrum diente. Auch hier schuf Udalrich die materiellen Voraussetzungen für einen kleinen Konvent, der am Karfreitag des Jahres 1073 in Michelstadt seinen Einzug hielt (415).

Für das Werk der räumlichen Ausdehnung des Lorschler Konvents, das Abt Udalrich besonders am Herzen lag, stand ihm indes nur ein knappes Jahrzehnt ruhigen, zielbewußten Wirkens zur Verfügung. Denn wieder einmal wurde Lorsch in das Wechselspiel der großen Politik hineingezogen. Den jungen König Heinrich IV., seit dem bekannten »Staatsstreich von Kaiserswerth« (416) von 1062 dem Einfluß seiner Mutter Agnes weitgehend entzogen (417), umgaben geistliche Berater, vorab die Erzbischöfe von Köln und Hamburg-Bremen. Im Jahre 1064 war es Adalbert v. Hamburg-Bremen endlich gelungen, gegenüber seinem Amtsbruder Anno v. Köln (418) die ungeteilte Gunst des Königs auf sich zu lenken. Zwar fühlte sich Erzbischof Adalbert als Reichsfürst, doch die Erfordernisse seiner missionarischen Unternehmungen in Skandinavien und die Ziele seiner Territorialpolitik zwangen ihn zu Maßnahmen, die dem Reichsinteresse zuwiderliefen (419). So überredete er den jungen König, seiner Kirche die beiden reichen Königsabteien Lorsch und Corvey zu überlassen (420). Auf dem Hoftag zu Magdeburg in den ersten Septembertagen des Jahres 1065 erreichte er sein Ziel: Heinrich IV. unterwarf Corvey und Lorsch der Kirche von Hamburg-Bremen; die beiden Klöster hörten auf, Reichsabteien zu sein (421). Für sein Vorgehen glaubte Adalbert des stillschweigenden Einverständnisses Annos v. Köln sicher zu sein, der sich einige Wochen zuvor die Abteien Malmédy, Kornelimünster und Vilich für seine Kirche gesichert hatte (422). Um die zu erwartende Opposition der Bischöfe und Fürsten gegen diesen »Ausverkauf« der Reichsabteien von vornherein abzuschwächen, ließ Adalbert v. Hamburg-Bremen den Mainzer Erzbischof, die Bischöfe von Brixen, Konstanz und Speyer und die Herzöge Otto v. Bayern und Rudolf v. Schwaben mit den Abteien Seligenstadt, Polling, Rheinau, Limburg a. d. Haardt, St. Lambrecht in der Pfalz, Benediktbeuern, Niederalteich und Kempten durch den König »abfinden« (423).

Die Übereignung der Abtei Lorsch an das Erzbistum Hamburg-Bremen mußte in dem traditionsbewußten Kloster eine große Erbitterung hervorrufen, die noch dadurch gesteigert wurde, daß sowohl Heinrich IV. als auch sein erzbischöflicher Berater Adalbert dem Kloster und seinem Abte bei ihrem Besuch am Palmsonntag 1065 ihre Gewogenheit versichert hatten (424). Allerdings versuchte schon damals ein Beauftragter des Erzbischofs, die Mönche über ihren Abt Udalrich auszuhören und Zwietracht zwischen Abt und Konvent zu säen. Zum Hoftag nach Basel 1065 beschieden, vernahmen Abt Udalrich und seine Begleitung zum erstenmal von den Plänen des Erzbischofs, der sich indes vergeblich um die Zustimmung des III. Stuhls bemühte. Nachdem nun im September 1065 die Entscheidung zugunsten des Hamburg-Bremer Erzbischofs gefallen war, ließ Heinrich IV. den Abt von Lorsch durch den Bischof Gunther v. Bamberg zu sich rufen. Abt Udalrich entschuldigte sich mit seiner Krankheit (425), aber der König bestand auf seiner Forderung (426). Als der Abt sich dann doch noch zur Reise an den Königshof entschloß, stürzte er so unglücklich, daß er nur noch in einer Sänfte getragen werden konnte. Die reisigen Ministerialen des Klosters aber erkannten darin den Wink des Himmels, sie griffen zu den Waffen und errichteten in aller Eile in Klostersnähe eine Burg, die dem Erzbischof v. Hamburg-Bremen den Zugang zur Abtei sperrte (427). Heinrich IV. setzte daraufhin Abt Udalrich ab und befahl ihm und seinem Konvent, sich unverzüglich Erzbischof Adalbert zu unterwerfen (428). Wieder erteilten die Lorsch'schen Ministerialen dem König die Antwort: sie holten den Abt, der sich nach St. Alban in Mainz zurückgezogen hatte, ins Kloster zurück und übergaben ihn dem Gewahrsam des Grafen Adalbert v. Calw. Der Erzbischof schloß Lorsch mit seiner Trutzburg ein und schickte sich an, mit Waffengewalt den Zugang zur Abtei zu erzwingen (429).

Mit der Vergebung der angesehensten Reichsabteien an Bischöfe und Fürsten hatte das Regime Adalberts v. Hamburg-Bremen den Bogen überspannt. Der Widerstand der Mönche von Stablo-Malmédy und des Konvents und der Ministerialen von Lorsch gegen den Verlust der privilegierten Rechtsstellung ihrer Klöster war ein deutliches Alarmzeichen (430). Doch hätte diese Opposition kaum zum Erfolg geführt, hätten sich nicht die Reichsfürsten zusammengefunden und die Entfernung des Erzbischofs v. Hamburg-Bremen vom Reichsregiment gefordert. Auf dem Fürstentag zu Tribur im Januar 1066 mußte Heinrich IV. dem Druck der fürstlichen Opposition nachgeben, zumal sich auch die hauptsächlichsten Nutznießer des Adalbert'schen Regiments, Anno v. Köln, Siegfried v. Mainz, Otto v. Bayern und Rudolf v. Schwaben, der Gruppe seiner Gegner angeschlossen hatten. Der König entließ den Erzbischof v. Hamburg-Bremen aus seiner Umgebung und beeilte sich, einen Teil der von ihm veranlaßten Maßnahmen zurückzunehmen (431).

Schon im Frühsommer 1066 erhielt die Abtei Corvey ihre frühere Rechts-

stellung wieder (432). Für Lorsch und seinen Abt setzten sich namentlich die Erzbischöfe von Mainz und Köln und mehrere weltliche Fürsten ein. Sie bereiteten Abt Udalrich den Boden. In Begleitung von zwölf seiner Ministerialen trat der Abt von Lorsch vor den König, der ihn freundlich empfing, ihm seine Würde bestätigte (433) und die Abtei in alle ihre Rechte wiedereinsetzte (434). Die Lorschener Mönche bereiteten ihrem Abte bei seiner Rückkehr vom Hofe am Lichtmeßtag 1066 einen triumphalen Empfang (435). König Heinrich IV., gleichsam als wollte er das der Abtei Lorsch zugefügte Unrecht wiedergutmachen, bedachte 1067 das Kloster und seinen Abt mit reichen Privilegien (436) und bestätigte 1071 die von Abt Udalrich gegründete Propstei Altenmünster (437). Um eine Wiederholung der Vorgänge von 1065 unmöglich zu machen, begab sich Abt Udalrich 1069 selbst nach Rom, um auch vom Papste eine Bestätigung der Lorschener Rechtsstellung zu erbitten, was Papst Alexander II. bereitwilligst gewährte (438). Noch in den siebziger Jahren des 11. Jahrhunderts übertrug Heinrich IV. dem Abte von Lorsch die Abtei Murbach im Elsaß (439). Doch ereilte Udalrich am 24. November 1075 der Tod, nachdem er fast zwei Jahrzehnte lang in bewegten Zeitaläufen das Kloster an der Bergstraße geleitet hatte (440).

Zu Udalrichs Nachfolger hatten die Mönche und Ministerialen von Lorsch Propst Sigelaus (441) ausersehen. Sie waren völlig davon überzeugt, daß der König seiner Kandidatur zustimmen werde, hatte doch Sigelaus Heinrich IV. mannigfache Dienste geleistet. Des Königs Wahl fiel jedoch auf den Mönch *Adalbert*, der der Lorschener Delegation angehörte, die den König um die Investitur des Propstes Sigelaus bat. Heinrich IV. investierte den völlig überraschten Adalbert und sandte die Lorschener in ihr Kloster zurück (442). Kaum zwei Jahre lang regierte Abt Adalbert, als ihn der König ebenso unversehens, wie er ihn erhoben hatte, wieder absetzte (443).

Im Jahre 1077 bestellte König Heinrich IV. *Winither* zum Abte von Lorsch. Der neue Herr stieß jedoch auf die geschlossene Ablehnung des Konvents. Denn er gehörte dem aufstrebenden Grafen Hause von Saarbrücken an und fühlte sich offenbar seiner Familie mehr verpflichtet als seinem Kloster. Schon kurz nach seiner Erhebung verschaffte Winither seinem Bruder Klöstergüter im Elsaß, aus denen bisher der Lorschener Konvent reichsten Nutzen gezogen hatte (444). Indes dürften religiöse und monastische Werte diesem Abt nicht so ganz fremd gewesen sein, wie es nach dem Bericht der Lorschener Hauschronik den Anschein hat. Abt Winither sorgte besonders für die Weiterentwicklung der Propstei Michelstadt (445). Sein doch wohl aus einem echten monastischen Anliegen heraus unternommener Versuch, die althergebrachte Lebensform des Lorschener Konvents den Gewohnheiten des aufstrebenden Klosters Hirsau anzupassen, scheiterte kläglich am geschlossenen Widerstand der Mönche (446), die offenbar in dem Propst und Kustos Sigelaus einen tatkräftigen Führer gefunden hatten (447). Trotz die-

ses Fehlschlags ernannte Heinrich IV. 1085 Winither zum Bischof von Worms (448). Sein Konvent in Lorsch, dessen Leitung er beibehielt, erhob nun gegen ihn die schwersten Vorwürfe: Winither habe sich, um zur Würde des Bischofs v. Worms zu gelangen, die Gunst der Umgebung des Kaisers erkaufte, indem er zahlreiche Lorschener Güter den Höflingen zu Lehen gegeben habe (449). Diese Beschuldigung mag nicht völlig haltlos sein, denn Winither wurde in Worms als Gegenbischof Heinrichs IV. gegen Bischof Adalbert eingesetzt, der in dem großen Streit zwischen Heinrich IV. und Gregor VII. die Partei des Papstes ergriffen hatte (450). Kaum drei Jahre im Amt, zog sich Winither unter Verzicht auf Worms und Lorsch nach Hirsau zurück, wo er als Mönch sein Leben beschloß. Versuche, ihn noch einmal zurückzuholen, hatten nur vorübergehenden Erfolg (451).

Noch im Spätjahr 1088 erhielt der verwaiste Lorschener Konvent einen Hirten, der sich mit ganzer Seele des ihm anvertrauten Klosters annahm. Abt *Anselm* betrachtete es als seine vornehmste Aufgabe, den von seinen Vorgängern stark dezimierten Kirchenschatz wieder aufzufüllen und der Abtei jene Güter zurückzuerwerben, die sein Amtsvorgänger als Lehen ausgegeben hatte (452). Eine Reorganisation und Revindikation des Lorschener Klostergrundes, wie sie Abt Anselm betrieb, mußte fast notwendigerweise den Widerstand der Klostersvögte auf den Plan rufen, die sich unter Abt Winither eine starke Position hatten schaffen können. In schweren Auseinandersetzungen, in deren Verlauf der Vogt Berthold den tüchtigen Abt auf seiner Veste Vaihingen gefangensetzte und ihn erst auf kaiserliche Intervention hin wieder freiließ, vermochte Anselm seine Abtei von dem auf ihr lastenden Druck des Vogtes zu befreien und zu einem gewissen Ausgleich zu gelangen (453).

Die Unerschrockenheit und Tatkraft des Abtes Anselm, aber auch sein vorbildliches Pflichtbewußtsein wurden erst in ihrer ganzen Größe sichtbar, als durch einen unglücklichen Zufall während des zur Festfeier des hl. Benedikt üblichen weltlichen Treibens 1090 die ehrwürdige Klosterkirche von Lorsch Feuer fing und völlig ausbrannte. Die Lorschener Chronik läßt uns noch heute den Schrecken ermessen, der die ganze Gegend ob dieses Unglücks erfaßte. Der Abt ordnete kurzerhand ein dreitägiges Fasten an und begab sich anschließend mit dem Konvent auf die Suche nach den Reliquien des hl. Nazarius. Tatsächlich fand sich dieser größte Schatz des Klosters und die geheime Quelle seines Reichtums und seines Ansehens unversehrt unter den Trümmern der Abteikirche. Der rasch herbeigeeilte Bischof Ebbo v. Worms konnte die von den Flammen nicht einmal berührten Reliquien des Klosterpatrons dem frohlockenden Volke zeigen, das sich mit den Mönchen sogleich daranmachte, das Haus des Heiligen aus der Asche wiedererstehen zu lassen (454).

Trotz der kostspieligen Wiederaufbauarbeiten an der Klosterkirche setzte Abt Anselm mit ganzer Kraft den Ausbau der Lorschener Propsteien fort. In zwei um-

fangreichen Urkunden umschrieb er die Dotation der Zellen St. Michael auf dem Heiligenberg und Michelstadt und legte ihre Leistungen für das Hauptkloster fest (455). Der Name Abt Anselms aber ist vor allem mit einer zweiten Propstei auf dem Heiligenberg bei Heidelberg verbunden, die während seiner Regierung entstand. Die nötigen Mittel für diese Stiftung flossen dem Abte aus einem Legat zu, das Tietpert, Teilnehmer am ersten Kreuzzug und Mönch von Lorsch, dem Abte übergab. Abt Anselm dotierte die Zelle außerdem mit Lorsch Kammergütern. Er stellte an die Spitze der »Unteren Propstei« auf dem Heiligenberg Propst Arnold, ordnete ihm eine Lorsch Mönchsgruppe unter und bestätigte 1094 die Errichtung der jüngsten Lorsch Zelle, die dem hl. Stephan geweiht war (456). Mitten in diesem Erneuerungswerk raffte der Tod den Abt am 25. Juni 1101 dahin, sein Leichnam wurde in die Stephanspropstei auf dem Heiligenberg übertragen und dort beigesetzt. Die Lorsch Mönche, denen er eine reiche Jahrgedächtnisstiftung ausgesetzt hatte, betrauten in ihm einen ihrer tüchtigsten Vorsteher (457).

Mit ihrem wohl noch 1101 erhobenen neuen Abte *Gerold II.* mochten die Lorsch Konventualen durchaus zufrieden sein. Er sorgte vor allem für den Wiederaufbau der Klosterkirche, er dachte aber auch an die Armen, indem er die dem Custos und dem Portarius des Klosters unterstehenden Güter um zwei weitere Höfe vermehrte (458). Für die von seinem Vorgänger errichtete Stephanspropstei auf dem Heiligenberg erwirkte er von Heinrich IV. Bestätigung und königlichen Schutz (459).

Seit 1076 stand Heinrich IV. in jener schweren Auseinandersetzung mit dem Reformpapsttum, die wir Investiturstreit zu nennen pflegen. Das Schisma zwischen den Anhängern des Kaisers und denen der Reformpäpste drohte sich immer mehr zum Schaden für die deutsche Kirche auszuwirken. Lorsch, das Glied dieser Reichskirche, vermochte sich indes diesen Wirren weitgehend fernzuhalten. Freilich, die seit der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts bestehende enge Verbindung des mittelhheinischen Klosters zum Papsttum war unterbrochen (460). Denn schließlich hatte Lorsch in seinem Abte Winither den kaiserlichen Gegenbischof für Worms gestellt (461). Die Abtei erkannte auch seinen Nachfolger Ebbo an, der nach Lage der Dinge ebenfalls nur Gegenbischof des Kaisers in Worms gewesen sein kann (462), und bat ihn, die Erhebung der Reliquien des hl. Nazarius nach dem Kirchenbrand von 1090 liturgisch zu leiten (463). Unbekümmert um die draußen im Reiche tobenden Wirren konnte vor allem Abt Anselm seinem inneren Aufbauwerk nachgehen. Jetzt aber, im Jahre 1105, ließ der Herrscher selber die Lorsch Mönche die unheilvollen Auswirkungen des Investiturstreites spüren. Ohne auf irgendwelche Wünsche des Konvents Rücksicht zu nehmen, ernannte er einen Mann seines Vertrauens zum Abte von Lorsch (464). 1089 bereits zum Abte von Gengenbach gewählt und alsbald vertrieben, konnte Abt

Hugo erst 1096 sein Amt in Gengenbach antreten (465). In Lorsch aber gelang es ihm überhaupt nicht, Fuß zu fassen, er mußte die Abtei wieder verlassen (466).

Denn im gleichen Jahre 1105 empörte sich der junge Heinrich V. gegen seinen Vater, und er fand überraschend schnell zahlreiche Anhänger. Bereits hielt die überwiegende Mehrheit der geistlichen und der weltlichen Fürsten zu dem jungen König. Im Oktober/November 1105 umgaben sie Heinrich V., der in Regensburg einen glanzvollen Hoftag abhielt (467). Auf dieser Fürstenversammlung erhob Heinrich V. den bisherigen Abt *Gebhard* v. Hirsau am Feste Allerheiligen zum Bischof v. Speyer und investierte ihn zugleich mit der Reichsabtei Lorsch (468). Diesem von Heinrich V. eingesetzten Abte mußte Hugo, der Kandidat des alten Kaisers, weichen (469).

Abt Gebhard, Bischof v. Speyer, entstammte dem Geschlechte der Grafen von Urach. 1091 war er seinem monastischen Lehrmeister Wilhelm auf der cathedra des Abtes von Hirsau gefolgt (470). Als neuer Abt von Lorsch bemühte sich Gebhard, die Lebensform seines Profießklosters Hirsau den Mönchen der Reichsabtei aufzuzwingen. Aus Hirsau ließ er Mönche und Laienbrüder kommen, die die Lorsch in ihren Gewohnheiten unterweisen sollten. Die Profießmönche von Lorsch aber zogen es fast ausnahmslos vor, aus ihrem Kloster zu flüchten, als sich auf eine ihnen fremde Lebensform, die nicht durch die Tradition sanktioniert war, umzustellen. Der klägliche Rest des Lorsch Konvents, der zurückblieb, schloß mit den Ankömmlingen einen Kompromiß, aus dem eine Klosterordnung hervorging, in der Altes und Neues bunt durcheinandergewürfelt war (471).

In seiner Bischofsstadt Speyer, die immer noch an Heinrich IV., dem Erbauer ihrer Kathedrale (472), hing, vermochte Bischof Gebhard nicht recht Fuß zu fassen. Er verletzte die Gefühle der Speyerer Bürger zutiefst, als er den toten Heinrich IV. in einer ungeweihten Kapelle ausstellen ließ und ihm die geweihte Erde des Domes verweigerte (473). Der wachsende Widerstand der Bürgerschaft zwang Gebhard endlich zur Flucht. Die Speyerer aber fingen ihn ab und wiesen ihm Bruchsal als Aufenthaltsort zu. Dort starb er am 1. März 1107, er wurde in Hirsau beigesetzt (474).

Die von Gebhard nach Lorsch versetzten Hirsauer wählten nun zusammen mit den im Kloster verbliebenen Lorschern den Mönch *Erminold* zum Abte, und Heinrich V. erteilte sofort seine Zustimmung zu dieser Wahl. Wie Gebhard v. Hirsau-Speyer-Lorsch war auch Erminold ein Schüler des Abtes Wilhelm v. Hirsau (475). Er stand wohl an der Spitze der von Gebhard nach Lorsch berufenen Hirsauer und tat sich durch besonderen Rigorismus hervor (476). Als Abt aber versuchte er, mit Güte und Milde die ihm anvertraute Herde zu leiten (477). Aber er vermochte nicht zu verhindern, daß immer mehr Mönche ihr Profießkloster verließen und zahlreiche Klostergüter der Abtei entfremdet wurden (478). Zwar konnte Erminold dem durch die Flucht der eingesessenen Lorsch Mönche



hervorgegerufenen numerischen Schwund des Konvents durch die Aufnahme von Novizen steuern (479), die hauptsächlich durch die Vögte der Abtei entrissenen Güter erlangte er nicht zurück. Als aber einer der leiblichen Brüder Erminolds Heinrich V. Geschenke in Gestalt Lorsch Klosterguts machte, verzichtete Erminold auf der Stelle auf die Abtei, um nicht in den Verdacht der Simonie zu kommen. Nach einer Regierung von nur einem Jahr zog er sich nach Hirsau zurück, eine ansehnliche Schar von Schülern folgte ihm (480).

Die aus Lorsch verbannten Mönche, unter ihnen ehrwürdige Greise (481), ergriffen nun die Gelegenheit, bei Heinrich V. selbst vorstellig zu werden. Sie stellten ihre Klagen in einer epistola zusammen, der sie metrische Form gaben. Diesen Brief, in der Forschung unter dem Namen »Lorsch Spottgedicht« bekannt, legten sie dem König vor, wohl als er 1108 von seinem Ungarnfeldzug ins Reich zurückgekehrt war (482). Ihre große Klageschrift, welche die monastischen Neuerungen Hirsaus, die gegen jede im deutschen Reiche wurzelnde Tradition und die Regel des hl. Benedikt verstießen, das Verhalten der Hirsauer Mönche zu König und Reich und ihre den Lorschern gegenüber bewiesene Unduldsamkeit in schärfsten Worten geißelte (483), fand beim König gencigte Aufnahme. Heinrich V. beauftragte den Vogt Berthold, die letzten Hirsauer aus Lorsch zu vertreiben und die eingesessenen Mönche in ihr Kloster zurückzuführen. Nach dem Bericht der Lorsch Chronik sollen die Hirsauer sich jedoch dadurch gerächt haben, daß sie wertvolle Reliquien und kostbare Handschriften mitgehen ließen (484). Wie an den König hatten die Lorsch auch ein Schreiben an Papst Paschalis II. gerichtet, in dem sie die Verschleuderung des Abteigutes und das rigorose Regiment der Hirsauer anprangerten und um die päpstliche Hilfe baten (485).

Wohl im gleichen Jahre 1108 berief Heinrich V. den Mönch *Benno* aus dem Kloster Weißenburg im Elsaß an die Spitze der Abtei Lorsch (486). Zwar hatte Abt Benno keine Beziehungen zu Hirsau — in diesem Punkte hatte der König den Lorsch Bitten Folge geleistet (487) —, seine Lebensführung aber erregte den ärgsten Anstoß. Man sagte ihm nach, er habe die Abtei durch simonistische Praktiken erhalten (488). Eine gewisse sittliche Zügellosigkeit und sein herrisches Auftreten brachten alsbald die Mönche und Ministerialen gegen ihn auf. Als er es gar wagte, auf Betreiben des Propstes Libelinus von Michelstadt das Vogtkastell Weinheim zu zerstören, verjagte ihn der Vogt Berthold (489). Unter Mitnahme eines Großteils des Lorsch Kirchenschatzes sowie des Schatzes der Propsteien auf dem Heiligenberg, begab er sich zu Heinrich V. und verblieb mit ihm in Italien (490). Dort vermochte er sich die Gunst eines Mannes zu erwerben, dem auf dem Erbwege die sieben Volchen des Klosters zugefallen waren, die Gunst des Pfalzgrafen Gottfried (491). Pfalzgraf Gottfried setzte den Vertriebenen auch wieder in sein Amt ein. Offensichtlich bemühte sich Abt Benno nun,

die Abtei ordnungsgemäß zu verwalten (492). Als er jedoch wieder anfing, Klostergüter als Lehen auszugeben, entfachte er von neuem den Widerstand seines Konvents. Er konnte sich nur dadurch einigermaßen durchsetzen, daß er die widerspenstigen Konventualen einfach davonjagte. Wohl am heftigsten wehrte sich gegen seine Maßnahmen der tüchtige Propst Libelinus v. Michelstadt. Aber ehe der Abt Libelinus zum Gehorsam zwingen konnte, ereilte ihn der Tod am 20. Februar 1119 (493).

Im Herbst 1119 erhob Heinrich V. in Köln den Mönch *Heidolf* aus dem Kloster des hl. Pantalcon zum Abte von Lorsch. Abt Heidolf, der sein Amt mit Geld erkauft haben soll, konnte seine Regierung in Lorsch nicht antreten; Mönche und Ministerialen des Klosters verjagten ihn (494). Der Kaiser versuchte nun nicht mehr, der Abtei den von ihm ernannten Abt aufzuzwingen (495), und in Lorsch trat eine sechsjährige Vakanz ein, die erst König Lothar III. beenden sollte (496).

#### Die Abtei Lorsch im fränkischen und deutschen Reich:

Nicht nur Beziehungen des Verfassungsrechts, sondern auch mannigfache Bande struktureller und emotionaler Art verknüpften die 1200jährige Abtei mit König und Reich. Lorsch bedurfte des Reiches als des ihm gemäßen Lebensraums. Und jedesmal wenn das Reich in kräftiger Entfaltung begriffen war, dann vermochte auch Lorsch in innerer und äußerer Hochblüte seine vielfältigen Aufgaben als monasterium und Abtei, als Königs- und Reichskloster zu erfüllen. Umgekehrt spiegelten sich die Krisenzeiten innerer Umschichtungen und politischer Wirren in verkleinertem Zuschnitt auch in der Geschichte des Klosters wider. Lorsch als Reichsabtei lebte mit dem Reiche, und als das Reich sich im 15. Jahrhundert immer mehr aus dem mittelhheinischen Raume zurückzog, da war auch das Schicksal Lorsch besiegelt. Es fiel dem stärksten Nachbarn zu, dem Erzstifte Mainz.

#### II. DAS MONASTISCHE GESETZ DER ABTEI LORSCH: REGULA SANCTI BENEDICTI UND CONSUETUDINES

Als um 764 Gorzer Mönche auf Geheiß Erzbischofs Chrodegang v. Metz in Lorsch einzogen (1), da hob jenes feierliche Gotteslob an, das bis zur Aufhebung der Abtei an diesem geheiligten Orte nicht mehr verstummen sollte. Das Lob Gottes war für die Mönche von Lorsch der »heilige Kriegsdienst« (2), um dessentwillen sie sich der »dominici scola servitii« (3) für ihr ganzes Leben angeschlossen hatten. Stellvertretend für ihre Umwelt standen sie vor Gott, im Bewußtsein ihrer eminent sozialen Verpflichtung, für Lebende und Verstorbene zu beten. In dieser »scola« arbeiteten sie in persönlicher Heiligung, unter Opfer und Verzicht

daran, als einzelne und als Gemeinschaft in ständiger Vervollkommnung jenen Dienst vor Gott stets besser und würdiger zu vollziehen. Abgeschlossen von der »Welt«, blieben sie doch stets offen für die »Welt«, für die Nöte und Sorgen derer, die sich ihrem Gebete empfahlen und ihre Hilfe erheischten (4).

Naturgemäß vermochte jene »Schule heiligen Dienstes«, in der sich viele einzelne in einer lebensvollen Gemeinschaft um das gleiche Ideal mühten, auf eine Satzung, eine Regel nicht zu verzichten, die dem einzelnen half, sich in die Gemeinschaft einzuordnen, und die der Gemeinschaft das Ziel, das Ideal immer wieder vor Augen führte. Jene »Hausordnung«, jenes Grundgesetz ihres Gemeinschaftslebens war die monastische Regel, die Norm, nach der sich das Leben in der Gemeinschaft vollzog.

Erst ein Diplom Karls des Großen von 772 spielt auf die in Lorsch herrschende »Hausordnung«, auf die Satzung der in Lorsch installierten »Schule des Herrendienstes« an: Wir wissen, sagt der König, daß die Mönche in Lorsch, die dort »ad opus Dei exercendum« einzogen, in rechter Ordnung und gemäß der Regel des hl. Benedikt leben wollen (5). Die Regel des hl. Benedikt als Gesetz ihrer jungen Gemeinschaft brachten die ersten Lorsch Mönche aus Gorze mit (6). Erzbischof Chrodegang v. Metz, der das Kloster Lorsch in seinen ersten Jahren leitete (7), hatte diese Regel dem Mutterkloster Lorsch als unverrückbare Norm vorgeschrieben (8). Von seiner Gründung an war somit auch Lorsch ein Benediktinerkloster.

Die Regel St. Benedikts stellt das fortdauernde Vermächtnis Chrodegangs v. Metz an Lorsch dar. Denn die Benediktinerregel bot allein die Voraussetzung, daß Lorsch von seiner inneren Ordnung her Königs- und Reichskloster werden und bleiben konnte. Diese monastische Satzung, die erst im 7. Jahrhundert im Frankenreich bekannt wurde (9), war die Klosterordnung, die seit den Tagen des hl. Bonifatius immer wieder allen Mönchsgemeinschaften vorgeschrieben wurde (10). In nicht allzu ferner Zeit sollte sogar ein fränkisches Reichsgesetz die Rechtsstellung eines Königs- und Reichsklosters ausschließlich von der Befolgung dieser Regel abhängig machen (11).

Von der wort- und sinngetreuen Befolgung aller Vorschriften, die Benedikt von Nursia († 547?) in seiner *Regula* niedergelegt hatte, war die Zeit um 764 freilich noch weit entfernt. Noch hatte die Benediktinerregel nicht alle die zahlreichen anderen Klosterordnungen überwunden und ersetzt, die seit dem 5. Jahrhundert auf dem Boden des Frankenreiches aufgeblüht waren. Die Kennzeichnung der Regel des hl. Benedikt als »römischer Regel« (12) und ihre Einbeziehung in das fränkische Königsprogramm der innerkirchlichen Erneuerung, die im Zeichen des römischen Brauches stand (13), leisteten Synkretismen und Mischformen Vorschub, die dazu führten, daß die Regel des hl. Benedikt lediglich als äußere Etikette erschien, während sich die Konvente im praktischen Vollzug ihres Gemein-

schaftslebens kaum ihren Buchstaben, geschweige denn ihren Geist zu eigen machten. Zahlreiche Klöster hielten an ihren ererbten Traditionen fest (14), andre brachen ein Kernstück aus der angeblich von ihnen beobachteten benediktinischen Regel heraus, wenn sie sich z. B. in der Feier der Liturgie nach den liturgischen Vorschriften Roms richteten (15). Die Überlieferung aus der Zeit der Anfänge Lorsch's gestattet leider nicht, die Frage zu beantworten, ob und inwieweit außer-benediktinische Traditionen in Lorsch am Ende des 8. Jahrhunderts eine Symbiose mit der Regel St. Benedikts eingegangen waren (16). Ob die Lorsch'ser Mönche beispielsweise die liturgischen Kapitel der Benediktinerregel außer acht ließen, um ihren liturgischen Dienst in eucharistischer Opferfeier und Stunden-gebet nach anderen liturgischen Normen auszurichten, wie wir das für einige bekannte Klöster des Frankenreiches feststellen bzw. vermuten können, läßt sich ebenfalls nicht entscheiden. Jenes »Zeitalter der Mischregel« (17), in das die Geschichte unserer mittelhheinischen Abtei noch hineinragt, hinterließ seine für uns faßbaren Spuren nicht in monastischen oder liturgischen Handschriften, sondern in jenem nahezu 4000 Urkunden umfassenden Codex der Schenkungsnotizen, dem berühmten Werk traditionsstolzer Mönche des 12. Jahrhunderts. Diese wenigen Spuren zeigen uns, daß man sich in Lorsch zwar um die Regula s. Benedicti mühte, das Grundgesetz der Abtei aber zugleich in entscheidenden Punkten außer Kraft setzen konnte. Die Regel des hl. Benedikt scheint demnach in Lorsch erst in ihrer Ganzheit und kompromißlosen Verbindlichkeit beobachtet worden zu sein, als das Ende des Mischregelzeitalters gekommen war.

Eine Handschrift des ausgehenden 8. bzw. beginnenden 9. Jahrhunderts, die seit dem 17. Jahrhundert in der Vatikanischen Bibliothek zu Rom aufbewahrt wird und aus der ehemaligen Klosterbibliothek von Lorsch stammt, enthält ein »Breviarium ecclesiastici ordinis«, das uns in knapper Beschreibung die wichtigsten Bräuche und liturgischen Riten des Kirchenjahres und der Meßfeier überliefert hat (18), wie sie in den Klöstern, die sich nach den liturgischen Normen der römischen Kirche und den Vorschriften der Regula St. Benedikts richteten, üblich waren. Nach M. ANDRIEU, dem verdienstvollen Herausgeber der römischen liturgischen Ordnungen des frühen und hohen Mittelalters, entstand dieses »Breviarium« um 790/800 in den in Burgund beheimateten Mönchskreisen um das columbanisch-benediktinische Reformzentrum Luxeuil. In diesen Kreisen sei unser »Breviarium«, das immerhin einen Kern römisch-monastischer liturgischer Bräuche umschließe, so sehr mit Riten der gallikanischen Mönchsliturgie ange-reichert worden, daß dieses Dokument kaum noch als Zeugnis römischer Liturgie-praxis gelten könne (19). Die eingehende Untersuchung der monastisch-liturgi-schen Bräuche des Lorsch'ser »Breviarium« führte indes K. HALLINGER zu dem Er-gebnis, daß diese Quelle, die uns die reiche Bibliothek Lorsch's überliefert hat (20), als vollgültiges Zeugnis jener Liturgie gewertet werden muß, die die um St. Peter

in Rom zentrierten Klöster im 8. Jahrhundert feierten (21). Im Frankenreich geschrieben, stellt sie eines der ehrwürdigen Denkmäler aus jener Zeit dar, da die Frankenkönige die ihrer Herrschaft unterstehenden Kirchen im innersten Bereich des gottesdienstlichen Vollzuges nach der römischen Norm auszurichten bestrebt waren. Hat nun dieses »Breviarium« in dem karolingischen Königskloster Lorsch normative Geltung gehabt? Haben die Mönche der Lorsch Frühzeit die Liturgie des Kirchenjahres und ihrer eucharistischen Feier nach den Riten gestaltet, die in den Hauptklöstern der Ewigen Stadt das gottesdienstliche Geschehen regelten und die im »Breviarium« auszugsweise niedergelegt waren? Fast gleichzeitig haben C. VOGEL und K. HALLINGER diese Frage bejaht (22). Damit hätten die Lorsch Mönche, obwohl sie sich auf die Vorschriften ihrer benediktinischen Regel beriefen, eben diese Regel nur wenig beachtet und im Vollzug des *opus dei* der Autorität der römischen Kirche den Vorzug gegeben vor den liturgischen Anordnungen St. Benedikts (23).

So bedeutsam dieser Einblick in die liturgisch-monastische Praxis des Lorsch Konvents in seiner Frühzeit gewesen wäre, das Zeugnis des »Breviarium« läßt sich nicht auf Lorsch beziehen. Nach den Feststellungen B. BISCHOFFS wurde jene Handschrift, die unser »Breviarium« als Anhang zu einer gallischen *Canones-Sammlung* enthält, um die Wende vom 8. zum 9. Jahrhundert in Nordfrankreich geschrieben (24). Wie uns »das älteste Bücherverzeichnis der Niederlande« zeigt, wußte Lorsch, das mindestens seit den siebziger Jahren des 8. Jahrhunderts in jenen Gebieten Besitz hatte (25), dort wichtige und kostbare Handschriften zu erwerben (26). Da wir jedoch über keinerlei Anhaltspunkte verfügen, die Zeit der Erwerbung der *Concilia*-Handschrift mit dem »Breviarium« zu bestimmen, läßt sich auch nichts darüber aussagen, ob das »Breviarium« jemals Einfluß auf die Liturgiefeier und die monastische Praxis in Lorsch erlangt hat. Die innere Geschichte einer der bedeutendsten Königsabteien Deutschlands, die sich dem rückschauenden Betrachter ohnedies nur sehr schwer erschließt und sich kaum in einem Gesamtbild darstellen läßt, ist damit um ein Zeugnis ärmer.

Obwohl Erzbischof Chrodegang v. Metz, dem Lorsch seine monastische Formung verdankte, in der Gründungsurkunde des Lorsch Mutterklosters Gorze seinen Mönchen die Benedikt-Regel als Norm vor Augen stellte, nach der der Mönch auf jedes private Eigentum verzichten müsse (27), scheinen seine Jünger in Lorsch diesem Kernpunkt monastisch-benediktinischen Ideals kaum jenen Wert beigelegt zu haben, den er für Chrodegang besaß (28). Eben hatte der Metzger Kirchenfürst die Augen geschlossen, als ein Lorsch Mönch seinem Abte, dem Nachfolger und Erben Chrodegangs, Güter verkaufte, die er persönlich besaß und für die er den vereinbarten Kaufpreis erhielt (29). Eine andere im Lorscher Traditionskodex überlieferte Urkunde zeigt uns den gleichen Mönch im Besitz weiteren persönlichen Grundeigentums, das er ebenfalls gegen Entgelt seinem Kloster über-

ließ (30). Trotz dieser Verkäufe an seine Abtei behielt dieser Konventuale von Lorsch noch bedeutenden Grundbesitz in seiner Hand, aus dem er über ein Jahrzehnt später seinem Kloster eine große Seelgerätstiftung für seine Mutter zuweisen konnte (31). Ein zweiter Mönch hielt ebenfalls bei seinem Klostereintritt persönlichen Besitz zurück, von dem er später seinem Kloster Lorsch in einer Schenkung abtrat (32).

Doch nicht nur Mönche begnügten sich damit, bei der Ablegung des Mönchsgelübdes nur teilweise ihrem Besitze zu entsagen, damit ihnen der Rest als persönliches Eigen und zur persönlichen Nutznießung verbliebe, die ersten Äbte von Lorsch selber vermochten sich nicht oder doch recht spät dazu zu entschließen, im Gehorsam gegenüber der Regula s. Benedicti sich jeglichen Privatbesitzes zu entäußern. Am 12. Juli 764 schrieb der »notarius« Helmerich auf Geheiß Chrodegangs v. Metz die Urkunde, durch die die großzügigen Schenkungen Williswinths und Cancors an ihre junge Stiftung beglaubigt wurden (33). Helmerich, der dritter Abt von Lorsch werden sollte, gehörte mit einiger Wahrscheinlichkeit der Mönchsgruppe an, die der Erzbischof von Lothringen aus an die Bergstraße entsandt hatte (34). Er vollzog im Jahre 767 und selbst noch 775 Schenkungen aus seinem Privatbesitz an das Kloster (35). Sein Nachfolger Richbodo (784–804), der bereits unter Abt Gundeland als Urkundenschreiber in Lorsch tätig war (36), hatte noch nicht einmal als Abt auf alles private Vermögen verzichtet, sondern verfügte noch immer über einen beträchtlichen Güterbesitz, von dem uns eine Fuldaer Traditionsnotiz aus dem Jahre 804 berichtet (37). Ebenfalls als Urkundenschreiber in Lorsch läßt sich bereits 789 der spätere Abt Adalung (804–857) nachweisen (38), während dessen Regierung sich in Lorsch die anianische Erneuerung im Sinne einer Vertiefung benediktinischen Geistes und einer restlosen Durchführung der monastischen Vorschriften der Benedikt-Regel im kommunitären Leben vollziehen sollte. Auch Abt Adalung beschenkte in den Jahren 789–791 sein eigenes Kloster Lorsch mit Landbesitz, der ihm als sein Erbteil in persönlicher Verwaltung und Nutznießung verblieben war (39).

Die Erscheinung, daß Mönche trotz der allgemein gültigen monastischen Vorschrift, auf jegliches private Eigentum zu verzichten, sich Teile ihres Vermögens zur persönlichen Verfügung vorbehielten, daß sie sich beim Klostereintritt nur teilweise oder überhaupt nicht ihres Privateigentums entäußerten, hat die Forschung schon des öfteren beobachten können: im spätantiken Mönchtum läßt sie sich nachweisen, im frühmittelalterlichen Spanien (40), in französischen Klöstern (41), in Weißenburg (42) und in Oeren (43). Unter dem Aspekt des asketisch-monastischen Ideals vollzogen jene Mönche, denen wir nunmehr die ersten Äbte von Lorsch und einige ihrer Konventualen zurechnen müssen, die monastische »conversio« nur unvollkommen. Sie verzichteten nur teilweise auf die Bindung an die »Welt«. Und trotzdem fühlten sie sich als Mönche, sie lebten im Kloster, in

der Gemeinschaft, aus der sie sogar, wie wir in Lorsch sehen, zur Würde des Abtes und zum Amte des monastischen Lehrers und Vorbilds aufsteigen konnten. Gerade in Lorsch bedurfte es erst des Anstoßes von außen, ehe diese Erscheinung einer unvollständigen »conversio« verschwand. Erst dieser Impuls vermochte es, aus Lorsch ein Benediktinerkloster zu machen, in dem die Norm der *Regula s. Benedicti* ohne Vorbehalte und mit all ihren Forderungen und Konsequenzen gelebt wurde, in dem die Benedikt-Regel das unveränderliche Grundgesetz der monastischen Gemeinschaft wurde, die in Lorsch ihren bedingungslosen »heiligen Kriegsdienst« ableistete.

Dieser Anstoß von außen kam vom Kaiser, dem Herrn der Abtei. Das Reichsreformprogramm, das Ludwig der Fromme seit seinem Regierungsantritt im Jahre 814 zu verwirklichen suchte (44), umfaßte nicht zuletzt auch das kirchliche Leben (45). Die »Einheit«, die Ludwig und seine Berater anstrebten, sollte sich namentlich im kirchlichen Bereich in der »unitas ordinis« widerspiegeln. Die »forma unitatis« für die Mönche des Frankenreiches aber war die *Regula s. Benedicti* (46). Aus Aquitanien berief der Kaiser Abt Benedikt v. Aniane (47) und erhob ihn zum »Oberabt« über alle Klöster des Reiches (48). In drei umfangreichen Kapitularien, die Abt Benedikt zusammen mit zahlreichen fränkischen Bischöfen und Äbten unter Vorsitz des Kaisers auf den Reichsversammlungen von 816, 817 und 818/819 zu Aachen erarbeitete (49), wurde die auf der Benediktinerregel basierende »forma unitatis« des monastischen Lebens festgelegt und vom Kaiser als bindende Norm für alle Klöster seines Reiches verkündet (50).

Wie nahm nun Lorsch diese Lebensnorm auf, die von großen Synoden beschlossen, von der kaiserlichen Autorität getragen und in ihrer im ganzen Reiche einheitlichen Durchführung von kaiserlichen missi überwacht (51) wurde? Machte sich der Konvent von Lorsch mit der Annahme der zu Aachen erstellten »una consuetudo« die *Regula s. Benedicti* in ihrer vorbehaltlosen Ausschließlichkeit zu eigen, jenes monastische Grundgesetz, das die Reichs-Consuetudo zu sichern und näher auszulegen hatte? Die Antwort auf diese Fragen vermag uns Aufschluß darüber zu geben, ob wir Lorsch zu den Klöstern rechnen dürfen, die vom zweiten Jahrzehnt des 9. Jahrhunderts die Benediktinerregel in strikter Observanz befolgten und das tägliche klösterliche Leben nach den Bestimmungen ausrichteten, die Benedikt v. Aniane dem karolingischen Mönchtum mit auf den Weg gab. Leider lassen uns die direkten Quellen im Stich, wenn wir nach den Auswirkungen der anianischen Klosterreform (52) in unserem Kloster an der Bergstraße fragen. Nur eine Reihe von Beobachtungen zusammengenommen zeigen, daß sich in jener Epoche der karolingischen Klosterreform auch Lorsch dem erneuernden Einfluß des Reformwerkes Benedikts v. Aniane geöffnet haben muß:

1. Die zahlreichen im Lorscher Traditions-Codex erhaltenen Schenkungsnotizen liefern keinen Hinweis, daß die vor 800 selbst bei den Äbten von Lorsch beob-

achtete Praxis des Teilverzichtes die ersten Jahre der Regierung Ludwigs des Frommen überdauert hätte. Augenscheinlich entäußerten sich in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts die Lorsch Novizen vollständig ihres Privatbesitzes, als sie ihre Profeß ablegten, so wie es die Benediktinerregel (53) und die monastische Gesetzgebung Ludwigs des Frommen vorschrieben (54).

2. Gerade zur Zeit des Abtes Adalung (804–837) knüpfte Lorsch engste Beziehungen zur Königsabtei Fulda (55). Fulda aber nahm in den Jahren 817/818 die anianische Lebensform an, die ihm von zwei Reformmönchen aus dem westlichen Frankenreich vermittelt worden war (56).

3. Als um 826 die Reichenau ihr berühmtes Verbrüderungsbuch anlegte (57), da trugen die Mönche des Inselklosters alsbald den gesamten Lorsch Konvent, an dessen Spitze Abt Adalung stand, in ihr Gedenkbuch ein (58). Die Reichenau aber war eines der ersten und aktivsten Reformklöster auf deutschem Boden (59).

4. Einhard, dem Biographen Karls des Großen, war es vergönnt, auch nach dem Tode des großen Kaisers sich die ungetrübte Gunst seines Sohnes zu bewahren. Gar oft zog ihn Ludwig der Fromme als seinen Berater heran, und Einhard wurde einer der eifrigsten Verfechter des ludovicianischen Reformprogramms (60). Als solcher trat er in enge Beziehungen zu Abt Benedikt v. Aniane (61). Im Sinne des großen Reformabtes erneuerte Einhard das gemeinschaftliche Leben in seinen Kommendatarabteien St. Bavo und St. Peter in Gent (62). Er war es, der die Reform des Klosters Saint-Wandrille bei Rouen, wie es scheint, durch Benedikt von Aniane selbst, veranlaßte, die Abt Ansegis mit Mönchen aus Luxeuil noch vertiefte (63). Als treibende Kraft stand Einhard auch hinter den Reformvorgängen in Fulda (64). Der gleiche Einhard, der, wie es scheint, von Fulda aus seine eigene Stiftung Seligenstadt reformierte (65), fühlte sich ebenso eng wie mit Fulda auch mit Lorsch verbunden, dem er im Jahre 819 seinen umfangreichen, aus kaiserlicher Schenkung stammenden Besitz Michelstadt im Odenwald übertrug (66). Sollte Einhard nicht auch auf die innere Formung Lorsch's Einfluß genommen haben, wie er es in Fulda tat?

5. Als Kaiser Ludwig der Fromme wohl auf der Aachener Synode von 818/819 auf Bitten Abt Benedikts v. Aniane den Königsklöstern zusicherte, das Recht der Abtwahl nicht mehr anzutasten, und ihre Leistungen für Kaiser und Reich genau umschrieb (67), da wurde auch das Königskloster Lorsch in die Liste der bevorzugten Abteien aufgenommen (68). Daß Benedikt v. Aniane sich beim Kaiser dafür einsetzte, deutet darauf hin, daß diese Vergünstigungen und Vorrechte vor allem jenen Klöstern zugute kommen sollten, die zu diesem Zeitpunkt bereits mit der strikten Befolgung der Benediktinerregel und der Observanz des Reichsabtes Ernst gemacht hatten (69).



6. Unter den Codices, die sich um die Mitte des 9. Jahrhunderts in Lorsch befanden und deren Inhalt das berühmte Bücherverzeichnis der Abtei festgehalten hat (70), findet sich neben einer ganzen Anzahl von Handschriften der Benediktinerregel ein Manuskript, das unsere Aufmerksamkeit verdient: es enthielt den Text der *Regula s. Basilii*, eine *ammonitio s. Basilii* und die Regeln vieler Mönchsväter (71). Diese kurze Charakterisierung legt die Vermutung nahe, daß es sich bei dieser Handschrift um ein Exemplar des *Codex Regularum* gehandelt hat (72), den Benedikt v. Aniane zusammenstellte, um die Kongruenz der Benediktinerregel, die die von Benedikt v. Aniane inspirierte monastische Gesetzgebung Ludwigs des Frommen als die alleingültige Mönchsregel anerkannte, mit der gesamten nicht-benediktinischen monastischen Tradition aufzuzeigen (73) und damit die nahtlose Einschmelzung eben dieser Tradition in die benediktinische Lebensform zu erleichtern (74). Doch umfaßt die ehemals in Lorsch verwahrte Handschrift, die wir als Abschrift des von Benedikt v. Aniane zusammengestellten *Codex Regularum* anzusprechen geneigt sind, noch einen Anhang, bestehend aus einem *Sermo de vita actuali* eines nicht genannten Autors und einer Aufzeichnung »Qualiter a Caena Domini usque in Pascha divinum officium agatur in ecclesia Romana« (75). Mit dieser Inhaltsangabe dürften wohl liturgische Vorschriften gemeint sein, die für das Kloster Lorsch praktische Bedeutung hatten. Denn offenbar richtete sich der Konvent von Lorsch in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts im Vollzug der klösterlichen Liturgie vom Gründonnerstag an bis zum Ostertag nach der Praxis der römischen Kirche. Wenn aber die Benediktiner in Lorsch im *Triduum Sacrum* des Kirchenjahres auf die Feier des Stundengebetes nach den in der Benedikt-Regel niedergelegten Vorschriften verzichteten, um sich in diesen Tagen der Praxis der römischen Kirche anzuschließen, dann leisteten sie einem Beschluß Folge, der auf der Aachener monastischen Synode von 816 gefaßt worden war: im August 816 erklärten die zu Aachen versammelten Bischöfe, Äbte und Mönche des Frankenreiches das benediktinische *officium* als allein verbindlich für alle Mönchsklöster (76). Der auf der Synode anwesende fränkische Episkopat aber verlangte, daß zum Zeichen der liturgischen Einheit der fränkischen Kirche während des *Triduum Sacrum* und an Ostern das benediktinische *officium* in den Klöstern zugunsten der römischen Gebetsordnung auszusetzen sei, eine Bedingung, auf die die Synodalen zum größten Teil eingingen (77). Die Diskussion der Reformsynode von 816 um die Gestaltung der kirchlichen Gebetszeiten von Gründonnerstag bis Ostern spiegelt sich in dem Eintrag des Lorschener Bücherverzeichnisses wider: der Konvent von Lorsch verschaffte sich also eine Anleitung über die römische Liturgiepraxis im *Triduum Sacrum*, um dem Beschluß der kaiserlichen Reformsynode in der vorgeschriebenen Weise nachkommen zu können.

Die Abtei Lorsch scheint also, wie wir zusammenfassend feststellen können,

in den Tagen der karolingischen Reform die Reichsobservanz Benedikts v. Aniane angenommen zu haben. Erst von diesem Zeitpunkt an trug sie die Bezeichnung eines Benediktinerklosters zu Recht.

Von nun an aber fehlen die Quellen, die uns über die innere Entwicklung Lorsch im 9. Jahrhundert Aufschluß geben könnten. Wir erfahren lediglich, daß der Konvent des Königsklosters besonderen Wert auf die Ausgestaltung der Liturgiefeier legte. Das Lorschener Bücherverzeichnis berichtet von einer Missale-Handschrift, die den sich folgenden Dekanen des Klosters von Theotmar bis Isangar, Samuel und Babo überlassen worden war (78). Der Dekan, dem in besonderer Weise die *Wahrung der klösterlichen Disziplin und die monastische Erziehung* des Konvents oblag (79), scheint demnach in Lorsch vor allem den gottesdienstlichen Vollzug überwacht zu haben. Das gleiche Bestreben, die Liturgie nicht nur würdig, sondern auch gemäß den Vorschriften der Kirche zu feiern, äußert sich auch in dem Brief, den der Diakon Thiotroch dem Presbyter Ootbert übermittelte (80). Offenbar hielt sich Thiotroch, der spätere Lorschener Abt (864/65—876), studienhalber in Fulda auf. Für seinen Konvent beschrieb er genau den Verlauf der Konventsmesse in Fulda (81). Seinem Mitbruder Ootbert empfahl er gelegentlich, die Feier der eucharistischen Geheimnisse gemäß dem Fuldaer Beispiel dem römischen Vorbild anzugleichen (82).

Als Abt war es dem gleichen Thiotroch vergönnt, erstmals eine Zelle des Klosters mit Mönchen seines Konvents zu besetzen und die innere Formung, die Observanz Lorsch in ein neugegründetes Kloster zu übertragen (83).

Unvermittelt gesteht die Lorschener Chronik in ihrem Bericht zum Jahre 893 ein, daß damals die Disziplin des Konvents sehr zu wünschen übrig ließ. Die eingerissenen Mißstände in Lorsch hätten den Mönchen sogar eine Klage beim Kaiser eingebracht (84). Tatsächlich wirft Kaiser Arnulf dem Kloster vor, es sei, obwohl seine Vorfahren Lorsch zu ihrer Grabstätte erwählten und mit Gunstbeweisen überhäuft hätten, so weit heruntergekommen, daß das monastische Leben überhaupt aufzuhören drohe und der »ordo regularis« verfallende (85). Wie war es zu diesem Niedergang gekommen? Ursache und Grad des Schwundes der monastischen Hochform Lorsch sind heute kaum mehr faßbar. Zwar hatte das Kloster zwei Sedisvakanzzeiten seit 882 erlebt, zwischen denen die Regierung des tüchtigen Abtes Gerhard lag (86). Wenn wir dem Bericht unserer Chronik trauen dürfen, entbehrte der kaiserliche Vorwurf, die Sorglosigkeit und die Untätigkeit der früheren Äbte hätten den Niedergang verschuldet (87), jeder Grundlage. Die einzige wirklich greifbare Verfallserscheinung bildet die unabhängige Stellung des Klosterpropstes Sigolf gegenüber seinem Konvent (88). Als praepositus der Abtei sollte er der erste und vornehmste Helfer des Abtes in allen inneren und äußeren Belangen des Klosters sein (89). Insbesondere oblag dem praepositus die Aufsicht über die Güterverwaltung des Klosters (90), doch schul-

dete er dem Abte über seine Amtsführung genaue Rechenschaft. Kaiser Arnulf indes schenkte Propst Sigolf v. Lorsch Güter, die dieser in persönlicher Nutzung und Verwaltung behielt (91). Ein solches Sondergut, das Arnulfs Nachfolger noch vergrößerten (92), verlieh dem Propste eine unangreifbare Stellung im Kloster, die dieser notwendigerweise zu einer regelrechten Nebenregierung ausbauen mußte (93). Damit aber war der Zusammenhalt des Konvents gesprengt, und dem Verfall von Zucht und Disziplin standen Tür und Tor offen. Nun könnte man immerhin die Position, die Propst Sigolf in Lorsch innehatte, als Folgeerscheinung des inneren Verfalls, dem Kaiser Arnulf steuern zu müssen glaubte (94), ansprechen. Wenn man jedoch bedenkt, daß die von Arnulf angeordnete Reform eben jene unabhängige Stellung des Propstes Sigolf nicht antastete, so wird man eher geneigt sein, die königlichen Schenkungen an den praepositus, die bereits Jahre vor der Reform einsetzten, zu den Ursachen des inneren Niedergangs zu rechnen.

Kaiser Arnulf unterband, von gewissen Kreisen dazu gedrängt, die Ausübung des von ihm selber 888 dem Lorsch Konvent verliehenen Wahlrechts (95) und setzte Bischof Adalbero v. Augsburg als Herrn der Abtei ein (96). Dieser stellte Zucht und monastische Ordnung in der Abtei wieder her und konnte schon nach anderthalb Jahren den Kaiser um die erneute Verleihung des Wahlrechtes an die reformierte monastische Gemeinschaft in Lorsch bitten (97). Worin diese Erneuerung des Konvents von Lorsch eigentlich bestand, entzieht sich völlig unserer Kenntnis. Es gibt zu denken, daß die von Bischof Adalbero durchgeführte Reform die unabhängige, regelwidrige Position des Propstes Sigolf nicht antastete und daß dem auf Grund des neuen Wahlprivilegs erwählten Abte Liuthar die königliche Bestätigung auf lange Zeit versagt blieb (98). Die Erneuerung beschränkte sich offenbar darauf, den gefährdeten »ordo regularis« zu sichern (99). Welche Kräfte der Augsburger Bischof zu seiner Reform heranzog, darüber lassen sich allenfalls Vermutungen anstellen. Vielleicht holte Adalbero, der die von ihm erbaute Afra-Kapelle in Lorsch mit Reliquien aus Augsburg beschenkte (100), Mönche aus St. Gallen, die den Konvent von Lorsch zum rechten monastischen Leben zurückführten. Denn zur Abtei des hl. Gallus, die ihr Kommendatarabt Grimald († 872) (101) der Reform Benedikts v. Aniane erschlossen hatte (102), unterhielt Adalbero v. Augsburg enge Beziehungen (103), die sich 908 zu einer eigens abgeschlossenen Gebetsverbrüderung verdichteten (104). Sollten wirklich St. Galler Mönche den Bischof v. Augsburg bei der inneren Reorganisation und Regeneration Lorsch unterstützt haben, wofür uns jedoch jedes Quellenzeugnis fehlt, dann hätte die anianische Prägung der mittelhheinischen Abtei durch Adalberos Reform eine Vertiefung erfahren, eine Bekräftigung, die es diesem ordo ermöglichte, der ein halbes Jahrhundert später nach Lorsch vordringenden lothringischen Lebensform Widerstand zu leisten. Auf jeden Fall bewies die Lebens-

form des Reichsabtes Ludwigs des Frommen, die im zweiten Jahrzehnt des 9. Jahrhunderts in Lorsch offenbar Wurzel geschlagen hatte, auch in der Abtei an der Bergstraße ihre erstaunliche Lebenskraft, die erst Bruno v. Köln mit Gewalt brach (105).

Gewisse Veränderungen der inneren Struktur des Lorschener Konvents, die letzten Endes auf die anianische Erneuerung, der sich die mittelhheinische Abtei geöffnet haben muß, zurückgehen, lassen sich quellenmäßig erst gegen Ende des 9. Jahrhunderts fassen. Auf der Aachener Reichssynode von 818/819 (106), auf der möglicherweise die gesamte monastische Gesetzgebung Ludwigs des Frommen noch einmal in einem einzigen Kapitular zusammengefaßt wurde (107), banden die versammelten Konzilsväter die Absetzung der klösterlichen Amtsträger, des praepositus, der Dekane, des Zellerars und des Klosterpförtners, an die Zustimmung des Konvents (108). Sie verpflichteten also die Äbte, sich bei wichtigen, die monastische Gemeinschaft als Ganzes betreffenden »personalpolitischen« Entscheidungen des Konsenses der Mönche zu versichern. Damit war — den Forderungen der Benediktinerregel gemäß (109) — das Mitspracherecht des Konvents in den Lebensfragen der Klöster auch reichsgesetzlich verankert. Ein solches Mitspracherecht der Mönche läßt sich in Lorsch seit den vierziger Jahren des 9. Jahrhunderts nachweisen. Erstmals 846 erscheint in einer Urkunde der Passus, wonach der Abt für eine Prekarie, die er vergab, die einmütige Zustimmung des Konvents eingeholt hatte (110). Von da an bedurfte der Abt von Lorsch bei ähnlichen Verfügungen über Klostergut wohl immer der Einwilligung seiner Mönche (111). In die gleiche Richtung weist die Tatsache, daß von etwa 870 an der Konvent als Gesamtheit oder doch durch seine prominenten Vertreter die schenkungsweise Übertragung von Gut und Geld an das Kloster als Zeugen bestätigte (112).

Wohl ebenfalls 818/819 schied Kaiser Ludwig der Fromme die Klöster, an deren Spitze stets ein Regularabt stehen sollte, von den Abteien, die Bischöfen, Kanonikern oder gar Laien verliehen werden konnten. Damit die Konvente jener Klöster nicht Mangel am Notwendigsten litten, sonderte der Kaiser aus dem gesamten Klostervermögen einen bestimmten Teil aus, der, durch keinerlei Verpflichtungen und Leistungen für Kaiser und Reich belastet, einzig dem Unterhalt des Gottesdienstes und des Konvents dienen sollte (113). Diese Maßnahme eröffnete die Möglichkeit, alle Verpflichtungen, die einer Abtei auf Grund ihrer Stellung als Königskloster zuwachsen, aus dem sogenannten Abtsgut zu bestreiten, während das speziell dem Konvent zugeordnete Klostervermögen nicht mehr seinem eigentlichen Zweck entfremdet zu werden brauchte (114). Da Lorsch z. Z. Ludwigs des Frommen in Abt Adalung (804–857) einen Regularabt besaß, betraf diese kaiserliche Verordnung die Abtei an der Bergstraße zunächst noch nicht. Als jedoch der Lorschener Mönch und Abt Samuel (857–856) zum Bischof v. Worms aufstieg,

ohne die Leitung Lorsch's einem neugewählten Abte zu überlassen, da trat auch in Lorsch eine gewisse Trennung des der alleinigen Verfügung des Bischof-Abtes unterstehenden Klostersgutes vom Reservatgut des Konvents ein. Bereits die große Schenkung des Grafen Werner von 846 läßt klar erkennen, daß sich ein spezielles Konventsgut von der Masse des Gesamtvermögens abzusondern beginnt: Graf Werner überträgt seine ganze Schenkung an Lorsch und überläßt sie der Verfügungsgewalt des Klosters und seiner Vorsteher, einen Teil davon nimmt er aus den Händen des Abtes Samuel als Prekarie zurück und behält dafür dem Bischof-Abt auf dessen Lebenszeit den »pontificium« genannten Rekognitionszins vor. Erst nach dem Tode Samuels fiel die Schenkung ungeschmälert der Abtei zu. Sie durfte von da an nicht mehr in Lehen parzelliert werden, sondern diente allein dem Unterhalt des Konvents (115). Diese einmal in konkreter Situation durchgeführte Absonderung des Konventsgutes wurde in Lorsch auch nicht mehr rückgängig gemacht, als auf Samuel vier Regularäbte folgten. Allerdings schritt die Trennung zwischen Abt- und Konventsgut im 9. Jahrhundert in Lorsch auch nicht weiter voran. Spätere Schenkungen räumen dem namentlich genannten Regularabt ein gewisses Verfügungsrecht über das geschenkte Gut ein, auch wenn es eigens für den Unterhalt des Konvents bestimmt ist oder den Mönchen ermöglichen soll, für die würdige Feier des Gottesdienstes (»ad luminaria ecclesiae«) größere Aufwendungen zu machen (116). Die Schenkung von 846 steht an der Spitze einer Reihe bedeutender Stiftungen für die Abtei an der Bergstraße, die lediglich eine Vermehrung des Konventsgutes zum Ziele hatten. Alle diese Güter unterstanden vornehmlich der Verwaltung der Mönche selbst, der Abt durfte sie nicht antasten und als Lehen vergeben (117). Im allgemeinen scheinen sich die Lorsch'er Äbte an diese erhebliche Einschränkung ihrer monarchischen Vollgewalt gehalten zu haben, erst im 11. Jahrhundert erfahren wir von Übergriffen einzelner Äbte in die ökonomisch eigenständige Sphäre des Konvents (118).

Ihre Hochblüte im 10. und 11. Jahrhundert verdankt die Abtei Lorsch nicht zuletzt der inneren Erneuerung, die Ottos des Großen Bruder Bruno v. Köln um 950 in dem mittelhheinischen Kloster durchsetzte. 948 übernahm Bruno im Auftrag seines königlichen Bruders die Leitung der Abtei. Wie eine Reihe seiner Vorgänger war er allerdings nur Kommendatarabt. Aber er zwang den Konvent, die *vita regularis* wieder ernst zu nehmen. Sicherlich wehrten sich die traditionsbewußten Lorsch'er, die auf einmal ihre Observanz, die durch eine mehr als hundertjährige Tradition geheiligt war, aufgeben sollten. Doch hatte schon die wohl nicht allzu tief einschneidende Reform des Bischofs Adalbero v. Augsburg um 890 gezeigt, daß das monastische Leben in Lorsch der Erneuerung bedürfe (119), und so war Brunos Reform eine »Wohltat«, die er seinen Schutzbefohlenen auch gegen ihren Willen erwies (120). Die Forschungen P. K. HALLINGERS machen es uns heute möglich, Charakter, Inhalt und Tragweite dieses reformierenden Ein-

griffs Brunos v. Köln in Lorsch genau zu bestimmen: als Bruno v. Köln 951 auf Lorsch wieder verzichtete (121), als er Gerbodo zum Abte bestellen ließ (122), dem Otto I. 956 die Wiederherstellung des Status der Reichsabtei beurkundete (123), da war der Konvent von Lorsch zur strikten Befolgung der monastischen Regel zurückgekehrt. Die bis dahin noch geltenden anianischen Gewohnheiten waren überformt worden von jener Observanz, die, aus dem lothringischen Raum hervorgehend, sich schnell in zahlreichen Klöstern des liudolfingischen Reiches durchsetzte (124). Diese Mönchssatzungen, »Ausführungsbestimmungen« der unverrückbaren Norm der *Regula s. Benedicti* (125), deren erhaltener Text als Geltungsbereich das zwischen Gorze bei Metz, St. Maximin in Trier, Reichenau und St. Emmeram in Regensburg gelegene Gebiet des ottonischen Reiches nennt (126), fanden tatkräftige Förderer in den Königen aus sächsischem Hause, die ihrerseits den Abteien, die diese Observanz rezipierten, die verlorenen Rechte und Freiheiten zurückgaben (127). So trug auch die von Bruno v. Köln dem Konvent von Lorsch aufgezwungene »Wohltat« reiche Früchte: nach mehr als einem halben Jahrhundert der Herrschaft von Kommendataräbten gelangte das reformierte Lorsch wieder in den Genuß aller Rechte und Privilegien, die seine Stellung als Reichsabtei begründeten (128). Die Abtei wurde von neuem Zentrum von Kultur und Kunstpflege (129), eine straffe, wohlgeordnete Gutsverwaltung machte sie zu einem der reichsten Klöster Deutschlands (130).

Der anfängliche Widerstand des Konvents von Lorsch gegen die von Bruno v. Köln eingeführten neuen *Consuetudines* war schnell geschwunden, und Lorsch betrachtete bald die Satzungen der lothringischen Klosterreform als seine eigenen Hausgewohnheiten (131). Die innerlich und äußerlich erneuerte monastische Gemeinschaft der Reichsabtei sollte, teilweise in königlichem Auftrag, diese ihre »*consuetudines s. Nazarii*« hinaustragen, um auch andere Klöster mit dem gleichen Geiste zu erfüllen.

Im Jahre 1023 besiedelten Lorsch Mönche die alte Besitzung des Klosters auf dem Heiligenberg bei Heidelberg. Abt Reginbald (1018–1052) hatte dort die nötigen Gebäude errichten lassen (132). In diese dem hl. Michael geweihte Propstei übertrugen die Mönche von Lorsch ihre »*disciplina iuxta fratrum s. Nazarii consuetudines*« (133).

Mit der Mönchsgruppe, die 1071 aus Lorsch in die neuerrichtete Propstei Altenmünster übersiedelte (134), blühte monastisches Leben nach den Gewohnheiten der Lorsch Mönche (135) dort wieder auf, wo einst in den Anfängen die Mutterabtei selbst errichtet worden war.

Schon zwei Jahre später, im Jahre 1075, konnten Lorsch Mönche in Michelstadt im Odenwald einziehen, jener Zelle, die die Abtei der großzügigen Stiftung Einhards verdankte (136). 1094 war der Lorsch Konvent noch einmal in der Lage, eine Außenstation personell zu besetzen und seine monastische Formung dorthin

zu übertragen. — Günstige Umstände hatten es Abt Anselm (1088—1101) ermöglicht, mitten in den Wirren des Investiturstreites eine zweite, dem hl. Stephan zugeeignete Propstei auf dem Heiligenberg ins Leben zu rufen, die er seinen Konventualen anvertraute (137).

Doch ehe die Abtei Lorsch — verhältnismäßig spät — an die Ausweitung der eigenen monastischen Gemeinschaft im Rahmen des klösterlichen Grundbesitzes ging, trug sie ihre monastische Observanz weit über die eigenen Mauern hinaus und vermittelte großen Abteien ihren reformatorischen Geist, ihre Disziplin und ihre spezielle Ausprägung des benediktinischen Ideals.

Schon um 965 beauftragte Otto der Große eine Kommission von Bischöfen und Äbten, in St. Gallen, das bis dahin seine anianische Observanz beibehalten hatte (138), nach dem Rechten zu sehen (139). Dieser Kommission gehörte der Lorsch Abt Gerbodo (951—972) an, der auch nach der Visitation in St. Gallen verblieb, um »den Hühnern des hl. Gallus den Weg des hl. Benedikt zu zeigen« (140). Seine reformierende Tätigkeit hatte Erfolg (141), auf seine Anweisungen beriefen sich die Konventualen von St. Gallen, als später andere Reformer, weniger geschickt als Gerbodo v. Lorsch, noch vieles in St. Gallen erneuerungsbedürftig fanden und die Mönche für ihre Freiheitsprivilegien fürchteten (142).

Aus dem Eintrag des Abtes Godebold v. Amorbach in dem sonst fast ausschließlich den Verstorbenen des eigenen Konvents vorbehaltenen Totenbuch von Lorsch (143) zogen BENDEL und HALLINGER den naheliegenden Schluß, dieser Abt sei aus dem Konvent von Lorsch hervorgegangen und habe die in der Abtei an der Bergstraße eingewurzelte monastische Prägung in das Odenwaldkloster, das dem Bischof von Würzburg unterstand (144), übertragen (145). Ist diese Deutung richtig — die hoffnungslose Quellenlage läßt keinen sicheren Schluß zu —, dann legte der Lorsch Mönch Godebold in Amorbach die Grundlagen, auf die aufbauend die Odenwald-Abtei ein weithin ausstrahlendes Reformzentrum des 11. Jahrhunderts wurde (146).

Als Heinrich II. 1006 den Mönch Poppo aus der berühmten Regensburger Reformabtei St. Emmeram zum Abte von Lorsch bestellte (147), da fand Poppo die heimische Regensburger Observanz auch in Lorsch vor (148). Die mittelhheinische Abtei bildete für Abt Poppo die Basis, von der aus er die schwierige Reform des traditionsbewußten Fulda durchzuführen vermochte (149), mit der ihn der Kaiser 1013 beauftragt hatte (150). Wie in Amorbach zeitigte die Verpflanzung der monastischen Formung von Lorsch auch in Fulda überraschende Erfolge: Fulda entsandte während des 11. Jahrhunderts Reformäbte in nahezu 15 Abteien des mitteldeutschen Raumes (151), und auch nach Lorsch strahlte sein Einfluß zurück, als Konrad II. 1037 den Mönch Bruning aus Fulda zum Abte von Lorsch erhob (152).

Einen ähnlich delikaten Reformauftrag wie Poppo v. Lorsch-Fulda übernahm im Jahre 1014 auf Geheiß Heinrichs II. der Lorsch Mönch Drutmar. Ihn entsandte der Kaiser nach Corvey (153). Energischen Widerstand setzten die Corveyer Mönche Abt Drutmar entgegen, als er die in dem Weser-Kloster bisher befolgte anianische Observanz, die auch in Fulda im Jahre zuvor ihre ungebrochene Lebenskraft bewiesen hatte (154), durch die Lorscher *Consuetudines* zu ersetzen sich anschickte (155). Inmitten der westfälischen Umgebung hielt gerade Drutmar, dem eine Regierungszeit von über drei Jahrzehnten in Corvey vergönnt war, die Beziehungen zu seinem Profestkloster aufrecht (156). Auf diese monastischen Verbindungslinien dürfte es wohl zurückzuführen sein, daß bis in die zweite Hälfte des 11. Jahrhunderts hinein das Schicksal Corveys an das der Abtei an der Bergstraße gekettet blieb. Denn 1052 übertrug Kaiser Heinrich III. dem Lorsch Mönch Arnold (157), der bereits 1050 zum Abte von Corvey aufgestiegen war (158), auch die Leitung Lorsch (159). Beide Abteien gehörten zu dem großen Gewinn, den Erzbischof Adalbert v. Hamburg-Bremen in den Anfängen Heinrichs IV. für seine Kirche zu erlangen wußte (160).

Noch war Lorsch mit dem Ausbau seines Propsteisystems beschäftigt, als die »*consuetudines fratrum s. Nazarii*«, die die Abtei in berühmte Reichsklöster getragen und nun in ihre Außenstationen verpflanzte, von monastischer Seite selbst in Frage gestellt wurden. Seit etwa 1060 griff die große burgundische Reformzentrale Cluny (161) in ihren Ausläufern auch auf das eigentliche Reichsgebiet über. Die Schüler Clunys verbreiteten mit großem Schwung ihre Observanz (162), und ihre Reformpropaganda gipfelte in dem Anspruch, die einzig rechtmäßigen Söhne des hl. Benedikt zu sein und über die allein legitime monastische Observanz zu verfügen (163). Nur zwei Ausläufer der cluniazensischen Reformbewegung berührten Lorsch und zwangen die Abtei, Stellung zu nehmen, die von Siegburg ausgehende Klosterreform und die Reformbewegung von Hirsau. Im Bewußtsein seiner altehrwürdigen monastischen Tradition setzte sich Lorsch gegen den Überlegenheitsanspruch der Cluniazenser zur Wehr. Die Reichsabtei besann sich der Werte ihrer monastischen Observanz, die in generationenlanger äußerer und innerer Blüte des Klosters an der Bergstraße und imponierender Reformtätigkeit außerhalb der eigenen Gemeinschaft ihre Existenzberechtigung, ihre fruchtbare Lebenskraft und ihr monastisches Ideal unter Beweis gestellt hatte.

Zu Beginn des siebenten Jahrzehnts des 11. Jahrhunderts hatte die Reichsabtei Hersfeld begründeten Anlaß, über den raschen Vorstoß der Siegburger Cluniazenser, vornehmlich nach Thüringen hinein, beunruhigt zu sein (164). Abt Hartwig v. Hersfeld richtete daher 1070/72 ein Schreiben an Montecassino, die Mutterabtei der Benediktiner (165), in der die Lothringische Observanz ebenfalls Fuß gefaßt hatte (166), und fragte an, was von den monastischen »Neuerungen« jener Mönche mit ihren von der bisherigen Praxis abweichenden Ge-



wohnheiten, ihrer anderen Tonsur und ihrem auffälligen Habit zu halten sei. Die Antwort aus dem Kloster St. Benedikts ließ nicht auf sich warten: die von den Hersfeldern aufgezählten »Neuerungen« entsprechen nicht den Vorschriften der Benediktinerregel, sie sind rundweg abzulehnen, die Übernahme der neuen Observanz in einer Abtei schließt dieses Kloster aus der großen benediktinischen Gemeinschaft aus (167). Hersfeld zögerte nicht, das Antwortschreiben aus Montecassino den mit ihm am engsten verbundenen Gemeinschaften Fulda (168), St. Maximin in Trier (169), St. Gallen (170) und Lorsch (171) bekanntzumachen. Wohl auf dieses autoritative Gutachten gestützt, lehnte Lorsch die Reformbewegung von Siegburg im Grundsätzlichen ab.

Indes bot sich dem rheinischen Reformkloster nur zweimal die Möglichkeit, seine Observanz nach Lorsch zu übertragen. Im Herbst 1119 ernannte Heinrich V. einen Mönch des kölnischen Reformklosters St. Pantaleon (172) zum Abte von Lorsch (173). Abt Heidolf, Träger der siegburgischen Observanz, stieß auf die schärfste Ablehnung des Lorsch Konvents. Die traditionsbewußten Mönche der Reichsabtei klagten ihn der Simonie an und verjagten ihn (174). Über drei Jahrzehnte später aber ergriffen die Lorsch Mönche selber die Initiative und wählten mit Billigung Konrads III. den Mönch Heinrich aus dem siegburgischen Reformkloster Sinsheim (175) zu ihrem Abte (176). Sie trafen damit eine gute Wahl, denn Abt Heinrich (1151—1167) beließ seinen Untergebenen ihre angestammte Lebensform, er tat sogar alles, um die monastische Observanz der alten Reichsabtei zu reaktivieren (177). Über einen Abt von solcher Toleranz waren die Lorsch des Lobes voll, zumal er sich auch durch kluge wirtschaftliche Maßnahmen auszeichnete (178).

Stellte somit die Reform von Siegburg für die ehrwürdigen Traditionen des Reichsklosters an der Bergstraße keine ernsthafte Bedrohung dar, so verfügte Hirsau demgegenüber über die größere räumliche Nähe zu Lorsch und vor allem über mächtige Helfer.

Als einen der treuesten Freunde der Abtei bezeichnet die Lorsch Chronik Graf Adalbert, dessen wirkungsvoller Unterstützung es vor allem zuzuschreiben war, daß das von Erzbischof Adalbert v. Hamburg-Bremen mediatisierte Kloster 1066 seinen Status als Reichsabtei wiedererlangte (179). Graf Adalbert v. Calw, der gerade zu dieser Zeit sich in dem der Lorsch Grundherrschaft benachbarten Nagoldtal eine geschlossene »Besitzlandschaft« aufbaute (180), hatte sich als Neugründer Hirsaus trotz seines Verzichts auf das eigenkirchenherrliche Verfügungsrecht über das Kloster genügend Einflußmöglichkeiten auf die Geschicke des aufstrebenden Reformzentrums bewahrt (181). Seine Beziehungen zu Lorsch dürfte Abt Winither (1077—1088), selbst Sproß des mächtigen Geschlechts derer von Saarbrücken (182), benützt haben, um den Konvent von Lorsch monastisch nach der neuen in Hirsau erarbeiteten klösterlichen Lebensform auszurichten.

Doch scheiterten die Bemühungen Abt Winithers kläglich. Die Mönche des Reichsklosters leisteten solchen Widerstand, daß sich Winither entschließen mußte, lediglich für seine Person mit der monastischen Observanz Hirsaus Ernst zu machen: er zog sich in das Aurelius-Kloster im Nagoldtale zurück (183).

Auch den zweiten großen Einbruch Hirsaus in Lorsch unterstützte ein hoher Adliger, dessen enge Beziehungen zu dem Reichskloster institutionell bedingt waren. Wohl um 1070 hatte Berthold der Ältere seinen Vorgänger Burchard (184) in der Obervogtei des Klosters Lorsch abgelöst (185). Dieser Vogt, der doch eigentlich zum Schutze der Abtei bestellt war, versuchte auf Kosten des Klosters seine eigene Machtstellung auszubauen (186). Gegen diese Pläne setzte sich Abt Anselm (1088–1101) zur Wehr, gemeinsam mit der Klosterfamilia durchkreuzte er sämtliche Übergriffe des Vogtes. Im Verlauf dieser Auseinandersetzungen gelang es dem Vogt, den Abt in der Propstei Michelstadt gefangenzunehmen. Erst ein Befehl des Kaisers verschaffte Abt Anselm wieder die Freiheit (187). Der Vogt nahm die Schlappe scheinbar hin, aber 1105 erachtete er es an der Zeit, den Gegenschlag zu führen. Denn inzwischen hatte sich Berthold d. Ältere dem aufständischen Heinrich V. angeschlossen, und er sah mit Genugtuung, daß der junge König seinen Verwandten Gebhard, bisher Abt von Hirsau (188), zum neuen Abte von Lorsch ernannte (189). Abt Gebhard zwang sofort dem Konvent von Lorsch die monastische Observanz seiner Profesabtei auf. Wieder wehrten sich die Lorsch Mönche, sie weigerten sich, die aus Hirsau herbeigeholten Konventualen und Konversen als monastische Lehrmeister zu betrachten. Heftig verteidigten sie ihren althergebrachten »ordo Gorziensis seu Cluniacensis« (190) gegen die hirsaischen Neuerungen. Mit harter Hand, wohl unterstützt von dem ihm verwandten Vogte, griff Abt Gebhard durch. Er verjagte die Widerspenstigen. Mit denen, die in Lorsch verblieben, schlossen die Hirsauer einen Kompromiß, es bildete sich eine Mischobservanz heraus, die die flüchtigen Lorsch Mönche nur noch mit einem alten Tuch zu vergleichen wußten, auf das man neue Flecken aufgesetzt habe (191). Glaubten die aus ihrem Kloster vertriebenen Professoren von Lorsch, nach dem am 1. März 1107 erfolgten Tode ihres Abtes Gebhard (192) sei ihr Exil zu Ende, so wurden sie bitter enttäuscht, denn Heinrich V. ernannte sofort den führenden Mann der in Lorsch weilenden Hirsauer Reformgruppe (193) zum neuen Abte (194). Erminold, wie sein Vorgänger Gebhard Schüler des großen Abtes Wilhelm v. Hirsau, versuchte es mehr mit Güte denn mit Strenge. Wenn wir seiner Lebensbeschreibung vorbehaltlos glauben dürften, dann hätte die sich in Lorsch herausbildende Lorsch-Hirsauer Mischobservanz sogar einige Anziehungskraft auf die nach Lorsch kommenden Novizen ausgeübt (195).

Der Lorsch Obervogt aber forderte seinen Lohn und erhielt ihn: zahlreiche grundherrliche Besitzungen, die bis dahin vornehmlich dem Unterhalt des Konvents gedient hatten, gerieten in die Hände Bertholds (196). Andere Anhänger

Heinrichs V. setzten Abt Erminold unter schärfsten Druck, damit er sie durch Verlehnung Lorsch Klostersguts an dem Machtzuwachs des Vogtes teilhaben ließ. Dieser Belastung hielt Abt Erminold nicht stand, er entsagte der Abtwürde von Lorsch und zog sich mit seinen Schülern nach Hirsau zurück (197).

Wohl noch während der Regierung Abt Erminolds wandten sich die Mönche des Nazarius-Klosters, die den Ruin ihrer Abtei kommen sahen, ohne ihn als Vertriebene entgegenwirken zu können, hilfesuchend an den Papst. Sie schilderten dem obersten Herrn der Christenheit die Zustände in Lorsch und ersuchten ihn, die Hirsauer in ihr Heimatkloster zurückzubeordern (198). Auch zu Heinrich V. drangen sie im gleichen Jahr 1108 vor und beklagten sich bitter über das ihnen und ihrem Kloster angetane Unrecht (199). In einer großen Beschwerdeschrift hielten sie dem König vor, daß die Hirsauer »Eindringlinge« weder würdig noch berechtigt seien, eine königliche Abtei wie Lorsch besetzt zu halten. Sie seien jene Schismatiker, die nicht nur durch ihre anmaßende Tracht und ihre durch Bocksbärte gekennzeichneten Konversen die Einheit des benediktinischen Mönchtums sprengten, sie kündigten auch der rechtmäßigen kirchlichen Obrigkeit, den Bischöfen, den Gehorsam auf, sie maßten sich das Predigtamt an und stellten die Unauflöslichkeit der Ehe in Frage, indem sie das Volk gegen seine verheirateten Priester aufhetzten und Eheleute zur Lösung des Ehebandes anhielten. Der König als Schutzherr der Kirche könne unmöglich das Umsichgreifen solcher häretischer Lehren dulden. Er müsse ihren Propagatoren Zügel anlegen und dafür sorgen, daß überall, nicht zuletzt in Lorsch, die Vorschriften des hl. Benedikt in rechter Weise und nach althergebrachter »deutscher Sitte« befolgt würden (200).

Diese Beschwerdeschrift stellt trotz all ihrer Einseitigkeit, die sich leicht aus der besonderen Lage der Lorsch Mönche erklärt, ein großartiges Zeugnis des Behauptungswillens einer Reichsabtei gegenüber der von außen kommenden Überfremdung im innersten monastischen Bereich dar. Sie offenbart nicht nur unbeugsamen Abwehrwillen, sondern auch die erstaunliche Vitalität monastischen Brauchtums, das Generationen von Mönchen formte und die monastische Gemeinschaft in Lorsch zu einer der angesehensten im deutschen Reiche machte. Die von unbedingter Königstreue getragene Intervention der Lorsch bei Heinrich V. hatte Erfolg. Der König beauftragte den Vogt, die verjagten Mönche nach Lorsch zurückzuführen (201). Offenbar mußte Berthold der Ältere zugleich auch auf den Großteil des Klostersgutes verzichten, das er sich angeeignet hatte (202). Aber der Vogt verhinderte nicht, daß die letzten Hirsauer, die aus Lorsch entwichen, Reliquien und Handschriften aus der Reichsabtei wegtrugen (203).

Einem dritten und letzten Ansturm der Hirsauer vermochten die »consuetudines s. Nazarii« nicht mehr standzuhalten. Wieder boten familiäre Zusammenhänge der hochmittelalterlichen Adelsgesellschaft die Anknüpfungspunkte für die end-

gültige Verwurzelung der hirsauischen Observanz in der Reichsabtei. Bereits im ersten Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts konnte Pfalzgraf Gottfried die sieben Haupt- oder Voll-Lehen des Königsklosters in seiner Hand vereinigen. Diese Lehensmasse ging nach seinem Tode an die Welfen über, die sich damit eine erdrückende Machtstellung gegenüber der Abtei aufbauen konnten (204). Um 1170 bestieg ein Sproß des Welfenhauses die cathedra des Abtes von Lorsch (205). Abt Sigehard ging aus dem Konvent von Hirsau hervor, und unter seiner Regierung scheint der alte ordo von Lorsch, den einst Bruno v. Köln begründet hatte, allmählich erloschen zu sein (206).

### III. ADELSKLOSTER, KÖNIGSKLOSTER, REICHSKLOSTER

Die Gründung eines Klosters auf Familienbesitz und seine Ausstattung mit privatem Vermögen, die Stiftung eines Eigenklosters also (1), vollzog sich im frühen Mittelalter ausschließlich in der Sphäre adligen Privatrechtes. Klosterkirche, Abteigebäude, Knechte und Mägde, Vieh, Gerätschaften, alles, was Williswinth und Graf Cancor und ihre Familie ihrem Klösterchen Lorsch übertrugen, war und blieb ihr Privateigentum. Sie allein bestimmten, wer an der Spitze des Klosters stehen und ihr dem Kloster zugewiesenes Eigentum verwalten sollte. Nach dem Bericht der Lorschener Hauschronik waren Williswinth und Cancor fest entschlossen, dieses ihr Kloster keinem Bischof aufzutragen, um zu vermeiden, daß die Abtei Lorsch in einem »episcopium«, d. h. in der Vermögensmasse eines Hochstifts, aufging (2). Im ausgehenden 8. Jahrhundert verfestigte sich die innere und äußere Organisation der mittelrheinischen Bistümer, und die Oberhirten dieser Diözesen waren nur zu gerne bereit, die ihnen angetragenen Klöster zu Stützpunkten der Diözesanorganisation auszubauen (3). Die Fundatoren Lorsch aber verfügten anders über ihr Kloster: sie übergaben es ihrem Verwandten Chrodegang v. Metz und beauftragten ihn mit der Entsendung von Mönchen und der Einrichtung des Klosters (4). Der Metzener Bischof nahm die Abtei entgegen, nicht etwa als Oberhirte seiner Diözese (5), sondern in seinen ganz persönlichen Besitz (6). Da Lorsch so in der Verfügungsgewalt der rupertinischen Adelsippe verblieb (6a), verlor es auch durch die Übereignung an Chrodegang v. Metz nicht den Charakter des adligen Familienklosters. Die Abtei trat nicht aus der Sphäre des adligen Eigenklosters heraus. Im Grunde war es rechtlich unerheblich, daß der neue Eigenkirchenherr Weihe und Amt eines Diözesanbischofs besaß. Auch als Chrodegang Lorsch in sein System klösterlicher Ringbildung einbezog, deren Schwerpunkt in der Diözese Metz selber lag (7), änderte sich der rechtliche Status des jungen Klosters in keiner Weise. Die monastisch-geistige Formung der mittelrheinischen Abtei verlangte die Unterstützung

durch ein religiös-monastisch aktives Zentrum. Dazu bot die Metzzer Diözese, die Erzbischof Chrodegang reorganisiert hatte, geradezu ideale Voraussetzungen. Doch das Wachsen Lorsch's ließ diese Bindung alsbald zurücktreten. Chrodegang selbst trug zu diesem Verselbständigungsprozeß bei, indem er nach kurzer Regierung in Lorsch (8) die Leitung des Klosters seinem Bruder Gundeland abtrat (9), der nach Chrodegangs Tod in den vollen Genuß aller Rechte und Pflichten des Eigenkirchenherrn der Abtei gelangte, die ihm kraft Erbrechts zugefallen war (10). Mit seinem Verzicht auf die unmittelbare Leitung Lorsch's und mit der Ernennung Gundelands zum Abt und Erben des Klosters kam Chrodegang v. Metz ohne Zweifel auch dem Wunsche der ihm verwandten Klostergründer nach, die sich offenbar ausbedungen hatten, daß ihr Familienkloster nicht im Verband des Metzzer Bistums aufgehen, kein Metzzer Bischofskloster werden dürfe.

Die rechtliche Lage Lorsch's als Eigenkloster des Metzzer Bischofs und Erbe des neuen Klosterabtes, die beide der rupertinischen Großsippe angehörten, ließ in dem direkten Erben der Klosterstifter, dem Grafen Heimerich, die Überzeugung reifen, daß das mitten in seinem Besitz gelegene Kloster einen Teil der ihm zugefallenen väterlichen Erbmasse bildete. Auf dieses sein direktes Erbrecht gestützt, erhob er den Anspruch auf die volle eigenkirchliche Herrschaft über die Abtei. Aber Abt Gundeland setzte sich zur Wehr und trug 771/772 die im Grunde familiäre Erbauseinandersetzung vor das Königsgericht. Vor diesem Tribunal vermochte er durch urkundliche Zeugnisse nachzuweisen, daß Vater und Großmutter des Grafen Heimerich ihre Stiftung nicht einfach dem Metzzer Bischof für die Dauer der Besiedlung und für die innere Formung überlassen, sondern daß sie ihrem bedeutenden Verwandten Lorsch mit allen Eigentumsrechten übereignet hatten. Und so erkannte das Königsgericht in feierlichem Spruch, daß Abt Gundeland der rechtmäßige Erbe Lorsch's und damit der Klosterherr sei (11).

In dieser Eigenschaft als Klosterherr vollzog Abt Gundeland 772 den Akt der Übereignung des Klosters an den König: er unterstellte sich und die ihm anvertraute Mönchsgemeinschaft durch den Rechtsakt der Kommendation (12) dem Schutze des Königs und übertrug dem Herrscher die Abtei und ihren ganzen Besitz (13). Mit diesem Rechtsakt, der noch im ersten Jahrzehnt der Geschichte des Klosters vollzogen wurde, hörte Lorsch auf, adliges Eigenkloster zu sein, dessen laikale Herren von einem Bischof und schließlich von einem Abte abgelöst worden waren. Die Abtei Lorsch war damit Königskloster geworden, jedem privaten Anspruch der Stifterfamilie entrückt. Von nun an war der König ihr einzig legitimer Herr und der Schutzherr der Mönche, die in ihr wohnten.

Trotz des Traditionsaktes von 772 verblieb Lorsch in der Sphäre des Eigenkirchenrechtes (14). Denn die neue Rechtsstellung der Abtei an der Bergstraße, von den Chronisten des 12. Jahrhunderts als »libertas« (15) gefeiert (16), bedeutete keineswegs, daß die Abtei nunmehr von allen Herrschafts- und Abhängig-

keitsverhältnissen »befreit« war. Im Gegenteil, oft lasteten die in der Rechtsstellung eines Königsklosters begründeten Verpflichtungen gegenüber dem König und dem Reiche drückend auf dem Kloster. Aber immer hielten die Lorsch diese ihre »Freiheit«, den rechtlichen Status der königlichen Abtei, für wert, verteidigt zu werden. Denn die »libertas« Lorsch verbürgte während des frühen und hohen Mittelalters das Ansehen der Abtei, ihren Rang und ihren Platz unter den vornehmsten Klöstern des fränkischen und des deutschen Reiches.

Fragen wir nun konkret nach dem Inhalt der »libertas« Lorsch, wie sie der Traditionsakt von 772 begründete, dann ergeben sich im wesentlichen sechs Momente (17), die zusammengenommen die Fülle der rechtlichen Beziehungen zwischen Kloster und König, die Summe jener Bindungen Lorsch an das Königtum aufscheinen lassen, die die Abtei zu dem machten, was sie immer sein wollte: »regalis locus et thronus imperialis« (18), Königs- und Reichskloster.

1. Als Abt Gundeland v. Lorsch in dem Traditionsakt von 772 auf sein Eigentumsrecht an Kloster Lorsch und die ihm kraft privaten Erbrechtes zustehende Herrschaft über die Abtei verzichtete, entstand rechtlich gesehen eine Lücke: das Kloster war herrenlos. Im gleichen Rechtsakt füllte jedoch der König diese Lücke aus, indem er Kloster und Mönche in seinen Schutz nahm (19). Zwar trat damit die Abtei in engste Beziehungen zum König, der sie schützte und ihren Bestand sicherte, den eigentlichen Inhalt des *königlichen Schutzes* aber bildete die Herrschaft des Königs über das Kloster. Schutz, in den Quellen »mundeburdium« (germ. »munt«), begründete nach frühmittelalterlicher Rechtsauffassung Herrschaft, die sich in einem unbeschränkten Eigentumsrecht (20) und Verfügungsrecht ausdrückte (21). Wenn daher die Nachfolger Karls des Großen dem Kloster Lorsch den königlichen Schutz immer wieder bestätigten (22), bekräftigten und sanktionierten sie stets von neuem ihre Herrschaft über die Abtei an der Bergstraße.

2. Die wohl auffälligste Rechtsfolge der durch den königlichen Schutz ausgedrückten und begründeten Herrschaft über Lorsch stellte das volle *Verfügungsrecht* des Königs über das Kloster dar. Kraft seines Herrschafts- und Eigentumsrechtes konnte der König von Äbten, Mönchen und Hörigen der Abtei Dienstleistungen fordern, er disponierte über das Klostergut und erhob Ansprüche auf bestimmte Erträge der klösterlichen Grundherrschaft (23).

Als Vorsteher einer Königs- und Reichsabtei war der Abt von Lorsch verpflichtet, vor dem König zu erscheinen, an Versammlungen der Großen des Reiches mit dem König teilzunehmen und sich dem königlichen Gefolge anzuschließen. Zwar hatte er stets Zutritt zum König, wenn es galt, den König um ein Privileg, einen Gunsterweis zu bitten oder die Urkunden des Klosters bestätigen zu lassen (24). Aber er mußte auch am Hofe erscheinen, wenn ihn der König zu sich beschied (25). Auf den Heerzügen des Königs, zu denen auch er aufgeboten

werden konnte, führte er selber das Kontingent der vom Kloster gestellten Truppen an (26). Auf diese Dienstleistungen des Lorscher Reichsabtes, das eigentliche »servitium regis«, das nicht zuletzt in der Beratung des Herrschers bestand (27), konnte und wollte der König nicht verzichten, worauf z. B. Konrad I. ausdrücklich hinwies, als er 915 die »libertas« Lorschs wiederherstellte (28).

Von den Mönchen dagegen forderte der König jenen Dienst, den sie als monastische Gemeinschaft in ganz besonderer Weise zu leisten vermochten (29): viele königliche Schenkungsurkunden, die Lorsch im Laufe seiner früh- und hochmittelalterlichen Geschichte erhielt, klingen in dem dringenden Wunsche aus, daß die Konventualen Lorschs ihr fürbittendes Gebet dem König und seiner Familie zuwenden und von Gott Gedeihen und langen Bestand des Reiches erflehen möchten (30).

Auch von der »familia« des Königs- und Reichsklosters Lorsch (31) verlangte der König ihm gebührende Dienstleistungen: aus den Reihen der Hintersassen der Abtei rekrutierte sich das militärische Kontingent, das auf königlichen Befehl hin zum Heere des Königs stoßen mußte. Bereits in karolingischer Zeit zählte Lorsch zu den mächtigsten Klöstern des Reiches, zu deren Verpflichtungen die »militia«, die Stellung und Ausrüstung eines Truppenkörpers gehörte (32). Im Jahre 982 belief sich die Stärke dieses Kontingents auf 50 Panzerreiter, die der Abt dem Heere Ottos II. in Italien zuführen mußte (33). Zahlreiche Verlehnungen von Klostergut, die Abt Benno (1108–1119) vornahm, hatten zur Folge, daß die Zahl der zum Reichsheere stoßenden Lorscher sich verringerte, da nimmehr die wirtschaftliche Basis für ihre Ausrüstung fehlte (34). Wohl aus diesem Grund löste der tüchtige Abt Heinrich (1151–1167) die Heerfolgepflicht der Lorscher »familia« zweimal durch Geldzahlungen ab, dann aber waren die Kassen der Abtei erschöpft (35).

Der König verfügte nicht nur über die Menschen, die die Abtei Lorsch bewohnten oder von ihr abhängig waren, seine Gebote und Verbote betrafen auch das Klostergut. Der Abt bedurfte der königlichen Zustimmung, wenn er Güter des Klosters zu einer frommen Stiftung verwenden wollte (36) oder sie auf dem Tauschwege abzurunden gedachte (37). Der König hielt Lorscher Klostergut zurück, um seine Getreuen damit auf Lebenszeit auszustatten (38), oder er drängte den Abt, von ihm vorgeschlagene Adlige mit Klostergut zu belehnen (39).

Als dem Herrn des Klosters Lorsch stand es dem König jederzeit frei, in der Abtei an der Bergstraße Wohnung zu nehmen. Abt und Konvent mußten dann für die Dauer des königlichen Aufenthaltes für Unterkunft und Verpflegung des Königs und seines ganzen Gefolges aufkommen (40). Man hat die Meinung vertreten, daß die heute noch erhaltene karolingische Torhalle zu Lorsch als Königshalle die Wohn- und Repräsentationsräume des Königs umschloß, die er während seiner Besuche bezog (41). Wir wissen von zahlreichen Aufenthalten des

Herrschers in seiner mittelrheinischen Abtei (42). Schon Karl der Große weilte in Lorsch anlässlich der feierlichen Konsekration der Klosterkirche (43). Ludwig der Jüngere erwählte gar die Abtei zu seiner und seiner Familie Grabstätte (44). Auffallend häufig treffen wir denn auch König Arnulf in dem Kloster am Mittelrhein an (45). Jedoch nicht nur dem König selbst hatte das Königs- und Reichskloster Lorsch Herberge zu gewähren, auch seine Familie genoß die Gastfreundschaft der Abtei. So hielten sich z. B. die Königin Kunigunde, Gemahlin Konrads I. (46), und Edith, Gattin Ottos I. (47), längere Zeit in Lorsch auf.

Ein Königs- und Reichskloster, das jederzeit dem König, seiner Familie und seinen Beamten offenstand, war im Laufe des Mittelalters nicht selten dazu ausersuchen, politischen Gegnern des Königs als Verbannungsort zu dienen und ihren sicheren Gewahrsam zu garantieren. So soll nach einer späten Klostertradition der 788 abgesetzte Bayernherzog Tassilo in Lorsch gestorben sein, nachdem er zuvor als Gefangener im Kloster Jumièges lebte (48).

Über die Anforderungen hinaus, die der König an Abt, Mönche und »familia« der Abtei an der Bergstraße stellte und zu denen vornehmlich die Leistung der »militia« und die Beherbergung des Königs zählten, standen dem König bestimmte von Lorsch zu leistende, offenbar aber nicht genau fixierte Steuern und Abgaben zu, die Kaiser Arnulf 897 als »regali dignitati iusta obsequia« bezeichnete (49). Nach Wert und Umfang genau bestimmt waren dagegen die sogenannten »Jahresgeschenke«, die »dona annualia«, zu deren Zahlung Lorsch bereits in karolingischer Zeit reichsgesetzlich verpflichtet war (50). Eine Nachricht des 12. Jahrhunderts belehrt uns darüber, daß die »dona annualia« seit alters 100 Mark betragen, die alljährlich an die königliche Kammer abgeführt werden mußten (51). Konrad III. fand sich in Anbetracht der reduzierten Wirtschafts- und Finanzkraft des Klosters dazu bereit, daß Abt und Konvent von Lorsch diese jährliche Zahlung ein für allemal dadurch ablösten, daß sie dem König drei große Wirtschaftshöfe überließen (52).

3. In unmittelbarem Zusammenhang mit der Übereignung Lorsch an den König im Jahre 772 steht die Gewährung der *Immunität*, die Karl der Große im Mai 772 dem Kloster verlieh (53). Dieses Vorrecht, das keineswegs nur königliche Kirchen genossen, eximierte Lorsch von der Zuständigkeit der öffentlichen Beamten, die von da an innerhalb des Immunitätsbezirkes der Abtei keine Gerichtsversammlung abhalten und keine Friedensgelder und Bannbußen mehr einziehen durften. Weiterhin war ihnen untersagt, Hörige des Klosters als Eidhelfer zu laden oder sie mit Abgaben zu belasten, die ihnen in ihrer rechtspflegerischen Eigenschaft zustanden (54). Diese Befreiung von der Kompetenz der richterlichen Beamten und den staatlichen Abgaben bestätigten die Nachfolger Karls des Großen stets von neuem ihrem mittelrheinischen Kloster (55). Königliche Verfügungen dehnten die Immunität auch auf die



Lorscher Außenbesitzungen und Propsteien aus, denen sie nicht ohne weiteres anhaftete (56). Das königliche Privileg der Immunität sicherte dem Abte von Lorsch die niedere Gerichtsbarkeit über die Hörigen der Abtei innerhalb des Immunitätsbezirkes und wies ihm die Gefälle und Abgaben aus dieser seiner richterlichen Tätigkeit zu (57).

4. Gemäß dem Spruch, den Otto I. 951 nach Befragung der Fürsten fälltte, galt als das entscheidende rechtliche Kriterium der »libertas« der Königs- und Reichsabteien der Besitz des *Abtwahlrechtes* (58). Im Anschluß an den Traditionsakt von 772 verlieh Karl der Große den Mönchen in Lorsch das Recht, ihren Abt aus ihrer Mitte zu wählen (59). Dieses Privileg, einen der Ihren durch die Wahl zum Abte zu bestellen, ließen sich die Lorscher in der Folgezeit immer wieder bestätigen (60). Wenn wir der Lorscher Chronik folgen dürfen, dann hat der Konvent von Lorsch dieses sein vornehmstes Recht auch immer wieder ausgeübt (61). Nur zwei Bedingungen knüpften die Herrscher in ihren Urkunden an die Gewährung des Abtwahlrechtes: der zu wählende Abt mußte über die notwendigen Qualitäten verfügen, um dem ihm anvertrauten Konvent nach den Vorschriften der Regel des hl. Benedikt wahrer Vater und Hirte zu sein (62) und um jenen Verpflichtungen nachzukommen, die ihm der König auferlegte (63). In Wirklichkeit jedoch — und das erfahren wir nur aus der Lorscher Chronik — bedurfte die von den Lorscher Mönchen getätigte Wahl ihres Abtes der Zustimmung des Königs (64).

In der langen Geschichte der Abtei respektierten die Herrscher selber sehr häufig das Privileg nicht, das sie dem Konvent von Lorsch verliehen hatten: Kaiser Arnulf suspendierte im Jahre 895 das althergebrachte Wahlrecht der Mönche, um Bischof Adalbero v. Augsburg zum Abte von Lorsch zu ernennen (65). Andere Herrscher übergingen das Wahlrecht des Konvents einfach, ernannten einen Abt ihrer Wahl und überließen es den Mönchen, sich mit der königlichen Entscheidung abzufinden (66). In den meisten Fällen beugten sich die Konventualen von Lorsch dem königlichen Machtspruch, aber wenn es die Lage der Dinge gestattete, beehrten sie auf (67), ja, sie vertrieben den vom König aufgezwungenen Abt (68). Die Herrscher mißachteten häufig auch das den Mönchen von Lorsch verbriefte Recht, daß nur einer aus ihrer Mitte zum Abte bestellt werden solle. Sie beriefen vielfach Äbte, die aus anderen Klöstern hervorgegangen waren (69).

Über die Wahl des neuen Abtes ging das von Karl dem Großen gewährte, von seinen Nachfolgern stets neu bestätigte Recht des Lorscher Konvents indes nicht hinaus: der Abt bedurfte, um sein Amt antreten zu können, der feierlichen Einsetzung durch den König (70). Dem Herrscher stand es frei, den Akt der Einsetzung des Abtes zu verweigern, was eine erneute Wahl im Konvent nötig machte; er konnte auch den Einsetzungsakt aufschieben (71). In die Funktionen

des geistlichen Vaters seiner Mönche führte freilich der König den Erwählten nicht ein, dazu bedurfte der Elekt der Konsekration durch den Bischof (72). Der König verlieh dem gewählten oder ernannten Abte die »abbatia«, das mit dem Kloster verbundene Abteigut mit sämtlichen grundherrlichen, richterlichen und administrativen Befugnissen (73). Diese Übertragung der Herrschafts- und Verwaltungsrechte an der »abbatia« (74) fand ihren symbolischen Ausdruck in der Thronsetzung des Abtes (75) und — seit dem 11. Jahrhundert nachweisbar — in der Überreichung des Abtsstabes durch den König (76). So wie der König den Abt von Lorsch mit der »abbatia« investierte und ihm damit die Ausübung seines Amtes erlaubte, so konnte er ihn auch von diesem Amte entbinden (77). Zum Zeichen der von ihm ausgesprochenen Absetzung verlangte der Herrscher die »virga pastoralis«, den Abtsstab, zurück (78).

Die kirchliche Weihe, die ihn zum geistlichen Leiter der monastischen Gemeinschaft erhob, empfing der Abt von Lorsch aus der Hand seines Diözesanbischofs, des Erzbischofs von Mainz (79). Nur für den Fall, daß der Mainzer Metropolit die kirchliche Konsekration des Lorschers Abtes von der Zahlung irgendwelcher Gebühren abhängig machte, durfte sich der Abt an den Papst persönlich wenden oder mit seiner Genehmigung an einen anderen Bischof, der die sakramentale Handauflegung nicht gegen Geld oder Sachleistungen verkaufte (80).

5. Ein recht unscharfes Bild nur vermitteln uns die Lorschur Quellen von der *Vogtei* des Königsklosters an der Bergstraße. Hatte Karl der Große bereits den Bischofskirchen und Abteien vorgeschrieben, zur Wahrnehmung der Gerichtsbarkeit innerhalb des Immunitätsbezirkes und zur Vertretung der Belange der Kirchen nach außen Vögte zu bestellen (81), so sind Lorsch advocati erst gegen Ende des 9. Jahrhunderts nachzuweisen (82). Mit aller durch die spärlichen Quellenzeugnisse gebotenen Vorsicht dürfen wir annehmen, daß wir in diesen Vögten, die meist zu mehreren gleichzeitig auftraten (83), beamtete Vögte karolingischer Prägung vor uns haben, die vom Abte ernannt wurden (84). Erstmals 968 erscheinen in einer Lorschur Klosterurkunde zwei Vögte, die den Grafentitel tragen (85). Damit hatten in Lorsch Hochadlige die einer niederen sozialen Schicht angehörenden karolingischen Vögte abgelöst. Diese soziale Aufwertung des Amtes des advocatus wurde ausgelöst durch die Staatsreform Ottos des Großen, in deren Verlauf die klösterlichen Immunitätsbezirke mit der ihnen vordem versagten Hochgerichtsbarkeit ausgestattet wurden (86). In vier seit 963 verliehenen kaiserlichen Privilegien, durch die die Rechte Lorsch im einzelnen bestätigt wurden, findet sich eine Bestimmung, die darauf schließen läßt, daß auch die Abtei an der Bergstraße für ihren Immunitätsbezirk die hohe Gerichtsbarkeit erhalten hatte: der Kaiser nimmt die Hintersassen der Abtei ausdrücklich aus der allgemeinen gräflichen Gerichtsbarkeit heraus (87). Der Vogt,

der naturgemäß in die Nachfolge des gräflichen Richters eintrat, konnte von da an kein karolingischer Beamtenvogt mehr sein, er bedurfte der Standesqualität des adligen Herrn (88).

Im Gegensatz zu zahlreichen Königs- und Reichsabteien (89) besaß Lorsch nicht das Vorrecht, seinen Herrenvogt selbst wählen zu können. Nur für den niederländischen Fernbesitz der Abtei hatte Konrad II. dem Abte und dem Konvent von Lorsch das Recht zugebilligt, den Vogt selbst zu bestimmen (90). Trotzdem scheint der Vogt von Lorsch in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis zum Abte, das wir vielleicht als Restbestand der karolingischen Beamtenvogtei deuten dürfen, gestanden zu haben: bis zum Amtsantritt des Pfalzgrafen Konrad, des Bruders Friedrich Barbarossas, als Obervogt von Lorsch, der dieses Amt auf entsprechenden Befehl des Königs hin übernahm (91) und 1165 erstmals urkundlich als Vogt bezeugt ist (92), gehörten die Vögte von Lorsch nicht der obersten Schicht des hochmittelalterlichen Adels an (93). Sie wurden den Klosterministerialen zugerechnet (94), und der Abt hatte ihnen gegenüber bestimmte Weisungsbefugnisse. Offenbar stand dem Abte sogar die Besetzung der Vogtei zu, wenn der verstorbene Vogt keine Erben hinterlassen hatte (95). Er scheint überdies berechtigt gewesen zu sein, dem unbotmäßigen Vogt seine Huld zu entziehen und ihn aus seinem Amte zu entfernen (96).

Trotz dieser Rechte des Abtes von Lorsch gegenüber seinem Vogte, die den Rechten der Abteien, denen der König das Vogtwahlrecht verliehen hatte, annähernd gleichkamen, war die Obervogtei von Lorsch als Herrenvogtei jedoch de facto seit der Ottonenzeit in der Familie der Henneberger und ihrer Verwandten erblich (97). Der Vogt als vornehmster Klosterministeriale hatte ein gewichtiges Wort bei der Abtwahl mitzusprechen (98). Seiner Zustimmung bedurfte der Abt bei wichtigen Verfügungen über das Klostergut (99). Gestützt auf seine gerichtlichen Befugnisse vermochte er sich im Laufe der Zeit eine überaus starke Position aufzubauen. Um sie nicht einzubüßen, schlug er sich zwar sofort auf die Seite von Abt und Konvent, als das Kloster in Gefahr geriet, mediatisiert zu werden (100). Im allgemeinen aber wirkte sich seine starke Stellung doch sehr zum Schaden der Abtei aus (101).

Die verfassungsgeschichtliche Forschung hat die These aufgestellt, daß der Vogt eines Reichsklosters im deutschen Hochmittelalter stellvertretend für den König die königliche Schutzherrschaft über die Abtei ausgeübt habe (102) und daß darum die Vogtei eines Königs- und Reichsklosters Reichslehen gewesen sei (103). Diese Ansicht läßt sich auf Grund der Lorsch-Quellen weder bestätigen noch widerlegen. Der Lorsch-er Klostervogt mußte Weisungen des Königs ausführen, auch wenn sie ihm persönlich mißliebig waren (104). Der König bedrohte ihn sogar mit dem Verlust der königlichen Huld und mit Amtsentzug, wenn er sich königlichen Befehlen widersetzte (105).

6. Die Rechtsstellung des Königs- und Reichsklosters Lorsch war bestimmt durch weitreichende, bedeutende Vorrechte: die Abtei stand unter königlichem Schutz, sie erfreute sich der Vorteile der vom König verliehenen Immunität und besaß das Recht, den Klosteroberen aus dem eigenen Konvent zu wählen. Demgegenüber zog das Verfügungsrecht des Königs über die »abbatia« Verpflichtungen nach sich, die oft drückend auf Abt, Konvent und Klosterfamilia lasteten und an der Wirtschaftskraft des Klosters zehrten. Alles zusammen, Privilegien und Dienstleistungen, vom König verliehene Vorrechte und Verpflichtungen persönlicher und wirtschaftlicher Natur gegenüber dem König, machte die »libertas« Lorsch's aus. Und diese »libertas« haben die Herrscher im großen und ganzen respektiert. Denn so wie Abt Gundeland 772 als eben in seinem Eigentumsrecht bestätigter Klosterherr die Abtei Lorsch dem König übereignete, so hätte auch der König als nunmehriger Herr — theoretisch wenigstens — das mittelrheinische Kloster auf dem Schenkungs-, Verkaufs- oder Tauschwege wieder *veräußern* können. Nicht selten verfahren die Herrscher auch so ohne Rücksicht auf die von ihnen gegebenen Zusicherungen und von ihnen gewährten Privilegien (106). Aber schon 818/819 verpflichtete sich Ludwig der Fromme feierlich, in bestimmten Abteien, Reformklöstern der benediktinisch-anianischen Observanz, nur Regularäbte einsetzen zu wollen (107), d. h. ihren Status als Königsabteien nicht durch anderweitige Vergabung zu gefährden oder gar zu annullieren. Da, wie wir oben zu zeigen versuchten, Lorsch offenbar zu diesem Zeitpunkt bereits nach der vom Kaiser gewünschten Observanz ausgerichtet war (108), da Ludwig der Fromme in dem mit dieser Zusicherung in engstem Zusammenhang stehenden Kapitular die Abtei an der Bergstraße ausdrücklich als Königs-kloster anerkannte (109), bezog sich das kaiserliche Versprechen auch auf unser mittelrheinisches Kloster. Während des 9. Jahrhunderts tasteten die Herrscher die Lorsch'sche Rechtsstellung tatsächlich nicht an. Selbst als Samuel (837–856) die Abtei und zugleich das Bistum Worms regierte, änderte sich nichts an dem rechtlichen Status des mittelrheinischen Klosters; auf Samuel folgte wieder ein Mönch als Regularabt (110).

In ernste Gefahr geriet die »libertas« Lorsch's erst, als König Arnulf zuließ, daß sich ein klösterlicher Amtsträger eine eigene, vom Abte unabhängige Stellung schuf (111), zu deren Ausbau Arnulfs Nachfolger noch beitrugen (112). Denn gleichzeitig vergab Arnulf die Abtei unter Entzug eines ihrer vornehmsten Rechte, des Abtwahlrechts, dem Bischof Adalbero v. Augsburg (113) und begründete damit eine Gewohnheit, die erst in den fünfziger Jahren des 10. Jahrhunderts ihr Ende fand. Zwar verzichtete Bischof Adalbero nach Erfüllung seines Reformauftrages (114) wieder auf die Leitung der Abtei (115), aber der Mainzer Erzbischof Hatto, den Ludwig das Kind um 900 zu dessen Nachfolger ernannt hatte (116), baute sein Regiment zu einer Herrschaft aus, die den Verlust der

»libertas« für Lorsch in greifbare Nähe rückte (117). König Konrad I. mußte offen zugeben, daß die potestas Hattos in Lorsch auf unrechtmäßiger Grundlage basierte (118), daß also die Mediatisierung Lorsch und sein Abstieg auf den Status des Mainzer Bischofsklosters nur durch den Tod des mächtigen Erzbischofs im Jahre 915 verhindert wurden (119). Die Unsicherheit der Rechtslage Lorsch beseitigte Konrad I. jedoch nicht, auch nicht dadurch, daß er den schon lange vorher gewählten Regularabt Liuthar 914 endlich in seinem Amte bestätigte (120). Denn 951 ließ Heinrich I. den Neffen des zum Bischof von Minden aufgestiegenen Lorsch Abtes sowohl in Minden als auch in Lorsch die Nachfolge seines Oheims antreten (121). Wenn auch von den Bischöfen des weit entfernten Minden der »libertas« Lorsch keine unmittelbare Gefahr drohte (122), so war doch ein vom König gesetzter Rechtsakt notwendig, dem Kloster seine Rechtsstellung als Königsabtei zu sanktionieren.

Otto dem Großen und seinem Bruder Bruno v. Köln verdankt die mittelrheinische Abtei die Wiederherstellung ihrer »Freiheit«. Der König war es, der das Ansinnen eines hohen Adligen seiner Umgebung kategorisch abschlug, ihn mit der Herrschaft über die Abtei Lorsch zu belohnen (123). Bewahrte Otto I. Lorsch so davor, auf die Stufe des adligen Eigenklosters zurückzusinken, so legte er auch durch ein im Fürstenrat beschlossenes Gesetz die Unantastbarkeit der Königsabteien ausdrücklich fest (124). Daß Lorsch alsbald in die Reihe dieser Abteien eintreten konnte, was das Werk des Liudolfingers Bruno, des späteren Kölner Metropolitens. Er erneuerte den Konvent in Lorsch von Grund auf (125). Dann aber verzichtete er auf seine Würde als Abt von Lorsch, um dem tüchtigen Abte Gerbodo Platz zu machen (126), der 956 vom König das begehrte »privilegium libertatis« erwirkte (127). »Abbatia s. Nazarii electioni restituitur«, meldet in lapidarer Kürze der Continuator Reginonis (128). Die Gewährung des Abtwahlrechtes stellt in der Tat das am deutlichsten greifbare Zeichen der Restitution der Lorsch »libertas« dar, die nunmehr auch durch ein Reichsgesetz gesichert war. Denn im Besitz des Wahlrechtes erfüllte die Abtei an der Bergstraße die rechtlichen Voraussetzungen, um als Reichsabtei zu gelten, die der König nach dem Fürstenspruch von 951 nicht mehr veräußern durfte. Das aus dem Traditionsakt von 772 resultierende eigenkirchenherrliche Verfügungsrecht des Königs über Lorsch hatte damit eine merkliche Einschränkung erfahren. Lorsch war nun nicht mehr Königskloster, sondern Reichskloster und als solches Glied des Reiches (129), über dessen Schicksal nun nicht mehr der König allein, sondern nur noch im Einvernehmen mit dem Reich, genauer gesagt im Einvernehmen mit den Fürsten als den Repräsentanten und Trägern des Reiches, bestimmen konnte (130).

Daß der König von nun an unrechtmäßig handelte, wenn er eine Reichsabtei einem Bistum unterwarf oder gar einem Laien unterstellte, sollte sich im Falle des Klosters Lorsch erweisen, als Otto III. in jugendlichem Übermut, wie sich

die Lorsch Chronik ausdrückt (131), die Abtei an der Bergstraße im Jahre 999 dem Bischof Franko v. Worms übergab (132) und als Heinrich IV. 1065 das Reichskloster seiner »libertas« beraubte (133) und es der Hamburg-Bremer Kirche unterwarf (134). Sofort trat das Reich in seiner fürstlichen Repräsentanz als Wahrer der »Freiheit« eines seiner Glieder auf (135): die Fürsten zwangen in beiden Fällen den König, die Mediatisierung Lorsch rückgängig zu machen (136), den Abt in seine Rechte wieder einzusetzen (137) und die Rechtsstellung Lorsch in feierlicher Form zu bestätigen (138).

Erst als zu Beginn des 13. Jahrhunderts die Abtei an der Bergstraße ihre Aufgaben als Reichskloster nicht mehr zu erfüllen vermochte, als das Kloster innerlich und äußerlich verwahrlost war (139), da entzog ihm Friedrich II. 1232 die »libertas« des Reichsklosters (140) und unterstellte es als bischöfliches monasterium dem Erzbischof von Mainz, aber nicht ohne vorher die ausdrückliche Zustimmung des Fürstenrates eingeholt zu haben (141).

#### IV. DIÖZESANBISCHOF UND PAPST

Die Rupertinerstiftung am Mittelrhein, das Königs- und Reichskloster Lorsch, unterstand von ihrer Gründung an der geistlichen Jurisdiktion des Mainzer Metropolitens (1). Anfangs in den im Abklingen begriffenen personellen und generationsbedingten Gegensatz zwischen den reichsfränkischen Kräften und dem die angelsächsischen Missions- und Reformtradition repräsentierenden Bischof von Mainz hineingestellt (2), wandte sich Lorsch erstmals 774 an seinen Ordinarius. Lul v. Mainz übertrug unter Assistenz mehrerer anderer Bischöfe die Reliquien des hl. Nazarius aus dem Kloster an der Weschnitz in die neue Abteikirche und vollzog die feierliche Kirchweihe (3). In der gleichen Funktion als Konsekrator der renovierten Abteikirche von Lorsch treffen wir den Erzbischof von Mainz wieder im Jahre 1150 an (4). Über die Wahrnehmung aller seiner anderen Rechte als Träger der bischöflichen Weihewalt und Inhaber der Jurisdiktion des Ortsordinarius berichten uns die Lorsch Quellen nichts. Die Mönche von Lorsch erkannten die Rechte des Mainzer Erzbischofs als ihres zuständigen Oberhirten an (5), ja sie verurteilten die aufs schärfste, die die rechtmäßige Gewalt des Diözesanbischofs bestritten (6). Dem Metropolitens in Mainz oblag es vor allem, dem Abte von Lorsch die Abtweihe zu erteilen (7), er konsekrierte Kirchen und Altäre innerhalb des Klosterbereichs, von ihm erhielten die Mönche die kirchlichen Weihen. Das hl. (Kranken-)Öl und das Chrisma, die er am Gründonnerstag im Hohen Dome zu Mainz weihte, fanden ihren Weg nach Lorsch und dienten dort der Sakramentenspendung (8).

Durch die Übereignung Lorsch an Erzbischof Chrodegang v. Metz hatten die rupertinischen Fundatoren der Abtei deutlich zu erkennen gegeben, daß sie

ihre Stiftung nicht einem Bischof in seiner Eigenschaft als Verwalter eines »episcopium« zu unterwerfen gedachten (9). Ebenso schloß der von Abt Gundeland 772 vollzogene Traditionsakt, der den König zum weltlichen Herrn von Lorsch machte, die eigenkirchenrechtliche Herrschaft eines Bischofs über das mittelhheinische Kloster aus (10). Die Nachfolger des hl. Bonifatius auf dem Mainzer Bischofsstuhl haben offensichtlich die Stellung Lorsch als Königskloster, das nur ihrer geistlichen Jurisdiktion unterstand, respektiert. Die Unabhängigkeit Lorsch den Erzbischöfen von Mainz gegenüber wurde in der Karolingerzeit noch dadurch unterstrichen, daß Lorsch Äbte zu Bischöfen Mainz benachbarter Diözesen aufstiegen (11). Erst dem Erzbischof Hatto I. v. Mainz glückte es um 900, in den Besitz der Herrschaft über Lorsch zu gelangen (12). Damit schien die mittelhheinische Abtei in jene räumlich weite Einflußsphäre einbezogen, die sich Hatto als vornehmster Berater Ludwigs des Kindes hatte schaffen können und die sich über die Reichenau, Ellwangen, Weißenburg und Lorsch bis weit ins mainzische Thüringen hinein erstreckte (13). Lorsch war in Gefahr, Mainzer Bischofskloster zu werden. Zwar brach Konrad I. nach Hattos Tod im Jahre 913 das Kloster an der Bergstraße sofort aus dem Mainzer Machtkomplex heraus (14). Obwohl sich Hattos Nachfolger Heriger (913—927) besonders für die Restitution der Lorsch »libertas« einsetzte (15), war die Gefahr, die der Rechtsstellung der Reichsabtei von seiten des Mainzer Erzbischofs drohte, doch so offenkundig geworden, daß noch Otto der Große und seine Nachfolger einen Passus in ihre »privilegia libertatis« einfügten, der dem Diözesanbischof ausdrücklich untersagte, die Abtei Lorsch seiner weltlichen Gewalt zu unterwerfen und innerhalb der Grundherrschaft des Klosters fiskalische oder gerichtsherrliche Funktionen auszuüben (15a).

Als Otto III. 999 seinem Freunde, Bischof Franko v. Worms, zu Gefallen Lorsch der weltlichen Herrschaft des Bistums Worms unterwarf (16), fand die »libertas« der Reichsabtei in ihrem Diözesanbischof Willigis v. Mainz einen kraftvollen Verteidiger (17). Erzbischof Willigis hatte sich schon in den achtziger Jahren des 10. Jahrhunderts vermittelnd für Lorsch eingesetzt (18), auch seine Nachfolger traten immer wieder für die Belange des Klosters ein (19). In ihren Nöten und Sorgen wandten sich die Lorsch Mönche jetzt an ihren Ordinarius (20), der auch im Krisenjahr 1065 an der Spitze jener Fürstengruppe stand, die den Anschlag Adalberts v. Hamburg-Bremen auf die Stellung Lorsch als Reichsabtei zunichte machte (21).

Die Wirren des Investiturstreites hatten offensichtlich eine Entfremdung zwischen dem Reichskloster an der Bergstraße und seinem Diözesanbischof zur Folge. Denn nun rissen auch die in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts geknüpften Nekrologbeziehungen (22) zwischen Mainz und Lorsch wieder ab (23). Lorsch konnte nicht auf seinen Oberhirten zählen, als Abt Anselm (1088—1101) in schwere Vogteikämpfe verwickelt wurde (24) und als Hirsau zwischen 1105 und

1108 nach der Reichsabtei griff (25). Erst der 1109 erhobene Adalbert I., der große Territorialpolitiker auf dem Mainzer Erzstuhl (26), näherte sich Lorsch wieder. Ihm gelang es 1124, seinem Kandidaten, dem Propste Hermann v. Altenmünster, den Abtsstab von Lorsch zu verschaffen (27). Der Versuch Baldemars, des Abtes des mainzischen Bischofsklosters Bleidenstadt (28), sich 1140 der Abtei Lorsch zu bemächtigen (29), dürfte wohl mit Billigung und Unterstützung Adalberts II. v. Mainz (1138—1141), der offenbar die erfolgreiche Politik seines Oheims fortzusetzen gedachte (30), unternommen worden sein. Das darüber aufbrechende Abtschisma in Lorsch konnte nur durch den Machtspruch Roms beigelegt werden (31).

Auf die Initiative des Abtes Salemann (972—999) hin erhielt die Reichsabtei Lorsch 982 das erste Papstprivileg ihrer Geschichte: Papst Benedikt VII. bestätigte dem mittelhheinischen Kloster seinen Besitz und seine »libertas«, insbesondere die Wahl des Abtes durch den Konvent. Kaiser Otto I. erreichte es zudem, daß der Papst die Abtei in den Schutz der römischen Kirche aufnahm und ihr das Recht gewährte, bei simonistischen Praktiken des Mainzer Erzbischofs im Zusammenhang mit der Erteilung der Abtweihe sich an den Hl. Stuhl direkt oder an einen Bischof zu wenden, der die Weihe unentgeltlich vornähme (32). Dieses päpstliche Schutzprivileg mit seinen weitreichenden Klauseln ließ sich Lorsch kurz darauf von den Päpsten Johannes XV. und Gregor V. bestätigen (33). Papst Leo IX., der im Jahre 1053 Lorsch seinen Besuch abstattete und die renovierte »*varia ecclesia*« konsekrierte (34), wiederholte 1049 die Verfügungen seiner Vorgänger (35). 1069 erwirkte Abt Udalrich (1056—1075) noch einmal das päpstliche Schutzprivileg, das jede Wiederholung der Krise von 1065 unterbinden sollte (36).

Allen diesen feierlichen Papsturkunden ist die Intervention des Königs gemeinsam, der sich persönlich für Lorsch verwandte (37). Daraus ergibt sich, daß das »*patrocinium*« der römischen Kirche, in das Lorsch 982 erstmals aufgenommen wurde, das Kloster an der Bergstraße zwar näher an das Papsttum heranführte, es aber nicht aus den Rechtsbeziehungen löste, die Lorsch an den König banden: der römische Klosterschutz, dessen Lorsch teilhaftig wurde, besaß im 10. und 11. Jahrhundert nur noch komplementären, die bestehenden Rechtsverhältnisse sichernden Charakter, er begründete weder päpstliche Eigentums- noch päpstliche Herrschaftsrechte (38). Als sich jedoch der Papstschutz im Zuge der Intensivierung des kanonischen Denkens an der Kurie um die Wende vom 11. zum 12. Jahrhundert zu einer Art päpstlicher Oberherrschaft über das beschützte Kloster verdichtete (39), verzichtete Lorsch auf weitere Bestätigungen des Schutzes der römischen Kirche, der sich mit der »*libertas*« einer Reichsabtei nun nicht mehr vertrat, und begnügte sich mit päpstlichen Privilegien, die einzelne Rechte der Abtei sanktionierten (40).

Mit Ausnahme der Jahre des Investiturstreites (41) riß die 982 hergestellte Ver-



bindung Lorschs zum Hl. Stuhl in Rom nicht mehr ab. Bereits 999 war es der Papst, der die von Worms bedrohte »libertas« des Reichsklosters wiederherstellte (42). Am Vorabend des Investiturstreites wandten sich die Lorscher Mönche hilfeschend an den Nachfolger Petri, er möge seinen Einfluß beim Kaiser dazu benutzen, damit ein guter Hirte Abt von Lorsch werde (43). Noch einmal riefen sie den Papst um Hilfe an, als die Hirsauer »Eindringlinge« sie aus ihrem Kloster vertrieben hatten (44). Die Kurie zog die Entscheidung an sich, als in den vierziger Jahren des 12. Jahrhunderts zwei Kandidaten auf die Würde des Abtes von Lorsch Anspruch erhoben (45). Die politisch bedingten engen Beziehungen des Abtes Heinrich (1151—1167) zu dem kaiserlichen Papste Viktor IV. (1159 bis 1164) brachten dem Abte von Lorsch das Ehrenrecht ein, an den kirchlichen Hochfesten und bei feierlichen Prozessionen die Mitra zu tragen (46), ein Vorrecht, dem sich am Ende des 12. Jahrhunderts das Rangabzeichen des Bischofsringes zugesellen sollte (47). Wenn auch Lorsch niemals aus der Rechtsstellung der Reichsabtei heraustrat, um diese »Freiheit« mit der »libertas« des päpstlichen Klosters zu vertauschen, so mußte doch der Papst der Unterwerfung der »filia Romane sedis liberrima« (48) unter das Erzbistum Mainz zustimmen (49), er mußte den Rechtsakt bestätigen, der im 15. Jahrhundert die glanzvolle Geschichte der Reichsabtei endgültig abschloß.

## ANMERKUNGEN ZU I.

## DIE ABTEI LORSCH IM FRÄNKISCHEN UND IM DEUTSCHEN REICHE

\*) Um ständige Wiederholungen zu vermeiden, sei es gestattet, an dieser Stelle diejenigen Quelleneditionen und Werke in alphabetischer Folge aufzuführen, die im folgenden nur abgekürzt zitiert werden:

BM<sup>2</sup> = J. F. BÖHMER — E. MÜHLBACHER — J. LECHNER, Die Regesten des Kaiserreiches unter den Karolingern <sup>2</sup>(Innsbruck 1908).

CCM I = Corpus Consuetudinum Monasticarum cura Pontificii Athenaei sancti Anselmi de Urbe editum moderante KASSIO HALLINGER OSB. I: Initia consuetudinis benedictinae. Consuetudines saeculi VIII et IX (Siegburg 1965).

DÜMMLER I—III = E. DÜMMLER, Geschichte des ostfränkischen Reiches, 3 Bde. <sup>2</sup>(Leipzig 1887).

GLÖCKNER I—III = Codex Laureshamensis, ed. K. GLÖCKNER, Arbeiten der Historischen Kommission für den Volksstaat Hessen, 3 Bde. (Darmstadt 1929—1936, Neudruck 1965). Der Text der Lorscher Chronik wird jeweils nur nach Seiten zitiert, für alle Urkunden werden dagegen Seiten und Nummern angegeben.

HALLINGER = K. HALLINGER, Gorze — Kluny. Studien zu den monastischen Lebensformen und Gegensätzen im Hochmittelalter = Studia Anselmiana 22—25 (Rom 1950/51).

HAUCK II/III = A. HAUCK, Kirchengeschichte Deutschlands II und III <sup>2</sup>(Berlin 1958).

JL. = P. JAFFÉ, Regesta Pontificum Romanorum, 2 Bde. <sup>2</sup>(Leipzig 1885).

MEYER v. KNONAU I–VII = G. MEYER v. KNONAU, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V., 7 Bde. (Leipzig 1890–1909).

SCHANNAT I = J. F. SCHANNAT, *Vindemiae litterariae* I (Frankfurt/Leipzig 1723).

St. = K. F. STUMPF, *Die Kaiserurkunden des X., XI. und XII. Jahrhunderts, chronologisch verzeichnet* (Innsbruck 1865–1883).

Die im Rahmen der *Monumenta Germaniae Historica* erschienenen Quelleneditionen werden in der üblichen Weise abgekürzt.

- 1 Vgl. OTTO v. FREISING, *Gesta Friderici imperatoris*, ed. G. WAITZ, MG. SS. rer. Germ. in us. schol. (Hannover/Leipzig 1912), S. 28: »... tota provincia a Basilea usque Maguntiam, ubi maxima vis regni esse noscitur.«
- 2 Vgl. die Arenga der Schenkungsurkunde Williswinths und Cancors von 764, Juli 12, GLÖCKNER I, 267 ff. n. 1.
- 3 Graf Rupert (I.) starb an einem 18. Februar vor 764, vgl. das Totenbuch von Lorsch, ed. SCHANNAT I, 27, sowie GLÖCKNER I, 265: »Williswinda, uidua Ruoperti comitis.« Über Graf Rupert (I.) vgl. MG. Epist. III, 514–517 n. 17; K. GLÖCKNER, *Lorsch und Lothringen. Robertiner und Capetinger*, Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins NF. 50 (1937), S. 308 f.
- 4 Williswinth wird in der Urkunde GLÖCKNER I, 267 ff. n. 1 als »deo sacrata« bezeichnet; vgl. dazu neuerdings J. SIEGWART, *Die Chorherren- und Chorfrauengemeinschaften in der deutschsprachigen Schweiz vom 6. Jahrhundert bis 1160* = *Studia Friburgensia* NF. 30 (Freiburg [Schw.] 1962), S. 43–47.
- 5 Graf Rupert (I.) erscheint im Lorschener Totenbuch ausdrücklich als Gatte Williswinths, vgl. oben Anm. 3.
- 6 Zur Adelsfamilie der Rupertiner K. GLÖCKNER, *Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins* NF. 50 (1937), S. 307–354 mit der älteren Literatur; E. ZÖLLNER, *Woher stammte der hl. Rupert?*, *Mitt. d. österr. Inst. f. Gesch.-forschung* 57 (1949), S. 1–22; weiterführend für die Spätzeit K. F. WERNER, *Untersuchungen zur Frühgeschichte des französischen Fürstentums, Welt als Geschichte* 19 (1959), S. 146–169, und J. BOUSSARD, *L'origine des familles seigneuriales dans la région de la Loire moyenne, Cahiers de Civilisation Médiévale* 5 (1962), S. 307 f. — Über den Grafen Cancor vgl. I. DIENEMANN-DIETRICH, *Der fränkische Adel im Alemannien des 8. Jahrhunderts, Vorträge und Forschungen* 1 (Lindau/Konstanz 1955), S. 163 ff.
- 7 Vgl. GLÖCKNER I, 267–270 n. 1 und 2 (764), GLÖCKNER II, 420 n. 1522 (765), GLÖCKNER II, 398 n. 1590 (766), GLÖCKNER II, 3 f. n. 167 (767?), GLÖCKNER II, 169 n. 598 (765–768), GLÖCKNER I, 286 f. n. 10 (770), GLÖCKNER III, 257 n. 3780 (770), GLÖCKNER II, 387 n. 1528 (770/71), GLÖCKNER III, 183 n. 3170 (772), GLÖCKNER III, 231 f. n. 2918 und 2919 (775), GLÖCKNER II, 119 n. 456 (776), GLÖCKNER III, 87 n. 2837, GLÖCKNER II, 15 n. 182 (776), GLÖCKNER II, 10 f. n. 178 (782), GLÖCKNER I, 293 n. 15 (792) u. ö.
- 8 Vgl. dazu H. MITTEIS, *Formen der Adelherrschaft im Mittelalter* = *Festschrift Fritz Schultz II* (Berlin 1951), S. 226–243; K. SCHMID, *Zur Problematik von Familie, Sippe und Geschlecht, Haus und Dynastie beim mittelalterlichen Adel*, *Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins* 105 (1957), S. 1–62; neuerdings F. PRINZ, *Zur geistigen Kultur des Mönchtums im spätantiken Gallien und im Merowingerreich*, *Zeitschr. f. Bayerische Landesgeschichte* 26 (1963), S. 79–82.
- 9 Zu den zahlreichen Klostergründungen des 8. Jhs. vgl. z. B. MG. Epist. sel. I, ed. M. TANGL<sup>2</sup> (Berlin 1955), S. 184–187 n. 83; E. E. STENGEL, *Urkundenbuch des Klosters Fulda I* = *Veröffentlichungen der histor. Kommission für Hessen und Waldeck X*, 1 (Marburg 1958), S. 150–157 n. 75 und S. 227–251 n. 154; *Vita Liobae abbatisae Biscofesheimensis*, MG. SS. XV, 126; K. BOSL, *Franken um 800. Strukturanalyse einer fränkischen Königsprovinz* = *Schriftenreihe zur Bayerischen Landesgeschichte* 58 (München 1959), S. 37–42 und S. 73–87; R. BAUERREISS, *Kirchen-*

- geschichte Bayerns I (St. Ottilien 1949), S. 102–106; E. ZÖLLNER, Der bairische Adel und die Gründung von Innichen, Mitt. d. österr. Inst. f. Gesch.-forschung 68 (1960), S. 362–387; F. PRINZ, Die Anfänge der Benediktinerabtei Metten, Zeitschrift f. Bayr. Landesgesch. 25 (1962), S. 20–32; ders., Herzog und Adel im agilulfringischen Bayern, ebd. S. 285–311; H. TÜCHLE, Kirchengeschichte Schwabens I (Stuttgart 1950), S. 96–102; H. SCHWARZMAIER, *Königtum, Adel und Klöster im Gebiet zwischen oberer Iller und Lech* = Veröffentlichungen der Schwäbischen Forschungsgemeinschaft bei der Kommission f. Bayerische Landesgeschichte Reihe 1: Studien zur Geschichte des Bayerischen Schwabens 7 (Augsburg 1961), S. 10–41 und 61 ff.
- 10 Vgl. z. B. MG. D Karol. I 106 (Holzkirchen); M. ADAMSKY, Herrieden, Kloster, Stift und Stadt im Mittelalter = Schriften des Instituts f. fränkische Landesforschung an der Universität Erlangen, Histor. Reihe 5 (Kallmünz 1954), S. 15–22 (Herrieden); A. BAYER, St. Gumberts Kloster und Stift in Ansbach. Beiträge zum 1200jährigen Gedenken 748/1948 = Veröffentlichungen der Gesellschaft f. fränkische Geschichte, 9. Reihe: Darstellungen aus der fränkischen Geschichte 6 (Würzburg 1948), S. 17 f. und S. 50 f. (Ansbach); A. WENDEHORST, Das Bistum Würzburg I: Die Bischofsreihe bis 1254 = Germania Sacra NF. 1: Die Bistümer der Mainzer Kirchenprovinz (Berlin 1962), S. 28 f. (Neustadt am Main); W. SCHWARZ, Studien zur ältesten Geschichte des Benediktinerklosters Ellwangen, Zeitschr. f. württ. Landesgesch. 11 (1952), S. 18–23 (Ellwangen); H. SCHWARZMAIER, *Königtum, Adel und Klöster* (s. o. S. 139, Anm. 9), S. 20–30 (Kempten); H.-M. DECKER-HAUFF, Die Ottonen und Schwaben, Zeitschr. f. württ. Landesgesch. 14 (1955), S. 351–364 (Buchau).
- 11 Vgl. z. B. MG. D Karol. I 106 (Holzkirchen); H. SCHWARZMAIER, *Königtum, Adel und Klöster* (s. o. S. 139, Anm. 9), S. 27 f. (Aldrichszelle und Stettwang); E. E. STRENGEL, Urkundenbuch Fulda I, 372–379 n. 264 (Milz); GLÖCKNER I, 289–292 n. 12 und 15 (Roden und Baumerlenbach).
- 12 Vgl. z. B. A. BAYER, St. Gumberts Kloster (s. o. S. 139, Anm. 10), S. 35–40 (Münchs-zell); MG. D Arnulf 155 (Auhausen).
- 13 Vgl. z. B. das Schicksal der Erstgründung von Hirsau, dazu K. SCHMID, Kloster Hirsau und seine Stifter = Forschungen z. oberrhein. Landesgeschichte 9 (Freiburg, Br., 1959).
- 14 Die Begründung für die Übergabe Lorschs an Chrodegang v. Metz »set quia minus id per se poterant (sc. die Sicherung des Klosters)« beruht sicher auf einer Reflexion der Chronisten des 12. Jhs., dürfte aber die Überlegungen Williswinths und Cancors richtig treffen; GLÖCKNER I, 266.
- 15 Zur Verwandtschaft Chrodegangs v. Metz mit Williswinth und Cancor K. GLÖCKNER, Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins NF. 50 (1957), S. 311 ff.
- 16 GLÖCKNER I, 265 f., sowie die Urkunden GLÖCKNER I, 267 f. n. 1, und MG. D Karol. I 65 = GLÖCKNER I, 273 n. 5.
- 17 GLÖCKNER I, 266.
- 18 GLÖCKNER I, 267 ff. n. 1.
- 19 K. GLÖCKNER, Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins NF. 50 (1957), S. 302, scheint anzunehmen, daß die Gründer von Lorsch ihr Kloster bei einer bereits bestehenden, dem hl. Petrus geweihten Eigenkirche stifteten. In den Quellen findet sich indes kein Hinweis darauf, daß die Lorscher Peterskirche vor dem Kloster existierte. Bis zur Translation des hl. Nazarius besaß die Lorscher Klosterkirche das Peterspatronium (vgl. GLÖCKNER II, 33 n. 252 von 765, Apr. 20), das sehr schnell von St. Nazarius überlagert wurde (vgl. GLÖCKNER II, 426 n. 1560 von 765, Juli 20).
- 20 Zur Lage des Klosters an der Weschnitz, wo eine einschiffige Basilika und ein Klosterhof archäologisch nachgewiesen werden konnten, vgl. F. BEHN, Kloster Lorsch = Starkenburg in seiner Vergangenheit 7<sup>2</sup> (Mainz 1949), S. 5 f., mit Abb. 1.
- 21 Vgl. die Urkunden GLÖCKNER I, 267 ff. n. 1, GLÖCKNER II, 33 n. 252, GLÖCKNER II, 426 n. 1560, GLÖCKNER II, 54 f. n. 281, GLÖCKNER II, 420 n. 1522, GLÖCKNER II, 447

- n. 1694: »(Kloster Lorsch) . . . ubi preest uir uenerabilis Ruodgangus archiepiscopus et abbas« u. ä.
- 22 Vgl. Th. SCHIEFFER, Angelsachsen und Franken, *Abh. der Akad. d. Wiss. u. d. Lit. zu Mainz, geistes- und sozialwiss. Klasse* 1950, Nr. 20, S. 53–57.
- 23 Paulus Diaconus, *Gesta episcoporum Mettensium*, MG. SS. II, 268; Metzger Stationsliste des 8. Jhs., ed. Th. KLAUSER, *Annuaire de la Société d'hist. et d'arch. de la Lorraine* 38 (1928), S. 497–501, dazu Th. KLAUSER, a. a. O. S. 501–528.
- 24 Paulus Diaconus, *Gesta episcoporum Mettensium*, MG. SS. II, 268; vgl. CH. DEREINE, *Dict. de géographie et d'hist. eccl.* XII (1955), Sp. 781–784.
- 25 Alle Urkunden Chrodegangs und seines Nachfolgers Angilram tragen, sofern sie Dispositionen über Metzger Bischofsgut beinhalten, die Unterschriften von »abbates«, also von Vorstehern der Metzger Kirchen, die von einem Priesterkollegium betreut wurden; vgl. A. D'HERBOMEZ, *Cartulaire de l'abbaye de Gorze = Mettensia II* (Paris 1898), S. 5 ff. n. 2, S. 24–28 n. 11, S. 28–32 n. 12, S. 32 ff. n. 13 u. ö. — Zum Abtstitel der Leiter von Priestergemeinschaften vgl. H. SCHÄFER, *Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter = Kirchenrechtliche Abhandlungen* 5 (Stuttgart 1905), S. 105 ff.; J. SIEGWART, *Die Chorherren- und Chorfrauengemeinschaften* (s. o. S. 158, Anm. 4), S. 58 ff. — Die Existenz solcher Klerikergemeinschaften an den Stadtkirchen in Metz ist u. a. bezeugt durch Chrodegangs Regel, cap. 8 u. ö., ed. J. B. PELT, *Etudes sur la cathédrale de Metz III: La liturgie* 1 (Metz 1937), S. 15.
- 26 Zur Regel des hl. Benedikt als »römischer Regel« vgl. K. HALLINGER, *Die römischen Voraussetzungen der bonifatianischen Wirksamkeit im Frankenreich = St. Bonifatius. Gedenkgabe zum 1200. Todestag* (Fulda 1954), S. 540–547.
- 27 Vgl. dazu F. GRIMME, *Die Kanonikerregel des hl. Chrodegang und ihre Quellen*, *Jahrb. d. Gesellschaft f. lothring. Gesch. u. Altertumskunde* 27/28 (1915/16), S. 1–44; vgl. auch J. SEMMLER in CCM I, 8 f.
- 28 Vgl. Paulus Diaconus, *Gesta episcoporum Mettensium*, MG. SS. II, 267.
- 29 Das spätere Kloster Saint-Trond hatte sein Gründer, der hl. Trudo, z. Z. Bischof Clodulfs v. Metz (nach 650 bis vor 667) dem Bistum Metz übertragen; vgl. MG. SS. rer. Mer. VI, 280–284, dazu L. VAN DER ESSEN, *Etude critique littéraire sur les vitae des saints mérovingiens de l'ancienne Belgique = Université de Louvain. Recueil de travaux publiés par les membres des conférences d'histoire et de philologie* 17 (Paris/Louvain 1907), S. 91 ff. — Die Vita s. Eucherii, MG. SS. rer. Mer. VII, 50 f., spricht vom »clerus« und den »clerici«, bei denen Bischof Eucherius v. Orléans z. Z. Karl Martells interniert war.
- 30 Vgl. die Schenkungsurkunde des Grafen Rupert von 741/42, Apr. 8 für Saint-Trond, ed. M. GYSSELING — A. C. F. KOCH, *Diplomata Belgica ante annum millesimum scripta = Bouwstoffen en Studien voor de Geschiedenis en de Lexicographie van het Nederlands I* (Bruxelles 1950), S. 306 f. n. 212: »(Saint-Trond) . . . ubi . . . venerabilis Grimo abba regulariter deservire videtur.« Das »regulariter deservire« muß nicht unbedingt auf eine monastische Gemeinschaft hindeuten, wie B. KRUSCH, MG. SS. rer. Mer. VI, 267, will, wir haben nach dem Zeugnis der Vita s. Eucherii, MG. SS. rer. Mer. VII, 50 f., eher mit einer nach einer bestimmten Regel lebenden Klerikergemeinschaft zu rechnen, der Grimo als Abt vorstand (vgl. oben S. 140, Anm. 25). — Auf einen reformierenden Eingriff Bischof Sigebalds deutet einmal das »regulariter« der Urkunde, zum anderen die Tatsache, daß Rudolf v. Saint-Trond die Abtreihe seines Klosters erst mit Grimo beginnen läßt (*Gesta abbatum Trudonensium*, MG. SS. X, 229).
- 31 Th. SCHIEFFER, *Angelsachsen* (s. o. S. 140, Anm. 22), S. 32, Anm. 1, spricht die einleuchtende Vermutung aus, daß Chrodegang erst 747 zum Bischofsamte gelangt sei.
- 32 Vgl. die Gründungsurkunde von Gorze MG. *Concilia* II, 1, 60–63.

- 33 Siehe außer der in Anm. 32 genannten Gründungsurkunde die Urkunden bei A. d'HERBOMEZ, *Cartulaire ... de Gorze*, S. 1–4 n. 1, S. 15 ff. n. 5 und S. 24–28 n. 11.
- 34 Paulus Diaconus, *Gesta episcoporum Mettensium*, MG. SS. II, 268; vgl. dazu R. S. BOUR, *Un passage très discuté de Paul Diacre*, *Annuaire de la Société d'histoire et d'archéologie de la Lorraine* 44 (1935), S. 137–146.
- 35 In allen die Dotation von Gorze betr. Urkunden Chrodegangs folgt der Intitulatio der Passus »una cum comeatu et voluntate ... Pippini ... senioris nostri«, vgl. A. d'HERBOMEZ, *Cartulaire ... de Gorze*, S. 1–7 n. 1–5 und S. 24–28 n. 11 sowie MG. *Concilia* II, 1, 60.
- 36 Vgl. A. d'HERBOMEZ, *Cartulaire ... de Gorze*, S. 15 ff. n. 5.
- 37 Vgl. *die Vita Trudonis*, MG. SS. rer. Mer. VI, 295 f. — Die Vita Chrodegangi episcopi Mettensis des 10. Jhs., MG. SS. X, 556, berichtet sogar, Chrodegang sei in jungen Jahren dem monasterium s. Trudonis zur Erziehung und Ausbildung übergeben worden. Diese späte Nachricht ist nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen, da Chrodegangs Verwandte im Hasbengau Besitz hatten, vgl. die oben S. 140, Anm. 30, genannte Urkunde sowie K. GLÖCKNER, *Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins* NF. 50 (1937), S. 311 f.
- 38 Vgl. H. BÜRTNER, *Geschichte des Elsaß I = Neue deutsche Forschungen*, Abt. Mittelalterliche Geschichte 8 (Berlin 1939), S. 100 ff.; *ders.*, *Frühes fränkisches Christentum am Mittelrhein*, *Arch. f. mittelrhein. Kirchengesch.* 3 (1951), S. 34 f.; A. GERLICH, *Der Metzger Besitz im Wormsgau*, *Blätter f. pfälz. Kirchengesch. u. religiöse Volkskunde* 18 (1951), S. 3–20.
- 39 *Annales Laureshamenses ad a. 761*, MG. SS. I, 28.
- 40 Daß die bereits am 12. Juli 764 in Lorsch bezeugten Mönche aus Gorze kamen (GLÖCKNER I, 267 ff. n. 1), geht aus den *Annales Laureshamenses ad a. 764*, MG. SS. I, 28, hervor: »Chancor ... dedit ... Chrodegango ... et suos monachos monasterio ... Laureshaim ...« Diese Formulierung entspricht genau der Nachricht über Gengenbach, *Annales Laureshamenses*, MG. SS. I, 28: »... transmisit ... Hrodegangus suos monachos de Gorzia ad monasterio Hrodhardi.«
- 41 Die Urkunde GLÖCKNER I, 267 ff. n. 1 setzt die Anwesenheit der Mönche voraus.
- 42 GLÖCKNER I, 270 f.
- 43 Am 15. Mai 759 stand das Kloster Gorze unter der Leitung eines Abtes Gundeland, vgl. A. d'HERBOMEZ, *Cartulaire ... de Gorze*, S. 15 f. n. 6.
- 44 Der in den beginnenden sechziger Jahren des 8. Jhs. Gorze regierende Abt hieß Theutmar, vgl. A. d'HERBOMEZ, *Cartulaire ... de Gorze*, S. 16–20 n. 7 und 8. Diese beiden Urkunden datiert d'HERBOMEZ, a. a. O. auf 761, Jan. 1 bzw. 762, Mai, während sie H. REUMONT, *Zur Chronologie der Gorzer Urkunden in karolingischer Zeit*, *Jahrb. d. Gesellschaft f. lothring. Gesch. u. Altertumskunde* 14 (1902), S. 275 f., lieber zu 766/68, Jan. 1, bzw. 765, Mai 19, ansetzen möchte. Auf jeden Fall könnte Gundeland z. Z. des Abtes Theutmar nach Gengenbach übersiedelt sein.
- 45 Gundeland erscheint zuerst als Abt von Lorsch am 30. Juli 765 (GLÖCKNER II, 447 n. 1692), während Chrodegang als Abt noch einige Tage zuvor bezeugt ist (GLÖCKNER II, 420 n. 1522 von 765, Juli 22).
- 46 Vgl. GLÖCKNER I, 271.
- 47 J. M. THEURILLAT, *L'abbaye de Saint-Maurice d'Agaune des origines à la réforme canoniale 515–850* (Sion 1954), S. 115–118, hält die drei Bischöfe bzw. Erzbischöfe des Namens Willichar, die im 8. Jh. als Inhaber der cathedrae von Vienne, Sitten, Mentana (Sabina) und Sens bezeugt sind (vgl. L. DUCHESNE, *Fastes épiscopaux de l'ancienne Gaule* [Paris 1907–1915], I, 209 und 246, sowie II, 418), und Abt Willichar v. Saint-Maurice d'Agaune für ein und dieselbe Persönlichkeit. Für diese Identität spricht vor allem die verschiedene Titulatur für die gleiche Person in den *Annales regni Francorum* und den *Annales qui dicuntur Einhardi*, ed. F. KURZE, MG. SS. rer.

- Germ. in us. schol. (Hannover 1895), S. 32 und 33. — Zu Bischof Willichar neustens D. BULLOUGH, The dating of Codex Carolinus nos 95, 96, 97, Wilchar and the beginning of the archbishopric of Sens, Deutsches Archiv 18 (1962), S. 223–230, der aber auf THEURILLATS These nicht eingeht.
- 48 GLÖCKNER I, 271; Annales Laureshamenses ad a. 765, MG. SS. I, 28.
- 49 Chronicon Laurissense breve, ed. H. SCHNORR v. CAROLSFELD, Neues Archiv 36 (1911), S. 29 f.; Gesta episcoporum Mettensium, MG. SS. II, 268.
- 50 Zum Datum der Translation Annales Laureshamenses ad a. 765, MG. SS. I, 28, sowie die Lorsch Kalender, ed. J. E. GUGUMUS, Jahrb. f. d. Bistum Mainz 8 (1958/60), S. 298, und V. A. F. FALK, Geschichte des ehemaligen Klosters Lorsch an der Bergstraße (Mainz 1866), S. 121.
- 51 GLÖCKNER I, 271 f.
- 52 Schon der römische Kalender von 554 gedenkt am 7. September der Beisetzung des hl. Gorgonius an der Via Labicana s. L. DUCHESNE, Le Liber Pontificalis I (Paris 1955), S. 12; vgl. auch die Notitia ecclesiarum urbis Romae des 7. Jhs., ed. R. VALENTINI — G. ZUCCHETTI, Codice topografico della Città di Roma 2 = Fonti per la storia d'Italia 88 (Roma 1942), S. 85: »(Via Labicana) . . . Postea in interiore antro (sc. der Katakomben SS. Pietro e Marcellino) Gorgonius martir et multi alii . . .«; vgl. dazu P. STYGER, Römische Märtyrergrüfte I (Berlin 1955), S. 211 f.
- 53 Neuwiller, Saint-Avold und Gorze blieben Metzzer Bischofsklöster, während Gengenbach und Lorsch zu Königsklöstern aufstiegen.
- 54 Vgl. oben S. 141, Anm. 55, sowie MG. D Karol. I 76. Auch zum Ausbau von Saint-Avold trug Karl der Große bei, vgl. die von Alkuin verfaßte Inschrift MG. Poetae lat. aevi Karol. I, 329 f. n. 102.
- 55 Vgl. die Urkunde Gallia Christiana XIV, Instr. col. 6 f. n. 4 von 755, Juni 28, wonach ein gewisser Gundoson Besitzungen in Kandern an Saint-Martin in Tours verkaufte. Die Kenntnis dieser Urkunde verdanke ich einem Hinweis von M. Pierre GASNAULT von der Pariser Nationalbibliothek.
- 56 Vgl. MG. D Karol. I 167; dazu H. BÜTNER, Franken und Alemannen in Breisgau und Ortenau, Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins NF. 52 (1959), S. 335 f.
- 57 Vgl. jetzt J. FLECKENSTEIN, Fulrad v. Saint-Denis und der fränkische Ausgriff in den süddeutschen Raum = Studien und Vorarbeiten zur Geschichte des großfränkischen und frühdeutschen Adels = Forschungen zur oberrhein. Landesgeschichte 4 (Freiburg/Br. 1957), S. 9–59, bes. S. 20–56.
- 58 Zum Todestag Chrodegangs v. Metz Annales Laureshamenses ad a. 766, MG. SS. I, 29; Lorsch Kalender des 9. Jhs., ed. F. FALK, Arch. f. hess. Gesch. u. Altertumskunde NF. 8 (1912), S. 302.
- 59 Vgl. J. FLECKENSTEIN, Fulrad (s. o. S. 142, Anm. 57), S. 25 f.
- 60 Vgl. Vita s. Galli auctore Walafrido, MG. SS. rer. Mer. IV, 322 f.; dazu I. DIENEMANN-DIETRICH, Der fränkische Adel (s. o. S. 138, Anm. 6), S. 149–192.
- 61 Vgl. Annales Laureshamenses ad a. 761, MG. SS. I, 28, und H. BÜTNER, Zeitschrift f. d. Gesch. d. Oberrheins NF. 52 (1959), S. 340 ff.
- 62 Im Jahre 770 übergibt Bischof Angilram v. Metz Güter an Gorze, die Chrotacharius, Sohn Hariberts, von Kloster Gorze als Prekarie besaß, vgl. A. d'HERBOMEZ, Cartulaire . . . de Gorze S. 28–52 n. 12, vgl. auch die Urkunde ebd. S. 54 ff. n. 14. — Zur Identifizierung Ruthards vgl. A. HALBEDEL, Fränkische Studien = Historische Studien 132 (Berlin 1915), S. 22 ff., Anm. 20, und J. FLECKENSTEIN, Über die Herkunft der Welfen und ihre Anfänge in Süddeutschland = Studien und Vorarbeiten (s. o. S. 142, Anm. 57), S. 105 ff.
- 63 Warin tritt in einer Schenkung an Lorsch von 765, Juli 22, also noch z. Z. Erzbischof Chrodegangs, als Zeuge auf, vgl. GLÖCKNER II, 54 f. n. 281.
- 64 Vgl. GLÖCKNER I, 271 f.
- 65 Vgl. Annales Laureshamenses ad a. 762, MG. SS. I, 28.

- 66 GLÖCKNER I, 272, zum Datum siehe oben S. 142, Anm. 58.  
 67 GLÖCKNER I, 272.  
 68 Vgl. den Eintrag in den *Annales Laureshamenses* ad a. 769, MG. SS. I, 29.  
 69 Vgl. GLÖCKNER II, 295 f. n. 1000. — Die Tatsache, daß Erzbischof Angilram v. Metz über Buxbrunner Besitz verfügte, deutet darauf hin, daß Buxbrunn bischöfliches Kloster war. Ob die Erwähnungen in MG. *Libri confr.* S. 234 f. und MG. *Concilia* II, 1, 73 auf Buxbrunn zu beziehen sind, dessen Lage unbekannt ist, sei dahingestellt.  
 70 GLÖCKNER I, 272.  
 71 Über Graf Thurincbert vgl. K. GLÖCKNER, *Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins* NF. 50 (1937), S. 303 f.  
 72 GLÖCKNER II, 3 f. n. 167.  
 73 Vgl. F. BEHN, *Kloster Lorsch* (s. o. S. 139, Anm. 20), S. 7.  
 74 *Annales Laureshamenses* ad a. 771, MG. SS. I, 30.  
 75 GLÖCKNER I, 272.  
 76 Daß Chrodegang in förmlichem Traditionsakt seinem Bruder Gundeland das Kloster übertragen hätte, wie GLÖCKNER I, 272, nahelegt, findet in den Urkunden MG. DD Karol. I 65 und 72 = GLÖCKNER I, 273 ff. n. 3 und 4 keine Stütze, dort ist nur vom Erbrecht Gundelands die Rede.  
 77 Vgl. MG. D Karol. I 65 = GLÖCKNER I, 273 n. 3.  
 78 Unmittelbar nach der Translation des hl. Nazarius setzten die Schenkungen des Adels und der in weitem Umkreis wohnenden Bevölkerung an Kloster Lorsch ein, vgl. F. HÜLSEN, *Die Besitzungen des Klosters Lorsch in der Karolingerzeit* = *Historische Studien* 105 (Berlin 1913), bes. S. 13.  
 79 Vgl. den Eintrag zum 9. April im Lorsch Totenbuch, ed. SCHANNAT I, 30, wonach der Presbyter und Schulmeister Adalheri ein Werk über die *miracula s. Nazarii* verfaßte, das jedoch verlorenging.  
 80 MG. D Karol. I 65 = GLÖCKNER I, 273 n. 3.  
 81 MG. D Karol. I 72 = GLÖCKNER I, 274 f. n. 4.  
 82 Vgl. TH. SCHIEFFER, *Angelsachsen* (s. o. S. 140, Anm. 22), S. 90 f.  
 83 Vgl. dazu J. SEMMLER, *Traditio und Königsschutz*, *Zeitschr. f. Rechtsgesch. Kanonist.* Abt. 45 (1959), S. 5 f.  
 84 MG. D Karol. I 106 = E. E. STENGEL, *Urkundenbuch Fulda* I, 130–137 n. 73.  
 85 MG. D Karol. I 89.  
 86 MG. D Karol. I 142.  
 87 MG. D Karol. I 150.  
 88 MG. D Karol. I 184.  
 89 MG. D Karol. I 173.  
 90 MG. D Karol. I 178.  
 91 BM<sup>2</sup> 990 = J. MABILLON, *Vetera Analecta* <sup>2</sup>(Paris 1723), S. 448 f.  
 92 BM<sup>2</sup> 598 = *Monumenta Boica* XXVIII (1839) II, S. 11 n. 7; H. LÖWE, *Die karolingische Reichsgründung und der Südosten* = *Forschungen zur Kirchen- und Geistesgeschichte* 15 (Stuttgart 1937), S. 48 f., datiert die *Traditio* des Klosters Berg an Karl den Großen auf 768/770.  
 93 Vgl. H. M. DECKER-HAUFF, *Zeitschr. f. württ. Landesgesch.* 14 (1955), S. 351–364.  
 94 BM<sup>2</sup> 521 = *Württembergisches Urkundenbuch* I (Stuttgart 1849), S. 79 f. n. 71.  
 95 BM<sup>2</sup> 580 = *Histoire de Languedoc* II <sup>2</sup>(Toulouse 1875) preuves, Sp. 103 f. n. 36.  
 96 Vgl. M. ADAMSKY, *Herrieden* (s. S. 139, Anm. 10), S. 15–22.  
 97 Vgl. H. SCHWARZMAIER, *Königtum, Adel und Klöster* (s. S. 139, Anm. 9), S. 24–28.  
 98 BM<sup>2</sup> 600 = *Histoire de Languedoc* II<sup>2</sup>, preuves 107 ff. n. 39.  
 99 Vgl. zuletzt A. WENDEHORST, *Das Bistum Würzburg* (s. o. S. 139, Anm. 10), S. 28 f.  
 100 BM<sup>2</sup> 885 = *Monumenta Boica* XXVIII (1839) II, S. 19 n. 12.

- 101 Die bisherigen Eigentümer von Lorsch, Ellwangen, Ansbach, Hersfeld und Montolieu waren Bischöfe bzw. Äbte.
- 102 Für nicht einmal die Hälfte aller an Karl den Großen tradiert Klöster sind uns die Urkunden über den Traditionsakt überliefert. Daß aber von den sieben erhaltenen Urkunden keine einzige nach 800 trifft, beruht sicher nicht auf einem Zufall.
- 103 Vgl. BM<sup>2</sup> 58a–c, 44c, 49a–b, 92a–f, 95c–e, 95b–g, 104b–c.
- 104 Vgl. L. HALPHEN, *Charlemagne et l'Empire carolingien = L'évolution de l'Humanité* 55 (Paris 1947), S. 61 ff.; H. BÜTTNER, *Arch. f. mittelrhein. Kirchengesch.* 3 (1951), S. 37–55; H. JÄNICHE, *Baar und Huntari = Vorträge und Forschungen* 1 (1955), S. 83–143.
- 105 Vgl. W. CLASSEN, *Die kirchliche Organisation Althessens im Mittelalter = Schriften d. Instituts f. geschichtl. Landeskunde a. d. Universität Marburg* 8 (Marburg 1929); TH. SCHIEFFER, *Angelsachsen* (s. o. S. 140, Anm. 22), S. 84–105; H. BÜTTNER, *Die Entstehung der Konstanzer Diözesangrenzen, Zeitschr. f. Schweiz. Kirchengesch.* 48 (1954), S. 265–275; *ders.*, *Christentum und Kirche zwischen Neckar und Main im 7. und 8. Jahrhundert = St. Bonifatius. Gedenkgabe zum 1200. Todestag* (Fulda 1954), S. 362–387; E. GRIFFE, *Histoire religieuse des anciens pays de l'Aude des origines à la fin de l'époque carolingienne, Thèse pour le doctorat-ès-lettres de l'Université de Toulouse* (Paris 1953), S. 91–95 und S. 166–186.
- 105a Vgl. *Continuaciones Fredegarii, MG. SS. rer. Mer. II*, 188 und 189; *Annales regni Francorum ad a. 769, ed. F. KURZE, MG. SS. rer. Germ. in us. schol.* (Hannover 1895), S. 28 f.; H. DANNENBAUER, *Hundertschaft, Centena und Huntari, in: Grundlagen der mittelalterlichen Welt* (Stuttgart 1958), S. 211–214, S. 250 ff.; *ders.*: *Die Freien im karolingischen Heer, ebd.* S. 253 ff.; *ders.*, *Bevölkerung und Besiedlung Alemanniens in der fränkischen Zeit, ebd.* S. 295–308; K. BOSL, *Franken* (s. o. S. 138, Anm. 9), S. 19–27.
- 106 Vgl. dazu F. PRINZ, *Die Ausbreitung der fränkischen Reichskultur = Studien zu den Anfängen des europäischen Städtewesens = Vorträge und Forschungen* 4 (Lindau/Konstanz 1958), S. 191–194.
- 107 Vgl. HAUCK II, 386–390; TH. SCHIEFFER, *Angelsachsen* (s. o. S. 140, Anm. 22), S. 94 f.; H. BÜTTNER, *Das Erzstift Mainz und die Sachsenmission, Jahrb. f. d. Bistum Mainz* 5 (1950) S. 314–328; G. ZIMMERMANN, *Die Klosterrestitutions Otton III. an das Bistum Würzburg, ihre Voraussetzungen und Auswirkungen, Würzburger Diözesangeschichtsblätter* 25 (1963) S. 10 f. In Aquitanien wurde Benedikt v. Aniane, Abt eines dem König übertragenen Klosters, bei der Abwehr der Irrlehre des Adoptionismus eingesetzt, vgl. *MG. Epist. IV*, 330–335, 340 ff. und 343 ff. n. 200, 205 und 207, dazu R. D'ABADAL I DE VINYALS, *La batalla del Adoptionismo en la desintegración de la Iglesia visigoda* (Barcelona 1949).
- 108 Vgl. L. AUZIAS, *L'Aquitaine carolingienne 778–987 = Bibliothèque méridionale 2<sup>esér.</sup> tome 28* (Toulouse/Paris 1937), S. 5–40; K. BOSL, *Franken um 800* (s. o. S. 138, Anm. 9); F. L. GANSHOF, *Les traits généraux du système d'institutions de la monarchie franque = Il passaggio dall'Antichità al Medioevo in Occidente = Settimane di studio del Centro Italiano di Studi sull'Alto Medioevo* 9 (Spoleto 1962), S. 99–102.
- 109 Für Aquitanien wurden die Bistumsgrenzen endgültig erst auf der Synode von Frankfurt 794 festgelegt, *MG. Concilia II*, 1, 167, can. 8. Für den ostfränkischen Raum vgl. TH. SCHIEFFER, *Angelsachsen* (s. o. S. 140, Anm. 22), S. 67–74; H. BÜTTNER, *Das Bistum Worms und der Neckarraum während des Früh- und Hochmittelalters, Arch. f. mittelrhein. Kirchengesch.* 10 (1958), S. 9–38; A. SEILER, *Die Speyerer Diözesangrenzen rechts des Rheines im Rahmen der Frühgeschichte des Bistums = 900 Jahre Speyerer Dom. Festschrift zum Jahrestag der Domweihe 1061–1961* (Speyer 1961), S. 243–259.
- 110 Vgl. E. LESNE, *La hiérarchie épiscopale. Provinces, métropolitains, primats en Gaule et Germanie depuis la réforme de saint Boniface jusqu'à la mort d'Hincmar = Mé-*



- moires et travaux publiés par des professeurs des Facultés Catholiques de Lille 1 (Lille/Paris 1905), S. 57–79; HAUCK II, 211–215; TH. SCHIEFFER, Angelsachsen (s. o. S. 140, Anm. 22), S. 95–105; F. L. GANSHOFF, L'église et le pouvoir royal dans la monarchie franque sous Pépin III et Charlemagne = Le chiese nei regni dell'Europa occidentale e i loro rapporti con Roma sino all'800 = Settimane di studio del Centro Italiano di Studi sull'Alto Medioevo 7 (Spoleto 1960), S. 111 f.; für Aquitanien vgl. auch A. KLEINCLAUSZ, Histoire de Lyon I (Lyon 1959), S. 90–95.
- 110a Vgl. z. B. den Beschluß der Synode von Neuching 772, MG. Concilia II, 1, 104 f., die den Mönchen die (Pfarr-)Seelsorge entzog. Der auf rein politischen Gesichtspunkten beruhende Erklärungsversuch zu dieser Maßnahme, den H. LÖWE, Die karolingische Reichsgründung (s. o. S. 145, Anm. 92), S. 59 f., gibt, überzeugt in keiner Weise; vgl. auch U. STUTZ, Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens <sup>2</sup>(Aalen 1961) S. 211 f.
- 111 Vgl. F. L. GANSHOFF, La fin du règne de Charlemagne, une décomposition, Zeitschr. f. Schweiz. Gesch. 28 (1948), S. 435–452; dazu jedoch Th. SCHIEFFER, Die Krise des karolingischen Imperiums = Aus Mittelalter und Neuzeit. Festschrift zum 70. Geburtstag von Gerhard Kallen (Bonn 1957), S. 1–15, bes. S. 2 ff.
- 112 Vgl. U. BERLIÈRE, L'exercice du ministère paroissial par les moines dans le haut moyen âge, Revue Bénédictine 39 (1927), S. 227–250; K. HALLINGER, Woher kommen die Laienbrüder?, Analecta s. ordinis Cisterciensis 12 (1956), S. 41–48.
- 113 Vgl. J. SEMMLER, Die Beschlüsse des Aachener Konzils im Jahre 816, Zeitschr. f. Kirchengesch. 74 (1963), S. 50–55 und S. 55–58.
- 114 Bereits D. NEUNDÖRFER, Studien zur ältesten Geschichte des Klosters Lorsch = Arbeiten zur deutschen Rechts- und Verfassungsgeschichte 3 (Berlin 1920), S. 10 f., machte auf diese auffällige Tatsache aufmerksam.
- 115 Chronicon Laurissense breve ad a. 774, ed. H. SCHNORR v. CAROLSFELD, Neues Archiv 36 (1911), S. 51; GLÖCKNER I, 282.
- 116 Vgl. dazu Th. SCHIEFFER, Angelsachsen (s. o. S. 140, Anm. 22), S. 90 f.
- 117 Über Angilram v. Metz als Erzkaplan neuerdings J. FLECKENSTEIN, Die Hofkapelle der deutschen Könige I = Schriften der MGH. 16, 1 (Stuttgart 1959), S. 48–51 u. ö.
- 118 Zur Familie Wiomads v. Trier E. EWIG, Trier im Merowingerreich. Civitas, Stadt und Bistum (Trier 1954), S. 115 ff.
- 119 Bischof Wiomad v. Trier fungierte bereits als Zeuge in der Urkunde Williswinth und Cancors für Chrodegang v. Metz, GLÖCKNER I, 267 ff. n. 1.
- 120 Da, wie H. FICHTEAU, Die Urkunden Herzog Tassilos III. und der »Stiftbrief« von Kremsmünster, Mitt. d. österr. Instituts f. Geschichtsforschung 71 (1963), S. 17, Anm. 102, nachweist, der Passauer Bischof Wisurich 777 noch amtierte, kann es sich bei dem als Teilnehmer der Lorschener Kirchweihe genannten Bischof Waltrich eigentlich nur um Waltrich von Langres handeln; vgl. J. Semmler, Zu den bayrisch-westfränkischen Beziehungen in karolingischer Zeit, Zeitschr. f. bayer. Landesgeschichte 29 (1966), S. 582 ff.
- 121 Th. SCHIEFFER, Angelsachsen (s. o. S. 140, Anm. 22), S. 87 f., Anm. 4, hielt die Teilnahme Megingauz' v. Würzburg an der Lorschener Kirchweihe aus chronologischen Gründen nicht für sicher. Neuerdings aber zeigte A. WENDEHORST, Das Bistum Würzburg (s. o. S. 139, Anm. 10), S. 29, daß Megingauz zwar 768/769 resignierte, aber noch weiterhin bischöfliche Funktionen ausübte.
- 122 Zum Datum der Weihe der Lorschener Klosterkirche GLÖCKNER I, 282, Anm. 5.
- 123 MG. D Karol. I 73 = GLÖCKNER I, 277 n. 6.
- 124 Vgl. Annales Laureshamenses ad a. 775, MG. SS. I, 50.
- 125 MG. D Karol. I 82 = GLÖCKNER I, 283 n. 7.
- 126 Vgl. D. NEUNDÖRFER, Studien (s. o. S. 145, Anm. 114), S. 27–50.
- 127 Vgl. das Totenbuch von Lorsch zum 15. Februar, ed. SCHANNAT I, 27.
- 128 GLÖCKNER I, 285.

- 129 Zum Todestag Abt Gundelands Totenbuch von Lorsch zum 18. Dezember, ed. SCHANNAT I, 40; Annales Laureshamenses ad a. 778, MG. SS. I, 31.
- 130 GLÖCKNER I, 285.
- 131 GLÖCKNER, Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins NF. 50 (1937), S. 13 f. Helmerich erscheint als Zeuge zusammen mit Abt Gundeland v. Lorsch in einer Urkunde, durch die Richild, die Tochter Graf Cancors, Güter an Fulda schenkt, vgl. E. E. STENGEL, Urkundenbuch Fulda I, 159 f. n. 76.
- 132 Vgl. C. WAMPACH, Geschichte der Grundherrschaft Echternach im Frühmittelalter I, 2: Quellenband (Luxemburg 1930), S. 110–113 n. 47.
- 133 Helmerich ist der Schreiber der Urkunde Williswinths und Cancors von 764, Juli 12, GLÖCKNER I, 267 ff. n. 1.
- 134 Siehe unten, S. 110.
- 135 GLÖCKNER II, 589 n. 1540; GLÖCKNER III, 99 f. n. 3032.
- 136 GLÖCKNER I, 285.
- 137 Siehe oben, S. 145, Anm. 127.
- 138 MG. D Karol. I 151 = GLÖCKNER I, 286 n. 9.
- 139 GLÖCKNER II, 31 n. 228.
- 140 Zum Todestag Abt Helmerichs GLÖCKNER I, 288, Anm. 1.
- 141 GLÖCKNER I, 288.
- 142 Vgl. K. GLÖCKNER, Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins NF. 50 (1937), S. 314.
- 143 In den Jahren 775–778 war Richbodo als Urkundenschreiber für das Kloster Lorsch tätig, vgl. GLÖCKNER I, 288 f., Anm. 2.
- 144 Vgl. MG. Epist. IV, 38 f. n. 13, ebd. 93 n. 49, ebd. 119 f. n. 78, ebd. 518 n. 191. — In der Lorschener Verbrüderungliste MG. Libri confr. 219, col. 215, 6, erscheint der Name Alcuinus diaconus.
- 145 Vgl. J. FLECKENSTEIN, Die Bildungsreform Karls des Großen (Bigge, Ruhr, 1955), S. 24–27; *ders.*, Die Hofkapelle (s. o. S. 145, Anm. 117), S. 72.
- 146 In einer Traditionsnotiz des Klosters Fulda, ed. E. F. J. DRONKE, Codex diplomaticus Fuldensis (Kassel 1850), S. 114 n. 216, erscheint Richbodo als Besitznachbar des Abtes Assuer v. Prüm, der wahrscheinlich aus dem Anjou stammte, vgl. MG. D Karol. I 180, und H. FORST, Geschichte des Klosters Prüm von der Gründung im Jahre 721 bis zur Aufhebung im Jahre 1802, Bonner Jahrbücher 122 (1912), S. 100.
- 147 Vgl. GLÖCKNER I, 380 f. n. 97 und 98.
- 148 GLÖCKNER I, 381 n. 98–100.
- 149 Die Lorschener Annalen erwähnen Gorze zum letztenmal im Jahre 769, MG. SS. I, 29, zugleich mit dem Tode des Abtes Helmerich melden sie dann zu 784 den Tod des Abtes Fulrad v. Saint-Denis, MG. SS. I, 32. — Der Eintrag des 769 verstorbenen Abtes Droctegang, MG. SS. I, 29, bezieht sich auf Abt Droctegang v. Jumièges.
- 150 GLÖCKNER I, 271.
- 151 GLÖCKNER I, 289; vgl. F. BEHN, Kloster Lorsch (s. o. S. 159, Anm. 20), S. 28.
- 152 GLÖCKNER I, 289.
- 153 Zur Datierung der karolingischen Torhalle F. BEHN, Kloster Lorsch (s. o. S. 159, Anm. 20), S. 22.
- 154 Vgl. den Bibliothekskatalog von Lorsch aus dem 9. Jh., ed. G. BECKER, Catalogi bibliothecarum antiqui (Bonn 1885), S. 150: »Item regula s. Benedicti et adunatio Rigbodoni episcopi . . .« Eine solche »adunatio«, eine Sammlung von Ansprachen des Abtes im Kapitel oder bei der abendlichen Collatio, ist uns von Abt Adalhard v. Corbie († 826) erhalten, allerdings nur die Titel und einige wenige Fragmente, vgl. A. E. VERHULST — J. SEMMLER, Les statuts d'Adalhard de Corbie de l'an 822, Le Moyen Age 68 (1962), S. 96 f., die Neuedition der Capitula Adalhardi jetzt in CCM I, 408–418.
- 155 Vgl. dazu F. FALK, Beiträge zur Rekonstruktion der alten Bibliotheca Fuldensis und Bibliotheca Laureshamensis = 26. Beiheft zum Zentralblatt f. Bibliothekswesen

- (Leipzig 1902), S. 55; P. LEHMANN, Mitteilungen aus Handschriften, SB. München, phil.-hist. Abt. 1929, Nr. 1, S. 26 f., ebd. 1950, Nr. 2, S. 27–52, ebd. 1958, Nr. 4, S. 41 f.; *ders.*, Deutschland und die mittelalterliche Überlieferung der Antike, in: Erforschung des Mittelalters 5 (Stuttgart 1960), S. 149–172, sowie die Abhandlung von B. BISCHOFF in dieser Festschrift.
- 156 Vgl. die Urkunden GLÖCKNER I, 289–292 n. 12 und 15, sowie GLÖCKNER III, 55 n. 2590.
- 157 Vgl. GLÖCKNER I, 288 f., und HAUCK II, 815.
- 158 Vgl. die Zusammenstellung bei HAUCK II, 208, Anm. 2.
- 159 Karl der Große übertrug die Königsabteien in der Regel nicht dem zuständigen Diözesanbischof.
- 160 In einem Brief spricht Alkuin seinen ehemaligen Schüler mit »patriarcha« an, MG. Epist. IV, 318 n. 191.
- 161 Zum Todestag Richbodos Chronicon Laurissense breve, ed. H. SCHNORR v. CAROLFELD, Neues Archiv 36 (1911), S. 35 und 37; Totenbuch von Lorsch, ed. SCHANNAT I, 37, zum 1. Oktober.
- 162 Vgl. K. GLÖCKNER, Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins NF. 50 (1957), S. 314 f.
- 163 Vgl. GLÖCKNER III, 200 f. n. 3035, und GLÖCKNER III, 304 n. 2474. Es handelt sich um Grundbesitz in der gleichen Gegend (im heutigen Luxemburg), in der auch die Äbte Helmerich und Richbodo Besitz hatten.
- 164 Vgl. GLÖCKNER II, 78 n. 342, und GLÖCKNER II, 95 f. n. 392.
- 165 Die Lorsch Chronik schweigt sich über die Herkunft Adalungs aus.
- 166 GLÖCKNER I, 294 f.
- 167 Zu den Handschriften, die im Lorsch Scriptorium unter Abt Adalung entstanden, vgl. W. M. LINDSAY, The early Lorsch scriptorium = Palaeographia latina III = St. Andrew's University Publications 19 (Oxford 1924), S. 18 und 21. — Wohl z. Z. Abt Adalungs stattete auch Theodulf v. Orléans Lorsch einen Besuch ab, vgl. MG. Poetae lat. aevi Karol. I, 549 f. n. 39.
- 168 Vgl. die Lorsch Konventsliste aus der Zeit Adalungs im Verbrüderungsbuch der Reichenau MG. Libri confr. 218, col. 212 und 214, 1–15.
- 169 BM<sup>2</sup>576 und 577 = GLÖCKNER I, 295 ff. n. 17 und 18.
- 170 Vgl. GLÖCKNER I, 381 ff. n. 101–106, und GLÖCKNER I, 384 n. 115–116.
- 171 Vgl. das Inventar der Bibliothek des clericus Gerward, ed. P. LEHMANN, Het Bock 8 (1925), S. 207 f., jetzt in: P. LEHMANN, Erforschung des Mittelalters I (Stuttgart 1941), S. 207 f.; dazu P. LEHMANN, a. a. O., S. 208–215, und W. LEVISON, Willibrordiana, Neues Archiv 35 (1908), S. 517–524, jetzt in: W. LEVISON, Aus rheinischer und fränkischer Frühzeit (Düsseldorf 1948), S. 350–357. Über den clericus Gerward, Bibliothekar der kaiserlichen Pfalz, neuerdings H. LÖWE, Studien zu den Annales Xantenses, Deutsches Archiv 8 (1950), S. 85–95.
- 172 Zum Reformprogramm der ersten Regierungsjahre Ludwigs d. Frommen vgl. die Literatur unten S. 160, Anm. 44.
- 173 Abt Adalung ließ bis zu seinem Tode die Lorsch Urkunden ausschließlich nach den Regierungsjahren Ludwigs d. Frommen datieren, vgl. GLÖCKNER I, 54, und I, 307, Anm. 4.
- 174 Vgl. GLÖCKNER II, 29 n. 224; GLÖCKNER II, 49 n. 271; GLÖCKNER II, 467 n. 1826.
- 175 825 verzichtete Graf Widogowo zugunsten des Klosters Lorsch auf ein kaiserliches Lehen, das sein Vater Warin einst dem Fiskus erworben hatte, vgl. BM<sup>2</sup>777 = GLÖCKNER I, 304 f. n. 22; weitere Schenkungen Widogowos GLÖCKNER III, 67 n. 2751; GLÖCKNER II, 226 n. 774; GLÖCKNER II, 260 n. 895.
- 176 Über Einhard zuletzt F. L. GANSHOF, Eginhard, biographie de Charlemagne, Bibliothèque d'Humanisme et Renaissance 15 (1951), S. 217–250, und WATTENBACH-LEVISON-LÖWE, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Vorzeit und Karolinger II (Weimar 1953), S. 266–280.

- 177 Zu Einhards Kommendatarabteien M. BONDOIS, *La translation des saints Marcellin et Pierre. Etude sur Einhard et sa vie politique de 827 à 854* = *Bibliothèque de l'École des Hautes Etudes* 160 (Paris 1907), S. 64–78; vgl. auch F. L. GANSHOF, *Eginhard à Gand, Bulletin de la Société d'histoire et d'archéologie de Gand* 54 (1926), S. 15–35.
- 178 BM<sup>2</sup>569 = GLÖCKNER I, 299 f. n. 19.
- 179 Zur Gründung von Seligenstadt *Translatio et miracula ss. Marcellini et Petri*, MG. SS. XV, 259 f.
- 180 GLÖCKNER I, 301–304 n. 20 und 21.
- 181 Vgl. DÜMMLER I, 84–89.
- 182 MG. D Ludwig d. Deutsche 14 = GLÖCKNER I, 307 f. n. 25.
- 183 Vgl. GLÖCKNER I, 309, Anm. 5.
- 184 Vgl. B. v. SIMSON, *Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Ludwig d. Frommen II* (Leipzig 1876), S. 19 ff.
- 185 GLÖCKNER I, 398: »Samuel a puero ibidem educatus.«
- 186 Vgl. Hrabani Mauri *Carmina*, MG. *Poetae lat. aevi Karol. II*, 188–191 n. 25–31.
- 187 MG. *Poetae lat. aevi Karol. II*, 189 f. n. 28.
- 188 Samuel erscheint in der Konventsliste von Fulda, MG. *Libri confr.* 202, col. 149, 25.
- 189 In der Lorsch Konventsliste, MG. *Libri confr.* 218, col. 212, 2, ist Samuel unmittelbar hinter Abt Adalung eingetragen, vielleicht war er *praepositus* des Klosters Lorsch; zur Stellung des *praepositus* im 9. Jh. J. SEMMLER, *Zeitschr. f. Kirchengesch.* 74 (1965), S. 42 f.
- 190 Die Schenkungsurkunde GLÖCKNER II, 189 f. n. 659 von 841, April 29, ist nach den Kaiserjahren Lothars I. datiert.
- 191 Vgl. D. NEUNDÖRFER, *Studien* (s. o. S. 145, Anm. 114), S. 15.
- 192 MG. *Concilia* II, 2, 792 f.
- 193 Zu den Ereignissen DÜMMLER I, 159–188.
- 194 Vgl. die in Worms ausgestellte Urkunde Karls d. Kahlen für Saint-Arnoul in Metz von 842, Februar 24, ed. G. TESSIER, *Recueil des actes des Charles II le Chauve* (Paris 1945/55) n. 9.
- 195 Vgl. *Annales Bertiniani ad a. 842*, ed. G. WAITZ, MG. SS. rer. Germ. in us. schol. (Hannover 1885), S. 27; *Nithardi Historiae*, ed. Ph. LAUER, *Les classiques de l'histoire de France* 7 (Paris 1926), S. 108–114.
- 196 Vgl. dazu die Aufsatzsammlung »Der Vertrag von Verdun«, hg. v. Th. MAYER (Leipzig 1945); F. L. GANSHOF, *Zur Entstehungsgeschichte und Bedeutung des Vertrages von Verdun*, *Deutsches Archiv* 12 (1956), S. 313–330; P. CLASSEN, *Die Verträge von Verdun und Coulaines 845 als politische Grundlagen des westfränkischen Reiches*, *Histor. Zeitschr.* 196 (1965), S. 1–55, mit der älteren Literatur.
- 197 MG. D Ludwig d. Deutsche 47 = GLÖCKNER I, 312 f. n. 29.
- 198 MG. D Ludwig d. Deutsche 65 = GLÖCKNER I, 313 f. n. 30.
- 199 Vgl. MG. *Capit.* II, 175.
- 200 Vgl. *Annales Xantenses ad a. 872*, ed. B. v. SIMSON, MG. SS. rer. Germ. in us. schol. (Hannover/Leipzig 1909), S. 31.
- 201 Vgl. GLÖCKNER I, 308; MG. D Ludwig d. Deutsche 125; C. J. H. VILLINGER, *Beiträge zur Geschichte des St. Cyriakus-Stiftes zu Neuhausen in Worms* (Worms 1955).
- 202 Vgl. C. J. H. VILLINGER, *Beiträge* (s. o., Anm. 201), S. 72 f. *Regesten n. 7 und 10.* — Zur Problematik der merowingischen Königspfalz in Neuhausen jetzt P. CLASSEN, *Bemerkungen zur Pfalzenforschung am Mittelrhein = Deutsche Königspfalzen I = Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte* XI, 1 (Göttingen 1965), S. 82–86.
- 203 MG. *Libri confr.* 218, col. 213.
- 204 Wohl unter Samuel kamen Werke Einhards, Walafriids und Hrabanus Maurus' nach Lorsch; vgl. F. FALK, *Beiträge* (s. o. S. 146, Anm. 155), S. 69; W. M. LINDSAY, *St. An-*

- drew's Publications 19 (1924), S. 27; vgl. auch den Lorscher Bibliothekskatalog des 9. Jhs. ed. G. BECKER (s. o. S. 146, Anm. 154), S. 82, über ein Missale im Besitz Samuels.
- 205 Vgl. das Regest bei C. J. H. VILLINGER (s. o. S. 148, Anm. 201), S. 72 n. 8.
- 205a Zum Todestag Samuels L. DUCHESNE, *Fastes épiscopaux de l'ancienne Gaule III* (Paris 1915), S. 162.
- 206 C. J. H. VILLINGER, *Beiträge* (s. o. S. 148, Anm. 201), S. 72 Regest n. 8.
- 207 Vgl. C. J. H. VILLINGER, *Beiträge* (s. o. S. 148, Anm. 201), S. 79 Regest n. 55.
- 208 GLÖCKNER I, 314, diese Nachricht wird bestätigt durch die Liste des Lorscher Konvents unter Abt Adalung MG. *Libri confr.* 218, vol. 214, 7.
- 209 Vgl. *Series abbatum et praepositorum Laureshamensium*, MG. SS. XIII, 317.
- 210 MG. D Ludwig d. Deutsche 89 = GLÖCKNER I, 314 f. n. 31, dazu F. L. GANSHOF, *Het tolwezen in het frankisch rijk onder de Karolingen, Mededelingen van de Koninklijke Vlaamse Academie voor Wetenschappen, Letteren en Schone Kunsten van België, Klasse der Letteren, Jaargang 21* (1959), Nr. 1, S. 5–55, bes. S. 18 f.
- 211 Vgl. DÜMMLER II, 3–20.
- 212 Über Graf Adalhard vgl. F. LOT, *Note sur le sénéchal Alard, Le Moyen Age 2<sup>e</sup> sér.*, tome 12 (1908), S. 185–201; Ph. GRIERSON, *La maison d'Evrard de Frioul et les origines du comté de Flandre, Revue du Nord 24* (1958), S. 241–248.
- 213 Vgl. die Tauschurkunde GLÖCKNER II, 482 n. 1922 von 855, Juni 18.
- 214 BM<sup>2</sup>1292 = GLÖCKNER I, 306 f. n. 24.
- 215 Zum Todestag Abt Eigilberts GLÖCKNER I, 316, Anm. 1.
- 216 GLÖCKNER I, 316.
- 217 Vgl. MG. *Libri confr.* 218, col. 215, 49.
- 218 Vgl. die Urkunde GLÖCKNER I, 310 f. n. 27 von 846, Juli 50.
- 219 I. D. MANSI, *Amplissima collectio conciliorum XV* (Venedig 1770), col. 867; BM<sup>2</sup> 1468a.
- 220 Vgl. Thiotrochs Bericht über die Meßfeier in Fulda, ed. W. WATTENBACH, *Neues Archiv 4* (1879), S. 409–412. Meine eigene Annahme in *Zeitschr. f. Kirchengesch.* 74 (1965), S. 70, Anm. 29, der Verfasser dieses Berichts gehöre dem Fuldaer Konvent an, läßt sich bei genauerem Zusehen nicht halten. Thiotroch setzt in seinem Brief die Verhältnisse »apud nos« und die »nostri«, d. h. also Lorsch und die Lorscher Mönche, scharf gegenüber Fulda ab.
- 221 Vgl. z. B. die Tauschurkunden GLÖCKNER III, 515 n. 2115, GLÖCKNER III, 146 f. n. 5555, GLÖCKNER III, 1 n. 2176, sowie GLÖCKNER I, 316 ff. n. 55 und 54.
- 222 Vgl. die Schenkungsurkunden MG. DD Ludwig d. Deutsche 117, 126 und 156.
- 223 GLÖCKNER I, 316.
- 224 Vgl. *Reginonis Chronicon ad a. 876*, ed. F. KURZE, MG. SS. rer. Germ. in us. schol. (Hannover 1890), S. 110; *Annales Fuldenses ad a. 876*, ed. F. KURZE, MG. SS. rer. Germ. in us. schol. (Hannover 1891), S. 86.
- 225 GLÖCKNER I, 322 und 326; zur »*varia ecclesia*« F. BEHN, *Kloster Lorsch* (s. oben, S. 139, Anm. 20), S. 14 ff.
- 226 *Reginonis Chronicon ad a. 880*, ed. F. KURZE, S. 118; über Hugo vgl. DÜMMLER III, 155.
- 227 *Annales Fuldenses ad a. 882*, ed. F. KURZE, S. 97; GLÖCKNER I, 326.
- 228 Vgl. MG. D Konrad I 25 = GLÖCKNER I, 346 n. 63.
- 229 DÜMMLER III, 616.
- 230 GLÖCKNER I, 312; GLÖCKNER I, 310 ff. n. 27 und 28; MG. D Ludwig d. Jüngere 2 = GLÖCKNER I, 322 f. n. 59.
- 231 MG. D Arnulf 150 = GLÖCKNER I, 334 f. n. 52.
- 232 Vgl. dazu E. EWIG, *Die fränkischen Teilreiche im 7. Jahrhundert, Trierer Zeitschrift 22* (1955), S. 139 f.
- 233 B. v. SIMSON, *Jahrbücher* (s. o. S. 148, Anm. 184), II, 250 f.

- 234 Annales Bertiniani ad a. 855, ed. G. WAITZ, S. 45.  
 235 G. TESSIER, Recueil (s. o. S. 148, Anm. 194), n. 246.  
 236 DÜMMLER III, 54.  
 237 Jetzt: M. VIELLARD-TROIEKOUROFF, La Chapelle du palais de Charles le Chauve à Compiègne, Cahiers archéologiques 21 (1971) S. 89–108.  
 238 Annales Vedastini ad a. 879, ed. B. v. SIMSON, MG. SS. rer. Germ. in us. schol. (Hannover/Leipzig 1909), S. 44.  
 239 Die heute noch erhaltene karolingische Torhalle in Lorsch dürfte eine Königshalle gewesen sein, die als Repräsentationsraum diente, vgl. F. BEHN, Kloster Lorsch (s. o. S. 159, Anm. 20), S. 16–24.  
 240 Als Pfalzort ist Compiègne erstmals durch eine Urkunde König Theuderichs III. von 688, Oktober 30 bezeugt, vgl. Ph. LAUER – Ch. SAMARAN, Les diplômes originaux des Mérovingiens (Paris 1908), Nr. 17.  
 241 Vgl. MG. D Ludwig d. Jüngere 2; MG. D Karl III 103; MG. DD Arnulf 70 und 150; MG. D Konrad I 25.  
 242 Reginonis Chronicon, ed. F. KURZE, S. 142.  
 243 Abt Thiotroch starb am 18. Oktober 876, vgl. das Totenbuch von Lorsch, ed. SCHANNAT I, 58, zum Todesjahr GLÖCKNER I, 325, Anm. 1.  
 244 Vgl. MG. Libri confr. 218, col. 215, 65.  
 245 MG. D Ludwig d. Jüngere 2 = GLÖCKNER I, 522 f. n. 39.  
 246 Vgl. GLÖCKNER I, 323 f. n. 40, und GLÖCKNER II, 165 n. 589; als Graf im Lobdengau ist Liuthar durch MG. D Arnulf 34 = GLÖCKNER I, 331 n. 48, bezeugt.  
 247 Vgl. die Series abbatum et praepositorum Laureshamensium, MG. SS. XIII, 317, dazu aber GLÖCKNER I, 325, Anm. 2.  
 248 MG. D Ludwig d. Jüngere 24 = GLÖCKNER I, 325 n. 42.  
 249 Abt Walther starb am 25. Februar 882, vgl. GLÖCKNER I, 325, Anm. 2.  
 250 MG. D Karl III 70 = GLÖCKNER I, 327 n. 44. Einen Abt nennt das Diplom nicht.  
 251 Series abbatum et praepositorum Laureshamensium, MG. SS. XIII, 317.  
 252 GLÖCKNER I, 327.  
 253 MG. D Arnulf 25 = GLÖCKNER I, 329 f. n. 46.  
 254 Vgl. GLÖCKNER III, 146 n. 5552; GLÖCKNER II, 226 n. 775; GLÖCKNER I, 335 f. n. 51.  
 254a MG. D Karl III 105 und MG. D Arnulf 70 = GLÖCKNER I, 328 n. 45, und I, 332 f. n. 50.  
 255 Vgl. D. NEUNDÖRFER, Studien (s. o. S. 145, Anm. 114), S. 20 f.  
 256 Propst Sigolf ist als Mönch und praepositus von Lorsch bezeugt in MG. D Ludwig d. Kind 4 und 54, MG. D Konrad I 10 und GLÖCKNER II, 92 n. 382.  
 257 MG. D Arnulf 30 = GLÖCKNER I, 330 f. n. 47.  
 258 Vgl. dazu K. VOIGT, Die karolingische Klosterpolitik und der Niedergang des westfränkischen Königtums. Laienäbte und Klosterinhaber = Kirchenrechtliche Abhandlungen 90/91 (Stuttgart 1917); E. LESNE, Histoire de la propriété ecclésiastique en France II 1 = Mémoires et travaux publiés par des professeurs des Facultés Catholiques de Lille 19 (Lille/Paris 1922), S. 170–205.  
 259 Zur Stellung des praepositus im Kloster siehe oben S. 148, Anm. 189. Die Unterschrift des Propstes erscheint auch in Lorsch unmittelbar hinter dem Signum des Abtes, vgl. GLÖCKNER II, 92 n. 382.  
 260 Nach MG. D Konrad 10 = GLÖCKNER I, 410 f. n. 156, erteilte der Abt lediglich seine Zustimmung zu der Übertragung von Klostergut an Propst Sigolf.  
 261 Dem praepositus unterstanden in karolingischer Zeit alle Mönche, die den verschiedenen »ministeria« des Klosters, Kammer, Vorratsräumen, Pforte usw., vorstanden, vgl. A. E. VERHULST – J. SEMMLER, Le Moyen Age 68 (1962), S. 105–116 und S. 261 ff.  
 262 Zum Todestag Abt Gerhards GLÖCKNER I, 327, Anm. 2.  
 263 Die Vakanz in Lorsch ergibt sich daraus, daß Abt Gerhard am 14. Juni 895 starb,

- Kaiser Arnulf dagegen am 30. Januar 897 bezeugt, er habe Adalbero v. Augsburg erst zwei Jahre zuvor, also 894/95, zum Abte von Lorsch bestellt (MG. D Arnulf 150 = GLÖCKNER I, 354 f. n. 52). Zum genauen Datum der Vergabung des Klosters an Bischof Adalbero siehe unten, Anm. 265.
- 264 GLÖCKNER I, 354, und MG. D Arnulf 150 = GLÖCKNER I, 354 f. n. 52.
- 265 Vgl. W. VOLKERT — F. ZOEPLF, Die Regesten der Bischöfe und des Domkapitels von Augsburg I 1 = Veröffentlichungen der Schwäbischen Forschungsgemeinschaft bei der Kommission für Bayerische Landesgeschichte, Reihe IIb Bd. 1 (Augsburg 1955), Nr. 56.
- 266 Reginonis Chronicon ed. F. KURZE, S. 128; VOLKERT — ZOEPLF, Regesten (s. o., Anm. 265), Nr. 52.
- 267 Vgl. zum folgenden F. ZOEPLF, Das Bistum Augsburg und seine Bischöfe im Mittelalter (Augsburg 1955), S. 55—58.
- 268 Annales Fuldenses ad a. 895, ed. F. KURZE, S. 122.
- 269 Vgl. Vita S. Odalrici episcopi, MG. SS. IV, 586: »(Adalbero) . . . gubernacula regni pene omnia cum rege disponens«.
- 270 GLÖCKNER I, 354.
- 271 MG. D Arnulf 150 = GLÖCKNER I, 354 f. n. 52.
- 272 Vgl. GLÖCKNER I, 356 ff. n. 53.
- 273 Vgl. GLÖCKNER I, 355. Am 20. Mai 897, einige Monate nach der Restitution des Wahlrechtes durch Kaiser Arnulf, amtierte der neugewählte Abt Liuther bereits, vgl. GLÖCKNER I, 356 ff. n. 53.
- 274 Die Stellung des Abtes Liuther war den Chronisten des 12. Jhs. offensichtlich unklar. Sie berichten von seiner *Wahl* unter Bischof Adalbero (GLÖCKNER I, 354), doch unter Erzbischof Hatto bezeichnen sie ihn als »nondum electus« (GLÖCKNER I, 359). Ein paar Zeilen weiter wird der Ausdruck »nondum electus« dann doch erläutert: solange Adalbero v. Augsburg und Hatto v. Mainz die Abtei regierten, sei Liuther nicht »investiert« worden (GLÖCKNER I, 359). M. a. W., Abt Liuther stand zwar dem Konvent als Abt vor, hatte aber keinerlei Verfügungsrechte über die »abbatia«, die Gesamtheit des Klostergutes, und bedurfte daher auch der königlichen Bestätigung und Einsetzung nicht. So fehlt auch sein Name in den Zeugenlisten der wichtigsten Schenkungsurkunden; Schenkungen an das Kloster nahmen der Kommendatarabt und der praepositus entgegen, vgl. GLÖCKNER II, 92 n. 382.
- 275 Vgl. GLÖCKNER II, 92 n. 382.
- 276 Vgl. MG. D Ludwig d. Kind 4 = GLÖCKNER I, 339 f. n. 55.
- 277 Vgl. die Urkunde Adalberos GLÖCKNER I, 356 ff. n. 53.
- 278 Vgl. das Lorsch Kalender des 13. Jhs., ed. V. A. F. FALK, Geschichte (s. o. S. 142, Anm. 50), S. 122.
- 279 Adalbero ist zuletzt als Abt v. Lorsch am 10. November 900 bezeugt, vgl. VOLKERT — ZOEPLF, Regesten (s. o. S. 151, Anm. 265), Nr. 74. Die Gründe für seinen Verzicht auf Lorsch sind nicht bekannt.
- 280 GLÖCKNER I, 359. Über Erzbischof Hatto v. Mainz DÜMMLER III, 352 f. und 497 ff. u. ö. sowie J. SCHUR, Königtum und Kirche im ostfränkischen Reiche vom Tode Ludwigs d. Deutschen bis Konrad I. = Görresgesellschaft. Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Staatswissenschaft 57 (Paderborn 1951), S. 50—66.
- 281 Vgl. dazu den seinen Libri duo de synodalibus causis vorausgehenden Widmungsbrief Reginos v. Prüm, ed. F. KURZE, Reginonis Chronicon S. XIX f.
- 282 Vgl. W. SCHWARZ, Zeitschr. f. württ. Landesgesch. 11 (1952), S. 27.
- 283 Vgl. MG. D Ludwig d. Kind 15.
- 284 Vgl. D. NEUNDÖRFER, Studien (s. o. S. 145, Anm. 114), S. 25 f.
- 285 Siehe MG. D Arnulf 96.
- 286 Erzbischof Hatto vermittelte Propst Sigolf von Lorsch zwei weitere königliche

- Schenkungen ad personam, MG. D Ludwig d. Kind 54 = GLÖCKNER I, 343 n. 60 und MG. D Konrad I 10 = GLÖCKNER I, 410 f. n. 136.
- 287 Vgl. GLÖCKNER I, 340 – 343 n. 56, 58 und 59; GLÖCKNER III, 72 n. 2720; MG. D Ludwig d. Kind 47 = GLÖCKNER I, 341, n. 57.
- 288 Vgl. G. TELLENBACH, Wann ist das deutsche Reich entstanden?, Deutsches Archiv 6 (1942), S. 34 ff.; W. SCHLESINGER, Die Anfänge der deutschen Königswahl, Zeitschr. f. Rechtsgesch. Germanist. Abt. 66 (1948), S. 398–401.
- 289 Vgl. GLÖCKNER I, 339, Anm. 4, und DÜMMLER III, 589.
- 290 MG. D Konrad I 18 = GLÖCKNER I, 344 f. n. 61.
- 291 MG. D Konrad I 23 = GLÖCKNER I, 345 n. 62.
- 292 GLÖCKNER I, 345, und MG. D Konrad I 25 = GLÖCKNER I, 346 n. 63
- 293 Vgl. MG. D Konrad I 32 = GLÖCKNER I, 346 f. n. 64.
- 294 GLÖCKNER I, 355 f.
- 295 GLÖCKNER I, 348 f.; HAUCK III, 995.
- 296 GLÖCKNER I, 348 f., dazu GLÖCKNER I, 349, Anm. 6.
- 297 MG. D Otto I 34 = GLÖCKNER I, 349 f. n. 66.
- 298 Vgl. GLÖCKNER II, 50 n. 275, und GLÖCKNER III, 41 n. 2484.
- 299 Vgl. dazu R. HOLTZMANN, Geschichte der sächsischen Kaiserzeit <sup>4</sup>(Darmstadt 1961), S. 115–156.
- 300 Liutprand v. Cremona, Antapodosis, ed. J. BECKER, MG. SS. rer. Germ. in us. schol. (Hannover/Leipzig 1915), S. 123 f.
- 301 Vgl. HAUCK III, 70–146 und 343–390; R. HOLTZMANN, Geschichte der sächsischen Kaiserzeit (1961) passim; L. SANTIFALLER, Zur Geschichte des ottonisch-salischen Reichskirchensystems, SB. Wien, phil.-hist. Klasse 229 (1954), Nr. 1; H. E. FEINE, Kirchliche Rechtsgeschichte I <sup>3</sup>(Weimar 1955), S. 219–225; J. SEMMLER, Zeitschr. f. Rechtsgesch. Kanonist. Abt. 45 (1959), S. 16–20; Th. SCHIEFFER in LThK VII <sup>2</sup>(1962), Sp. 1312 f.
- 302 GLÖCKNER I, 349, Anm. 6.
- 303 GLÖCKNER I, 351 f.
- 304 Vgl. F. W. OEDIGER, Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter I = Publikationen der Gesellschaft f. rhein. Geschichtskunde 21 (Bonn 1954/60), Nr. 349.
- 305 Über Israel v. St. Maximin C. SELMER, Israel, ein unbekannter Schotte des 10. Jhs., Stud. u. Mitt. OSB. 62 (1950), S. 69–86; HALLINGER 180 ff.
- 306 Vita Brunonis archiepiscopi Coloniensis, ed. I. OTT, MG. SS. rer. Germ. NS. 10 (Weimar 1951), S. 8.
- 307 Vgl. F. LOTTER, Die Vita Brunonis des Ruotger = Bonner Historische Forschungen 9 (Bonn 1958), S. 65–78.
- 308 Vgl. Vita Johannis abbatis Gorziensis, MG. SS. IV, 370; H. BRESSLAU, Handbuch der Urkundenlehre I <sup>3</sup>(Berlin 1958), S. 459.
- 309 Vgl. MG. DD Otto I 48, 54, 77, 102, 106, 121, 122, 151 u. ö.
- 310 MG. D Otto I 166 = GLÖCKNER I, 352 f. n. 69.
- 311 GLÖCKNER I, 352.
- 312 MG. D Otto I 95 = GLÖCKNER I, 350 f. n. 67.
- 313 GLÖCKNER I, 351 n. 68.
- 314 Vita Brunonis, ed. I. OTT, S. 10.
- 315 Vgl. Annales s. Nazarii ad a. 951, MG. SS. XVII, 35: »Ordinatio Gerbodonis abbatis«.
- 316 GLÖCKNER I, 355; vgl. F. BEHN, Kloster Lorsch (s. o. S. 139, Anm. 20), S. 26 f.
- 317 Vgl. GLÖCKNER II, 145 f. n. 532, und GLÖCKNER I, 353 sowie 357.
- 318 Vgl. GLÖCKNER I, 358 f. n. 76 und 77; GLÖCKNER II, 108 n. 428; GLÖCKNER II, 53 n. 278.
- 319 Eine Liste des Konvents von Lorsch unter Abt Gerbodo ist erhalten in Codex Vaticanus Pal. lat. 169, fol. 151v, ed. A. REIFFERSCHIED, SB. Wien, phil.-hist. Klasse 56 (1867), S. 443 f.



- 320 GLÖCKNER I, 353.
- 321 Vgl. W. WATTENBACH — R. HOLTZMANN, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Deutsche Kaiserzeit I, 2 (Tübingen 1948), S. 208 f.; M. H. LONGHURST — C. R. MOREY, The covers of Lorsch gospels, *Speculum* 3 (1928), S. 64—74, ebd. 4 (1929), S. 411—429.
- 322 Vgl. oben S. 152, Anm. 315.
- 323 Vgl. MG. DD Otto I 176 und 178.
- 324 MG. D Otto I 176 = GLÖCKNER I, 353 f. n. 70.
- 325 MG. D Otto I 177 = GLÖCKNER I, 354 n. 71.
- 326 MG. D Otto I 252 = GLÖCKNER I, 355 n. 72.
- 327 MG. D Otto I 285 = GLÖCKNER I, 356 f. n. 74.
- 328 Vgl. *Annales Sangallenses maiores* ad a. 966, MG. SS. I, 79.
- 329 Ekkehardi *Casus s. Galli*, MG. SS. II, 135 ff. und 144, dazu HALLINGER 192—199; H. E. FEINE, Klosterreformen im 10. und 11. Jahrhundert und ihr Einfluß auf die Reichenau und St. Gallen = *Aus Verfassungs- und Landesgeschichte. Festschrift zum 70. Geburtstag von Th. Mayer II* (Lindau/Konstanz 1955), S. 85 ff.
- 330 Vgl. *Annales s. Nazarii* ad a. 972, MG. SS. XVII, 35, und Totenbuch von Lorsch, ed. SCHANNAT I, 55.
- 331 GLÖCKNER I, 359.
- 332 Vgl. die Urkunde GLÖCKNER II, 55 n. 278 von 962/966, Mai 13, nach der Salemanns Vater Güter für seinen in Lorsch eingetretenen Sohn schenkte.
- 333 Vgl. GLÖCKNER I, 358 n. 76.
- 334 In der Liste des Gerbodo-Konvents von Lorsch, ed. A. REIFFERSCHIED, SB. Wien, phil.-hist. Klasse 56 (1867), S. 443, erscheint Salemann als dritter. Hält diese Liste die hierarchische Gliederung des Konvents fest, dann bekleidete Salemann das Klosteramt des Dekans. Zum Amt des Dekans und seinem Aufgabenbereich HALLINGER 864—868.
- 335 GLÖCKNER I, 359.
- 336 MG. D Otto I 425; MG. D Otto II 58; MG. DD Otto III 6, 31 und 166.
- 337 MG. D Otto III 166 = GLÖCKNER I, 366 n. 84.
- 338 Vgl. GLÖCKNER I, 365 f. n. 83.
- 339 JL. 3811; JL. 3834 und JL. 3887 = GLÖCKNER I, 365 f. n. 81; GLÖCKNER I, 367 ff. n. 85 und 86. Zumindest JL. 3834 erwirkte Abt Salemann persönlich in Rom, vgl. J. F. BÖHMER — H. L. MIKOLETZKY, *Regesta Imperii* II, 2 (Graz 1950), Nr. 1017 f.
- 340 GLÖCKNER I, 369.
- 341 Vgl. BÖHMER—MIKOLETZKY, *Regesta Imperii* II, 2, Nr. 1016 d—f.
- 342 GLÖCKNER I, 359.
- 343 Vgl. *Vita Burchardi episcopi*, MG. SS. IV, 833.
- 344 Vgl. M. UHLIRZ, *Jahrbücher des deutschen Reiches unter Otto II. und Otto III.*, II (Berlin 1954), S. 306 f.
- 345 BÖHMER—MIKOLETZKY, *Regesta Imperii* II, 2, Nr. 1305 d.
- 346 Vgl. *Annales necrologici Fuldenses*, MG. SS. XIII, 208; *Thietmari Merseburgensis episcopi Chronicon*, ed. R. HOLTZMANN, MG. SS. rer. Germ. NS. 9 (Berlin 1955), S. 201.
- 347 Vgl. JL. 3905 = GLÖCKNER I, 365 n. 75; zu dieser Papsturkunde P. EWALD, *Zur Diplomatik Silvesters II.*, *Neues Archiv* 9 (1885), S. 349—355; BÖHMER—MIKOLETZKY, *Regesta Imperii* II, 2, Nr. 1329 e.
- 348 Vgl. dazu MG. *Briefe der deutschen Kaiserzeit III* (Weimar 1949), S. 111 ff. n. 67.
- 349 GLÖCKNER I, 369.
- 350 MG. DD Otto III, 371 und 372 = GLÖCKNER I, 369 f. n. 87 und 88.
- 351 Zum Todestag Abt Werners I, GLÖCKNER I, 369, Anm. 1 und 3.
- 352 GLÖCKNER I, 370.
- 353 MG. D Heinrich II 19 = GLÖCKNER I, 371 n. 89.

- 354 Vgl. MG. D Heinrich II 119 = GLÖCKNER II, 372 n. 90. Die Datierung dieser Urkunde auf 1006, Juli 28, ist nicht zu halten, da der darin intervenierende Abt Gerold bereits am 24. Dezember 1005 starb (vgl. GLÖCKNER I, 370, Anm. 4). Man muß sie wohl mit GLÖCKNER, a. a. O. zu 1005, Juli 28, ansetzen.
- 355 Zur Klosterpolitik Heinrichs II. vgl. G. MATTHÄI, Die Klosterpolitik Heinrichs II., phil. Diss. (Göttingen 1877); H. L. MIKOLETZKY, Heinrich II. und die Kirche (Graz 1946); TH. SCHIEFFER, Heinrich II. und Konrad II., *Deutsches Archiv* 8 (1951), S. 384 bis 437.
- 356 GLÖCKNER I, 371.
- 357 Vgl. GLÖCKNER I, 370, Anm. 4.
- 358 GLÖCKNER I, 372 f.
- 359 Siehe unten, S. 119.
- 360 Vgl. das Totenbuch von St. Emmeram, MG. Nocr. III, 511, zum 7. April mit dem Totenbuch Lorsch, ed. SCHANNAT I, 30, und den Totenannalen von Fulda, MG. SS. XIII, 210, zum gleichen Datum; dazu HALLINGER 185 f. u. ö.
- 361 GLÖCKNER I, 375.
- 362 Vgl. die beiden Briefe des Abtes Drutmar v. Corvey, ed. Ph. JAFFÉ, *Bibliotheca rerum Germanicarum* III (Berlin 1866), S. 353–358 n. 21 und 22 sowie R. HOLTZMANN, *Geschichte der sächsischen Kaiserzeit* (1961), S. 523.
- 363 MG. DD Heinrich II 119, 187, 244 und 272 = GLÖCKNER I, 372–376 n. 90–92 u. n. 94.
- 364 Vgl. Thietmari *Chronicon*, ed. R. HOLTZMANN, S. 384 f.; *Annales Quedlinburgenses ad a. 1013*, MG. SS. III, 82; *Vita Bardonis maior*, MG. SS. XI, 324.
- 365 Vgl. HALLINGER 220–225.
- 366 GLÖCKNER I, 378, Anm. 2 und 4.
- 367 GLÖCKNER I, 375.
- 368 So die Vermutung von HALLINGER, 278, Anm. 41.
- 369 GLÖCKNER I, 378.
- 370 *Catalogus episcoporum Augustensium et abbatum s. Afrac*, MG. SS. XIII, 280. Die immer wieder vorgetragene Annahme, die Reformmönche von St. Ulrich und Afra seien aus Tegernsee gekommen (so zuletzt F. ZOEPFL, *Geschichte* [s. o. S. 151, Anm. 267] S. 88), muß wohl aufgegeben werden, vgl. A. M. ZIMMERMANN, *Die familia s. Quirini im Mittelalter*, *Stud. u. Mitt. OSB.* 60 (1946), S. 197.
- 371 *Chronicon Eberspergense*, MG. SS. XX, 15.
- 372 GLÖCKNER I, 378.
- 373 MG. D Heinrich II 505 = GLÖCKNER I, 411 f. n. 157.
- 374 GLÖCKNER I, 378.
- 375 Vgl. MG. D Heinrich II 501 = GLÖCKNER I, 376 f. n. 95.
- 376 MG. D Konrad II 8 = GLÖCKNER I, 379 n. 96.
- 377 GLÖCKNER I, 378. Daß Reginbald erst 1052 und nicht schon 1051 (so GLÖCKNER I, 378, Anm. 1, und I, 385, Anm. 1) zum Bischof v. Speyer erhoben wurde, ergibt sich aus MG. D Konrad II 180, von 1052, Februar 20, wo sein Vorgänger Reginger noch erwähnt ist. Bischof Reginger v. Speyer starb am 20. Mai 1052 (Belege bei HAUCK III, 989). Dem Versuch von R. BAUERREISS, *Spirensia*, *Stud. u. Mitt. OSB.* 71 (1960), S. 158–150, die Bischöfe Reginger und Reginbald miteinander zu identifizieren, stehen vor allem die von HAUCK, a. a. O. gesammelten Nekrolog-Zeugnisse entgegen.
- 378 Zu Reginbalds Verzicht auf Lorsch GLÖCKNER I, 385 f.
- 379 GLÖCKNER I, 378.
- 380 *Annales Weissenburgenses ad a. 1055*, ed. O. HOLDER-EGGER, MG. SS. rer. Germ. in us. schol. (Hannover 1894), S. 49.
- 381 *Annales Spirenses*, MG. SS. XVII, 81 f.
- 382 Vgl. *Annales necrologici Fuldenses*, MG. SS. XIII, 212, und Totenbuch von Lorsch, ed. SCHANNAT I, 38.

- 383 GLÖCKNER I, 385 f.
- 384 Das völlig negative Bild, das die Lorscher Chronik von Abt Humbert zeichnet, ist sicherlich auch von der ungerechtfertigten Verdunkelung des Bildes Kaiser Konrads II. beeinflußt, die in der Historiographie des Reformzeitalters erfolgte, vgl. dazu Th. SCHIEFFER, Deutsches Archiv 8 (1950/51), S. 411–457.
- 385 GLÖCKNER I, 386 f.
- 386 Vgl. den Brief des Lorscher Konvents an Erzbischof Siegfried v. Mainz von 1065, ed. W. BULST, MG. Briefe der deutschen Kaiserzeit III, 111 ff. n. 67.
- 387 Die Lorscher Chronik berichtet nichts davon, daß Humberts Nachfolger Bruning in Lorsch irgendwelche Mißstände in Observanz und Disziplin hätte beseitigen müssen.
- 388 Annales necrologici Fuldenses, MG. SS. XIII, 212, und SCHANNAT I, 29, zum 12. März 1057.
- 389 GLÖCKNER I, 387; vgl. HALLINGER 254.
- 390 GLÖCKNER I, 387.
- 391 GLÖCKNER I, 387 n. 120.
- 392 Zum Todestag Abt Brunings GLÖCKNER I, 387, Anm. 4.
- 393 GLÖCKNER I, 388 f.; GLÖCKNER I, 412 n. 158.
- 394 MG. D Heinrich III 166 = GLÖCKNER I, 388 n. 121.
- 395 JL 4189 = GLÖCKNER I, 388 f. n. 122.
- 396 Zum Todestag Abt Hugos GLÖCKNER I, 387, Anm. 1, und 388, Anm. 5.
- 397 GLÖCKNER I, 389.
- 398 Zu den Beziehungen Abt Reginbalds zu Kloster Weißenburg siehe oben S. 154, Anm. 380.
- 399 GLÖCKNER I, 389 f.
- 400 Annales Weissenburgenses ad a. 1045. ed. HOLDER-EGGER, S. 49.
- 401 Über Poppo v. Stablo zuletzt HALLINGER, passim; E. DE MOREAU, Histoire de l'église en Belgique II = Museum Lessianum. Section historique 2 (Bruxelles 1945), S. 169–177.
- 402 Abt Folmar v. Weißenburg ist als Schüler Poppos v. Stablo durch die Vita Popponis abbatis Stabulensis, MG. SS. XI, 505, bezeugt.
- 403 GLÖCKNER I, 390; vgl. HALLINGER 297.
- 404 Annales Corbeiensis ad a. 1050, MG. SS. III, 6.
- 405 GLÖCKNER I, 390. Der Bericht der Lorscher Chronik, a. a. O. und der Weißenburger Annalen, ed. O. HOLDER-EGGER, S. 49, über die 1052 unter dem Vorsitz Leos IX. in Mainz tagende Synode ist auf den ersten Deutschlandaufenthalt des Papstes im Jahre 1049 zu beziehen; vgl. Hermanni Augiensis Chronicon, MG. SS. V, 129; Adam v. Bremen, Gesta Hammaburgensis ecclesiae pontificum, ed. B. SCHMEDLER, MG. SS. rer. Germ. in us. schol. (Hannover/Leipzig 1917), S. 172 f.
- 406 HAUCK III, 989.
- 407 Vgl. GLÖCKNER I, 390, Anm. 5.
- 408 Vgl. GLÖCKNER I, 389 f., und MG. Briefe der deutschen Kaiserzeit III, 106 f. n. 62.
- 409 MG. Briefe der deutschen Kaiserzeit III, 106 f. n. 62.
- 410 Vgl. MG. D Heinrich III 366.
- 411 GLÖCKNER I, 390.
- 412 GLÖCKNER I, 390 f.
- 413 GLÖCKNER I, 399 f. n. 151.
- 414 MG. D Heinrich IV 248 = GLÖCKNER I, 400 f. n. 152. Die Urkunde ist stark überarbeitet, vgl. MG. DD Heinrich IV., a. a. O., und GLÖCKNER, a. a. O.
- 415 GLÖCKNER I, 391.
- 416 Vgl. Lampert v. Hersfeld, Annales, ed. O. HOLDER-EGGER, MG. SS. rer. Germ. in us. schol. (Hannover/Leipzig 1894), S. 79 f.
- 417 M. L. BULST-THIELE, Die Kaiserin Agnes (Berlin 1935).

- 418 Über Anno v. Köln vgl. F. W. OEDIGER, NDB I (Berlin 1953), Sp. 504 ff.; W. NEUSS - F. W. OEDIGER, *Geschichte des Erzbistums Köln I* (Köln 1964), S. 184–200.
- 419 Vgl. neuestens G. GLAESKE, *Die Erzbischöfe von Hamburg-Bremen als Reichsfürsten = Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 60* (Hildesheim 1962), S. 60–76 und S. 92–97.
- 420 GLÖCKNER I, 391 f.; Lampert v. Hersfeld, *Annales*, ed. O. HOLDER-EGGER, S. 89; Adam v. Bremen, *Gesta Hammaburgensis ecclesiae pontificum*, ed. B. SCHMEIDLER, S. 187 f.
- 421 MG. DD Heinrich IV 168 und 169.
- 422 Vgl. F. W. OEDIGER, *Regesten* (s. o. S. 152, Anm. 304), Nr. 945. Der Triumphus s. Remacli, MG. SS. XI, 439, spricht ausdrücklich von einer Vereinbarung zwischen Adalbert v. Bremen-Hamburg und Anno v. Köln über die Vergabung von Reichs- abteien an Bischöfe und weltliche Große; anders GLAESKE, *Die Erzbischöfe* (s. o. S. 156, Anm. 419), S. 71, der Adalbert allein verantwortlich macht.
- 423 Vgl. MG. DD Heinrich IV 155 (Polling), 164–166 (Benediktbeuern, St. Lambrecht, Limburg) und 192 (Rheinau); Lampert v. Hersfeld, *Annales* ed. O. HOLDER-EGGER, S. 189 f. (Seligenstadt, Niederaltich, Kempten).
- 424 Vgl. GLÖCKNER I, 392, und MG. D Heinrich IV 145 = GLÖCKNER I, 398 f. n. 150.
- 425 GLÖCKNER I, 392.
- 426 Vgl. Heinrichs IV. Mandat an Abt Udalrich von 1065, Nov. 1, GLÖCKNER I, 395 n. 125.
- 427 GLÖCKNER I, 393.
- 428 Vgl. die beiden an den *Mönch* Udalrich und den Konvent von Lorsch gerichteten Mandate des Königs von 1065/66 GLÖCKNER I, 394 n. 124 und 125.
- 429 GLÖCKNER I, 394.
- 430 *Zum Widerstand der Mönche von Stablo-Malmédy gegen Anno v. Köln Triumphus s. Remacli*, MG. SS. XI, 438–457.
- 431 Lampert v. Hersfeld, *Annales*, ed. O. HOLDER-EGGER, S. 101 f.; Adam v. Bremen. *Gesta Hammaburgensis ecclesiae pontificum*, ed. B. SCHMEIDLER, S. 190 f.
- 432 MG. D Heinrich IV 179.
- 433 GLÖCKNER I, 394 f.
- 434 MG. D Heinrich IV 190 = GLÖCKNER I, 395 n. 126.
- 435 GLÖCKNER I, 395, zum Datum MEYER v. KNONAU I, 494.
- 436 Vgl. MG. DD Heinrich IV 191 und 197 = GLÖCKNER I, 397 f. n. 128 und 129.
- 437 MG. D Heinrich IV 248 = GLÖCKNER I, 400 f. n. 132.
- 438 GLÖCKNER I, 396, und JL. 4663 = GLÖCKNER I, 396 n. 127.
- 439 GLÖCKNER I, 402. Die Murbacher Haustradition kennt nur Abt Udalrichs Namen, weiß aber sonst nichts von seiner Regierung zu berichten, vgl. *Annales Murbacenses*, ed. PH. GRANDIDIER, nouv. éd. publiée par A. M. P. INGOLD (Paris 1900), S. 9.
- 440 Vgl. *Series abbatum et praepositorum Laureshamensium*, MG. SS. XIII, 317; *Totenbuch von Lorsch*, ed. SCHANNAT I, 39.
- 441 Sigelaus ist in einer Urkunde von 1084/88 als Propst und Custos von Lorsch bezeugt, GLÖCKNER I, 385 n. 119.
- 442 Lampert v. Hersfeld, *Annales* ed. O. HOLDER-EGGER, S. 241.
- 443 GLÖCKNER I, 402.
- 444 GLÖCKNER I, 403.
- 445 Vgl. die Urkunde des Abtes Anselm, GLÖCKNER I, 414 ff. n. 141.
- 446 GLÖCKNER I, 403.
- 447 Vgl. oben S. 156, Anm. 441.
- 448 Vgl. *Annales Hildesheimenses*, ed. G. WAITZ, MG. SS. rer. Germ. in us. schol. (Hannover 1878), S. 49.
- 449 GLÖCKNER I, 403.
- 450 Vgl. *Bernoldi Chronicon ad a. 1088*, MG. SS. V, 447

- 451 GLÖCKNER I, 403.  
 452 GLÖCKNER I, 404.  
 453 GLÖCKNER I, 416.  
 454 GLÖCKNER I, 404—408; zum Neubau der Klosterkirche vgl. F. BEHN, Kloster Lorsch (s. o. S. 159, Anm. 20), S. 12 f.  
 455 GLÖCKNER I, 412—416 n. 159 und 141.  
 456 GLÖCKNER I, 407 ff. n. 154.  
 457 GLÖCKNER I, 416 f.  
 458 GLÖCKNER I, 417.  
 459 MG. D Heinrich IV 477 = GLÖCKNER I, 409 f. n. 135.  
 460 1069 hatten die Lorschler das letzte Papstprivileg erhalten (vgl. oben, S. 156, Anm. 438), erst nach dem Tode Heinrichs IV. wandten sie sich wieder nach Rom (vgl. unten, S. 156). Den Investiturstreit erwähnt die Lorschler Chronik mit keinem einzigen Wort.  
 461 Siehe oben S. 102.  
 462 Vgl. HAUCK III, 992.  
 463 GLÖCKNER I, 406.  
 464 GLÖCKNER I, 407: »non ... fratrum electione, set imperiali permissione.«  
 465 Vgl. Annales Gengenbacenses ad a. 1096, MG. SS. V, 590.  
 466 GLÖCKNER I, 407.  
 467 Vgl. MEYER v. KNONAU VI, 3.  
 468 Codex Hirsaugiensis, MG. SS. XIV, 257.  
 469 Die Lorschler Chronik sagt ausdrücklich, Abt Hugo sei von Kaiser Heinrich IV. erhoben worden, vgl. oben S. 157, Anm. 464.  
 470 Vgl. H. JAKOBS, Die Hirsauer. Ihre Ausbreitung und ihre Rechtsstellung im Zeitalter des Investiturstreites = Kölner Historische Abhandlungen 4 (Köln/Graz 1961), S. 30 ff.  
 471 GLÖCKNER I, 417 f.  
 472 Vgl. die Beiträge der oben S. 144, Anm. 109 genannten Speyerer Domfestschrift; vgl. auch J. RAMACKERS, Wann hat Heinrichs IV. Hofkaplan Otto die Speyerer Dombauhütte geleitet? Arch. f. mittelrhein. Kirchengesch. 15 (1961), S. 395—400.  
 473 MEYER v. KNONAU VI, 10.  
 474 Codex Hirsaugiensis, MG. SS. XIV, 258.  
 475 Vita Erminoldi abbatis Prueningensis, MG. SS. XII, 485.  
 476 Vgl. das Schreiben des Lorschler Konvents an Papst Paschalis II. GLÖCKNER I, 422 f. n. 142, zum Datum dieses Schreibens siehe unten S. 158, Anm. 485.  
 477 Vita Erminoldi, MG. SS. XII, 485.  
 478 Siehe Anm. 476.  
 479 Vita Erminoldi, MG. SS. XII, 485.  
 480 Vita Erminoldi, MG. SS. XII, 485 f.  
 481 Vgl. das sog. »Lorschler Spottgedicht«, GLÖCKNER I, 421, v. 121 f.  
 482 GLÖCKNER I, 417, Anm. 5, und H. JAKOBS, Die Hirsauer (s. o. S. 157, Anm. 470), S. 200, setzen das »Lorschler Spottgedicht« zu 1111 an. Sie stützen sich dabei wohl auf Vers 2 des Gedichtes (GLÖCKNER I, 419): »Cuius (d. i. Heinrichs V.) ius late protenditur imperiale«, der erst nach der Kaiserkrönung von 1111 möglich sei. Gegen diesen Ansatz spricht indes schon der Vers 3 (GLÖCKNER I, 419): »Grex expulsorum de sede sua monachorum.« Im Jahre 1111 aber regierte Abt Benno, der mit Hirsau nichts gemein hatte (vgl. unten S. 158, Anm. 487). Schon vor seiner Erhebung hatte der Lorschler Vogt Berthold die Vertriebenen in ihr Kloster zurückgeführt (GLÖCKNER I, 418). Die Verse 5 f. (GLÖCKNER I, 419) lassen sich zudem besser auf die gefährvollen Ostfeldzüge des Königs beziehen denn auf seinen Italienzug. Auch das Wort »imperiale« läßt sich dahingehend verstehen, daß Heinrich V. mit seinen Ostfeldzügen von 1108 und 1109 seinen imperialen Anspruch bereits angemeldet hatte. Endlich fügt sich unsere Datierung auf 1108, also auf die Monate unmittelbar vor

- oder nach dem Abzug Abt Erminolds aus Lorsch, in den ganzen von der Lorsch Chronik hergestellten chronologischen und kompositorischen Zusammenhang ein, während die Einordnung des Gedichtes zu 1111 diesen Zusammenhang auseinanderrisse.
- 483 Ausführliche Analysen des Beschwerdegedichtes GLÖCKNER I, 419–422, bei HALLINGER, 654 f. u. ö., und H. JAKOBS, *Die Hirsauer* (s. o. S. 157, Anm. 470), S. 200 und 215 f.
- 484 GLÖCKNER I, 418.
- 485 GLÖCKNER I, 422 f. n. 142. Daß dieses Schreiben mit dem Beschwerdegedicht etwa gleichzeitig ist, läßt sich am Begleittext der Chronik ablesen. GLÖCKNER I, 422, Anm. 1, setzt es zu 1110/1111 an. Damals aber regierte in Lorsch bereits Abt Benno, der trotz seines mißliebigen Regiments in dem Schreiben nicht genannt ist. Wie in dem Beschwerdegedicht bezeichnen sich die Lorsch als Vertriebene, und sie bitten den Papst, seine Autorität geltend zu machen, damit sie wieder in ihr Kloster zurückkehren könnten. Auch dieses Schreiben ist somit vor der Rückführung der Lorsch Mönche in ihre Abtei und vor der Erhebung Abt Bennos anzusetzen.
- 486 GLÖCKNER I, 423.
- 487 Zur monastischen Formung des Klosters Weißenburg HALLINGER 107 und H. JAKOBS, *Die Hirsauer* (s. o. S. 157, Anm. 470), S. 51.
- 488 GLÖCKNER I, 423.
- 489 GLÖCKNER I, 423; ebd. auch über die Rolle des Propstes Lābelinus.
- 490 GLÖCKNER I, 423.
- 491 GLÖCKNER I, 423; über den Pfalzgrafen Gottfried MEYER v. KNONAU I und II, passim.
- 492 Vgl. das von Abt Benno erwirkte Diplom Heinrichs V. für die Zelle Michelstadt St. 3094 = MG. SS. XXI, 434 f., Anm. 66.
- 493 GLÖCKNER I, 423 f.; zum Todestag Abt Bennos GLÖCKNER I, 424, Anm. 4.
- 494 GLÖCKNER I, 424.
- 495 Vgl. J. SEMMLER, *Die Klosterreform von Siegburg, ihre Ausbreitung und ihr Reformprogramm im 11. und 12. Jahrhundert* = *Rheinisches Archiv* 53 (Bonn 1959), S. 114.
- 496 GLÖCKNER I, 424.

## ANMERKUNGEN ZU II.

## REGULA SANCTI BENEDICTI UND CONSUETUDINES

- 1 Vgl. GLÖCKNER I, 271, und *Annales Laureshamenses ad a. 764*, MG. SS. I, 28.
- 2 Zu diesem Gedankenkreis A. v. HARNACK, *Militia Christi* (Tübingen 1920); H. EDMONDS, *Geistlicher Kriegsdienst = Heilige Überlieferung. Festgabe zum silbernen Abtsjubiläum des H. H. Abtes I. Herwegen von Maria Laach* (Münster 1938), S. 21–50.
- 3 *Regula s. Benedicti, Prolog*, ed. R. HANSLIK, *Benedicti Regula* = CSEL. 75 (Wien 1960), S. 8.
- 4 Zur caritativen Tätigkeit der Mönche im Mittelalter vgl. E. LESNE, *Histoire de la propriété ecclésiastique en France VI = Mémoires et travaux publiés par les professeurs des Facultés Catholiques de Lille* 53 (Lille 1943), S. 96–184.
- 5 MG. D Karol. I 72 = GLÖCKNER I, 274 ff. n. 4.
- 6 Die nach Lorsch versetzten Gorzer Mönche suchten auch in Lorsch ihre heimische Lebensform zu verwirklichen, vgl. dazu zuletzt HALLINGER, 13 f.
- 7 Siehe oben S. 76.
- 8 Vgl. die Gründungsurkunde von Gorze von 757, Mai 18, MG. *Concilia* II, 1, 60–63.
- 9 Das früheste Zeugnis für die Benediktinerregel auf fränkischem Boden ist der Brief eines Venerandus an den Bischof Constantius v. Albi von 620/30, ed. L. TRAUBE, *Textgeschichte der Regula s. Benedicti*, Abh. München, philosoph.-philolog.-histor. Klasse 25 (1910), S. 87 f.

- 10 Vgl. die Zusammenstellung der einschlägigen Konzils- und Kapitularientexte bei B. ALBERS, *Consuetudines monasticae III* (Montecassino 1907), S. 186–204; dazu C. DE CLERCQ, *La législation religieuse franque de Clovis à Charlemagne* = Université de Louvain. Recueil de travaux publiés par les membres des conférences d'histoire et de philologie 2<sup>e</sup> série, fasc. 38 (Louvain/Paris 1936), passim.
- 11 Die *Notitia de servitio monasteriorum* Ludwigs d. Frommen von 818/819, ed. P. BECKER, CCM I, 495–499, rechnet zu den Königsabteien nur solche Klöster, in denen die *Regula s. Benedicti* alleinige monastische Norm war; vgl. dazu E. LESNE, *Les ordonnances monastiques de Louis le Pieux et la Notitia de servitio monasteriorum*, *Revue d'histoire de l'Église de France*, 11<sup>e</sup> année, tome 6 (1920), S. 161–175, S. 321–358, S. 449–495. — Ludwig d. Fromme versprach den Königsklöstern, ihren Status nicht zu verändern, sofern sie nach der Regel des hl. Benedikt lebten und nicht davon abwichen, vgl. *Vita Benedicti abbatis Anianensis et Indensis*, MG. SS. XV, 217.
- 12 Vgl. oben S. 76 mit Anm. 26.
- 13 Vgl. TH. KLAUSER, *Die liturgischen Austauschbeziehungen zwischen der römischen und der fränkisch-deutschen Kirche vom 8. bis zum 11. Jahrhundert*, *Histor. Jahrbuch* 55 (1935), S. 169–189; C. VOGEL, *Les échanges liturgiques entre Rome et les pays francs jusqu'à l'époque de Charlemagne* = *Le chiese* (s. o. S. 145, Anm. 110), S. 185–295.
- 14 Vgl. J. SEMMLER, *Reichsidee und kirchliche Gesetzgebung bei Ludwig d. Frommen*, *Zeitschr. f. Kirchengesch.* 71 (1960), S. 48 ff. Neuestens zeigte dieses Beharren auf der angestammten Observanz und monastischen Tradition E. HLAWITSCHKA, *Zur Klosterverlegung und zur Annahme der Benediktinerregel in Remiremont*, *Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins* 109 (1962), S. 249–269, an dem Beispiel Remiremont auf.
- 15 Vgl. J. SEMMLER, *Zeitschr. f. Kirchengesch.* 74 (1965), S. 24–29.
- 16 In der Lorscher Klosterbibliothek befanden sich im 9. Jh. eine ganze Reihe von Handschriften mit den Regeln nichtbenediktinischer Mönchsväter, darunter Cassian, Basilius und Columban, vgl. G. BECKER, *Catalogi* (s. o. S. 146, Anm. 154), S. 108, 111 f. und 115. Ob diese Regeln bereits im 8. Jh. in Lorsch waren und Einfluß auf die monastische Formung des Konvents gewannen, entzieht sich unserer Kenntnis.
- 17 Zum Zeitalter der Mischregel vgl. A. M. ZIMMERMANN, *Kalendarium Benedictinum I* (Metten 1935), S. XLI–LIII; J. WINANDY, *L'oeuvre monastique de saint Benoît d'Aniane* = *Mélanges bénédictins publiés à l'occasion du XIV<sup>e</sup> centenaire de la mort de saint Benoît* (Saint-Wandrille 1947), S. 237–250; S. G. LUFF, *A survey of primitive monasticism in Central Gaul*, *The Downside Review* 70 (1952), S. 180–203; K. HALLINGER, *Die römischen Voraussetzungen* (s. o. S. 140, Anm. 26), S. 340–347; *ders.*, *Papst Gregor und der hl. Benedikt*, *Studia Anselmiana* 42 (1957), S. 259–266; W. NEUMÜLLER — K. HOLTER, *Der Codex millenarius* = *Forschungen zur Geschichte Oberösterreichs* 6 (Linz 1959), S. 62 ff.; J. SEMMLER, *Zeitschr. f. Kirchengeschichte* 74 (1965), S. 64–70; vgl. auch F. PRINZ, *Frühes Mönchtum im Frankenreich* (München/Wien 1965), S. 263–315.
- 18 *Cod. Vaticanus Pal. lat. 574*, fol. 152<sup>v</sup>–165<sup>r</sup>, ed. M. ANDRIEU, *Les Ordines Romani du haut moyen âge III* = *Spicilegium Sacrum Lovaniense* 24 (Louvain 1951), S. 175–195, neue Edition J. SEMMLER, CCM I, 25–44.
- 19 M. ANDRIEU, *Les Ordines Romani* (s. vorige Anm.) III, 170 ff.
- 20 Eine zweite Handschrift des »Breviarium«, *Codex Gotha*, Landesbibliothek, Membr. I, 85, entstand zu Beginn des 9. Jhs. im Elsaß, vgl. J. SEMMLER CCM I, 25.
- 21 K. HALLINGER, *Die römischen Ordines von Lorsch, Murbach und St. Gallen* = *Universität. Festschrift für Bischof Dr. Albert Stohr* (Mainz 1960), S. 466–477.
- 22 C. VOGEL, *Les échanges liturgiques* (s. o. S. 159, Anm. 15), S. 257 ff.; K. HALLINGER, *Die römischen Ordines* (s. vorige Anm.), S. 474.
- 23 Vgl. die Analyse des »Breviarium« im Kommentar zur Edition in CCM I, 27–44.

- 24 Vgl. J. SEMMLER, CCM I, 25.  
 25 Vgl. F. HÜLSEN, Die Besitzungen (s. o. S. 143, Anm. 78), S. 144 u. ö.  
 26 Vgl. P. LEHMANN, Erforschung des Mittelalters I (Stuttgart 1941), S. 207–215.  
 27 MG. Concilia II, 1, 60–65.  
 28 Chrodegang v. Metz stellte in seiner Regel cap. 51 (ed. J. B. PELT [s. o. S. 140, Anm. 25], S. 24 f.) seinen Kanonikern das altchristliche Ideal des völligen Verzichtes auf Privateigentum zugunsten der Gemeinschaft vor Augen, erkannte aber an, daß es sich bei Kanonikern nicht ganz verwirklichen lasse. Darum verlangte er die vollständige Aufgabe des Besitzes des in die Gemeinschaft Eintretenden, sicherte ihm aber den Nießbrauch auf Lebenszeit zu.  
 29 GLÖCKNER II, 148 n. 556 von 766, Mai 28.  
 30 GLÖCKNER II, 128 f. n. 484 von 765/68.  
 31 GLÖCKNER II, 150 f. n. 544 von 779/83, Juli 11.  
 32 GLÖCKNER II, 257 n. 881 von 791, Juni 6.  
 33 GLÖCKNER I, 267 ff. n. 1.  
 34 Vgl. oben S. 85.  
 35 GLÖCKNER II, 389 n. 1540; GLÖCKNER III, 399 f. n. 3032.  
 36 Vgl. GLÖCKNER I, 288 f., Anm. 2.  
 37 E. F. J. DRONKE, Codex diplomaticus Fuldensis (1850), S. 114 n. 216.  
 38 Vgl. GLÖCKNER II, 78 n. 342; GLÖCKNER II, 95 f. n. 392.  
 39 GLÖCKNER III, 200 f. n. 3053; GLÖCKNER III, 204 n. 2474.  
 40 K. HALLINGER, Analecta s. ordinis Cisterciensis 12 (1956), S. 65–72.  
 41 E. LESNE, Histoire de la propriété ecclésiastique en France I = Mémoires et travaux publiés par des professeurs des Facultés Catholiques de Lille 2 (Lille/Paris 1910), S. 109 f.  
 42 J. SEMMLER, Studien zur Frühgeschichte der Abtei Weißenburg, Blätter f. pfälz. Kirchengesch. u. religiöse Volkskunde 24 (1957), S. 7 f.  
 43 J. SEMMLER, Blätter f. pfälz. Kirchengesch. u. rel. Volkskunde 23 (1956), S. 99.  
 44 Zum Reformprogramm Ludwigs d. Frommen A. KLEINCLAUSZ, L'Empire carolingien, ses origines et ses transformations (Paris 1902); R. FAULHABER, Der Reichseinheitsgedanke in der Literatur der Karolingerzeit = Historische Studien 204 (Berlin 1931), S. 24–35; L. HALPHEN, L'idée de l'Etat sous les Carolingiens, Revue Historique 185 (1939), S. 62–67; ders., Charlemagne et l'Empire carolingien (1947), S. 225–265; H. FICHTENAU, Das karolingische Imperium (Zürich 1949), S. 211–235; C. ERDMANN, Forschungen zur politischen Ideenwelt des Frühmittelalters (Berlin 1951), S. 26 ff.; Th. MAYER, Staatsauffassung in der Karolingerzeit, Histor. Zeitschrift 173 (1952), S. 471–484; F. L. GANSHOF, Over het idee van het keizerschap bij Lodewik de Vrome tijdens het eerste deel van zijn regering, Mededelingen van de Koninklijke Vlaamse Academie voor Wetenschappen, Letteren en Schone Kunsten van België, Jaargang 15 (1955), Nr. 9; ders., Observations sur l'Ordinatio imperii = Festschrift f. Guido Kisch (Stuttgart 1955), S. 15–31; E. EWIG, Zum christlichen Königsgedanken im Frühmittelalter = Vorträge und Forschungen 5 (Lindau/Konstanz 1956), S. 62–73; O. BERTOLINI, Osservazioni sulla Constitutio Romana e sul Sacramentum cleri et populi Romani dell'824 = Studi medievali in onore di Antonio de Stefano (Palermo 1956), S. 43–78; Th. SCHIEFFER, Die Krise des karolingischen Imperiums (s. o. S. 145, Anm. 111), S. 1–15; F. L. GANSHOF, Louis the Pious reconsidered. History 42 (1957), S. 171–180; W. MOHR, Die karolingische Reichsidee = Aevum Christianum 5 (Münster i. W. 1962), S. 70–104.  
 45 Vgl. J. SEMMLER, Zeitschr. f. Kirchengesch. 71 (1960), S. 37–63; F. L. GANSHOF, LThK. V 2(1960), Sp. 1576 f.  
 46 Vgl. Vita Benedicti abbatis Anianensis, MG. SS. XV, 215 f.; Astronomus, Vita Hludowici imperatoris, MG. SS. II, 622; Statuta Murbacensia, ed. J. SEMMLER, CCM I, 441, 448 und 450; Capitula Notitiarum, ed. H. FRANK, CCM I, 341.



- 47 Über Benedikt v. Aniane vgl. die Literatur bei J. SEMMLER, LThK. <sup>2</sup>(1958), Sp. 179 f.; C. MOLAS, A propósito del ordo diurnus de San Benito de Aniano, *Studia monastica* 2, 1 (Montserrat 1960), S. 205–221; J. SEMMLER, *Zeitschr. f. Kirchengesch.* 74 (1963), S. 65–76.
- 48 *Vita Benedicti abb. Anianensis*, MG. SS. XV, 215.
- 49 Vgl. J. SEMMLER, Zur Überlieferung der monastischen Gesetzgebung Ludwigs d. Frommen, *Deutsches Archiv* 16 (1960), S. 309–388; die betr. Kapitularien nunmehr in CCM I, 453–536.
- 50 *Vita Benedicti abb. Anianensis*, MG. SS. XV, 215 f.
- 51 Zur Tätigkeit der von Ludwig d. Frommen entsandten *missi monastici Vita Benedicti abb. Anianensis*, MG. SS. XV, 215; *Vita Hludowici imperatoris*, MG. SS. II, 622; Ermoldi Nigelli *In honorem Hludowici . . . carmen*, MG. Poetae lat. aevi Karol. II, 39; *Capitula monasteriorum ad Auam directa*, ed. H. FRANK, CCM I, 335; *Capitulare de inspiciendis monasteriis*, MG. Capit. I, 321 f.; BM<sup>2</sup> 905 und BM<sup>2</sup> 961; vgl. auch F. L. GANSHOF, Note sur la date de deux documents administratifs émanant de Louis le Pieux = *Recueil de travaux offert à M. Clovis Brunel* 1 = *Mémoires et documents publiés par la Société de l'École des Chartes* 12, 1 (Paris 1955), S. 513 f.
- 52 Eine größere Arbeit über die bisher noch nicht als Ganzes behandelte anianische Klosterreform ist in Vorbereitung.
- 53 *Regula s. Benedicti cap. 53*, ed. R. HANSLIK (s. o. S. 158, Anm. 3), S. 137.
- 54 *Monastisches Kapitular Ludwigs d. Frommen von 816 cap. 53*, ed. J. SEMMLER, CCM I, 466 f.
- 55 Vgl. W. M. LINDSAY, *St. Andrew's Publications* 19 (1924), S. 20; WATTENBACH-LEVISION-LÖWE (s. o. S. 147, Anm. 176), S. 264 f.
- 56 Vgl. J. SEMMLER, Studien zum *Supplex Libellus* und zur anianischen Reform in Fulda, *Zeitschr. f. Kirchengesch.* 69 (1958), S. 295–296.
- 57 Vgl. P. PIPER, MG. Libri confr., S. 147, und M. ROTHENHÄUSLER in: K. BEYERLE, Die Kultur der Abtei Reichenau. Erinnerungsschrift zur 1200. Wiederkehr des Gründungsjahres (München 1925), S. 291 ff.
- 58 MG. Libri confr. 218, col. 212 und 214, 1–15.
- 59 K. BEYERLE, Die Kultur der Abtei Reichenau (oben, Anm. 57), S. 78–85.
- 60 Vgl. F. L. GANSHOF, *Bibliothèque d'Humanisme et de Renaissance* 13 (1951), S. 217–250.
- 61 Der Eintrag »Benedictus (v. Aniane), Elysigarius (Kanzler Ludwigs d. Frommen), Einhart« im *Liber confraternitatum Sangallensis*, MG. Libri confr. 11, col. 9, 2–4, ist sicher so zu deuten.
- 62 Vgl. A. E. VERHULST, *De Sint-Baafsabdij te Gent en haar Grondbezit (VII<sup>e</sup>–XIV<sup>e</sup> eeuw)* = *Verhandlingen van de Koninklijke Academie voor Wetenschappen, Letteren en Schone Kunsten van België, Klasse der Letteren* Nr. 30 (Brüssel 1958), S. 26–34.
- 63 *Gesta ss. patrum Fontanellensis coenobii*, ed. F. LOHIER — J. LAPORTE (Rouen/Paris 1936), S. 96–99.
- 64 M. TANGL, *Neues Archiv* 27 (1901), S. 28–31; J. SEMMLER, *Zeitschr. f. Kirchengesch.* 69 (1958), S. 296.
- 65 MG. Epist. V, 151 n. 43; A. GERLICH, Die Reichspolitik des Erzbischofs Otgar v. Mainz, Rhein. Vierteljahrsblätter 18 (1954), S. 290.
- 66 GLÖCKNER I, 297–304; vgl. GLÖCKNER I, 301 ff. n. 20.
- 67 Vgl. *Vita Benedicti abb. Anianensis*, MG. SS. XV, 217 f.; E. LESNE, *Revue d'hist. de l'Eglise de France*, 11<sup>e</sup> année, tome 6 (1920), S. 321–358.
- 68 *Notitia de servitio monasteriorum*, ed. P. BECKER, CCM I, 494.
- 69 Vgl. E. LESNE, *Revue d'hist. de l'Eglise de France*, 11<sup>e</sup> année, tome 6 (1920), S. 449–489.
- 70 Die der Mitte des 9. Jhs. entstammenden Bücherverzeichnisse von Lorsch sind erhalten in *Codex Vaticanus Pal. lat. 57* und *Codex Vaticanus Pal. lat. 1877*; zur Da-

- tierung P. LEHMANN, *Erforschung des Mittelalters I* (1941), S. 207; C. WOLFF, *LThK VI* (1961), Sp. 1148.
- 71 Codex Vaticanus Pal. lat. 1877, fol. 28v. Herr Prof. Dr. B. BISCHOFF (München) wies mich freundlicherweise auf die Unzuverlässigkeit und Fehlerhaftigkeit der Edition dieses Textes bei G. BECKER, *Catalogi* (s. o. S. 146, Anm. 154), S. 108, hin. Hochw. Herr Dr. Dr. R. KOTJE (Rom) hatte die Güte, auf meine Bitte hin den Text in der Handschrift selbst zu vergleichen. Beiden Herren sei auch an dieser Stelle aufs herzlichste gedankt.
- 72 Benedikt v. Aniane, Codex regularum, Migne Pl. 103, col. 593–664; vgl. dazu O. SEEBASS, Über das Regelbuch Benedikts v. Aniane, *Zeitschr. f. Kirchengesch.* 15 (1895), S. 244–260; zur handschriftlichen Überlieferung H. PLENKERS, Untersuchungen zur Überlieferung der ältesten Mönchsregeln = Quellen und Untersuchungen zur lateinischen Philologie des Mittelalters I, 3 (München 1906), S. 3–15.
- 73 Vita Benedicti abb. Anianensis, MG. SS. XV, 217.
- 74 Vgl. J. SEMMLER, *Zeitschr. f. Kirchengesch.* 74 (1965), S. 71–75.
- 75 Siehe oben, Anm. 71. Herrn Prof. Dr. B. BISCHOFF, München, danke ich sehr herzlich für seine Auskünfte über diesen Eintrag des Lorschener Bücherverzeichnisses.
- 76 Monastisches Kapitular Ludwigs d. Frommen von 816, cap. 3, ed. J. SEMMLER, CCM I, 458; *Chronicon Laurissense breve ad a. 816*, ed. H. SCHNORR v. CAROLSFELD, *Neues Archiv* 36 (1911), S. 58 f.
- 77 Regelkommentar des Mönches Hildemar, ed. R. MITTERMÜLLER, *Vita et regula ss. patris Benedicti III* (Regensburg 1880), S. 301 f.
- 78 G. BECKER, *Catalogi* (s. o. S. 146, Anm. 154), S. 82.
- 79 Vgl. A. E. VERHULST — J. SEMMLER, *Le Moyen Age* 68 (1962), S. 265 f.
- 80 Briefe des Diakons Thiotroch an den Presbyter Ootbert in Codex Vaticanus Pal. lat. 1541, fol. 1; vgl. W. M. LINDSAY, *St. Andrew's Publications* 19 (1924), S. 20.
- 81 W. WATTENBACH, *Neues Archiv* 4 (1878), S. 409–412.
- 82 Die Maßbeschreibung Thiotrochs stimmt weitgehend mit der Amalars v. Metz, *Elogae de ordine Romano et de quattuor orationibus in missa*, ed. I. M. HANSENS, *Studi e Testi* (Città del Vaticano 1950), S. 252–255, und mit den *Ordines Romani V* und *IX* des 9. Jhs., ed. M. ANDRIEU, *Les Ordines Romani du haut moyen âge II = Spicilegium Sacrum Lovaniense* 23 (Louvain 1950), S. 209–227 und 329–356 überein.
- 83 Siehe oben S. 88.
- 84 GLÖCKNER I, 354.
- 85 MG. D Arnulf 150 = GLÖCKNER I, 354 f. n. 52.
- 86 Siehe oben S. 90.
- 87 MG. D Arnulf 150 = GLÖCKNER I, 354 f. n. 52.
- 88 Siehe oben S. 90.
- 89 Vgl. das monastische Kapitular Ludwigs d. Frommen von 816, cap. 29, ed. J. SEMMLER, CCM I, 466.
- 90 Vgl. J. SEMMLER, *Zeitschr. f. Kirchengesch.* 74 (1965), S. 42 f.
- 91 MG. D Arnulf 30 = GLÖCKNER I, 350 f. n. 47.
- 92 MG. DD Ludwig d. Kind 4 und 54 = GLÖCKNER I, 359 f. n. 55, und GLÖCKNER I, 343 n. 60.
- 93 Die Grundlage der Position Propst Sigolfs bildete offenbar die Zelle Heiligenberg bei Heidelberg, vgl. MG. D Konrad I 10 = GLÖCKNER I, 410 f. n. 156. Doch war Sigolf nicht nur Verwalter dieser Zelle, sondern auch praepositus des Hauptklosters, vgl. GLÖCKNER II, 92 n. 382.
- 94 MG. D Arnulf 150 = GLÖCKNER I, 354 f. n. 52.
- 95 MG. D Arnulf 23 = GLÖCKNER I, 329 f. n. 46.
- 96 GLÖCKNER I, 334.
- 97 MG. D Arnulf 150 = GLÖCKNER I, 354 f. n. 52.
- 98 Siehe oben S. 91 f.

- 99 GLÖCKNER I, 334; vgl. die Urkunde Bischof Adalberos, GLÖCKNER I, 336 ff. n. 55.
- 100 Siehe oben S. 91.
- 101 Über Grimald v. St. Gallen P. KEHR, Die Kanzlei Ludwigs d. Deutschen, Abh. Berlin, phil.-hist. Klasse Jahrgang 1932, Nr. 1, S. 7–15; J. FLECKENSTEIN, Die Hofkapelle der deutschen Könige I = Schriftenreihe der MGH. XVI, 1 (Stuttgart 1959), S. 168–189 u. ö.
- 102 Ratperti Casus s. Galli, MG. SS. II, 68; vgl. Th. MAYER, Konstanz und St. Gallen in der Frühzeit, Schweiz. Zeitschr. f. Gesch. 2 (1952), S. 512–516.
- 103 Vgl. Ekkehardi Casus s. Galli, MG. SS. II, 81.
- 104 MG. Libri confr. 137 f.
- 105 Vgl. Vita Brunonis archiepiscopi Coloniensis, ed. I. OTT, S. 10.
- 106 Vgl. Annales regni Francorum ad a. 819, ed. F. KURZE, S. 150.
- 107 Vgl. Capitulare ecclesiasticum (818/19), cap. 5, MG. Capit. I, 276; dazu J. SEMMLER, Deutsches Archiv 16 (1960), S. 360–365.
- 108 Regula Benedicti abb. Anianensis = monastisches Kapitular Ludwigs d. Frommen von 818/19 (?), cap. 51b, ed. J. SEMMLER, CCM I, 530.
- 109 Vgl. Regula s. Benedicti, cap. 3, ed. R. HANSLIK (s. o. S. 158, Anm. 3), S. 27 ff.; vgl. St. HILPISCH, Der Rat der Brüder in den Benediktinerklöstern des Mittelalters, Stud. u. Mitt. OSB. 67 (1956), S. 221–236.
- 110 GLÖCKNER I, 311 n. 28.
- 111 Vgl. GLÖCKNER I, 319 n. 35, und GLÖCKNER I, 324 n. 41.
- 112 GLÖCKNER II, 92 f. n. 383 (864/76); GLÖCKNER II, 92 n. 382 (900); GLÖCKNER II, 50 n. 273 (924).
- 113 Vita Benedicti abb. Anianensis, MG. SS. XV, 217 f.
- 114 Vgl. E. LESNE, L'origine des menses dans le temporel des églises et des monastères de France au IX<sup>e</sup> siècle = Mémoires et travaux publiés par des professeurs des Facultés Catholiques de Lille 7 (Lille/Paris 1910); A. PÖSCHL, Bischofsgut und mensa episcopalis II (Bonn 1909).
- 115 Vgl. GLÖCKNER I, 310 f. n. 27.
- 116 Vgl. GLÖCKNER I, 316 ff. n. 33 und 34 (866); MG. D Ludwig d. Jüngere 2 = GLÖCKNER I, 322 f. n. 39 (877); GLÖCKNER I, 323 f. n. 40 (877).
- 117 GLÖCKNER I, 316 ff. n. 33 und 34; MG. DD Ludwig d. Deutsche 117, 126 und 136 = GLÖCKNER I, 319 ff. n. 36, 37 und 38; MG. D Ludwig d. Jüngere 2 = GLÖCKNER I, 322 f. n. 39; GLÖCKNER I, 323 f. n. 40; MG. D Karl III 105 = GLÖCKNER I, 328 n. 45.
- 118 GLÖCKNER I, 386, 405 und 425.
- 119 Vgl. oben S. 90 f.
- 120 Vita Brunonis archiepiscopi Coloniensis, ed. I. OTT, S. 10.
- 121 GLÖCKNER I, 352.
- 122 GLÖCKNER I, 353.
- 123 MG. D Otto I = GLÖCKNER I, 353 f. n. 70.
- 124 HALLINGER 180–188 u. ö.
- 125 Zu Begriff und Zweck monastischer Consuetudines vgl. B. ALBERS, Untersuchungen zu den ältesten Mönchsgewohnheiten = Veröffentlichungen aus dem kirchenhistor. Seminar der Universität München II., Reihe 8 (München 1905), S. 1 ff.; HALLINGER 870 ff.
- 126 Vgl. die Consuetudines Sandrati (10. Jh.), ed. B. ALBERS, Consuetudines monasticae V (Montecassino 1912), S. 5–69, zum Geltungsbereich ebd. S. 7.
- 127 Vgl. HALLINGER, passim.
- 128 Vgl. Continuator Reginonis ad a. 956, ed. F. KURZE, S. 169.
- 129 Siehe oben S. 93.
- 130 Vgl. MG. Constitutiones I, 653.
- 131 Vgl. HALLINGER 187.
- 132 GLÖCKNER I, 378.

- 133 GLÖCKNER I, 412 n. 138, und MG. D Heinrich II 503 = GLÖCKNER I, 411 f. n. 137.  
 134 GLÖCKNER I, 390 f.  
 135 Vgl. die Urkunde des Abtes Udalrich von 1071, Juni 29, GLÖCKNER I, 399 n. 151: » . . . ad diuinae religionis augmentum fratres nostrae professionis ibidem adunauimus«.  
 136 GLÖCKNER I, 391; Urkunde des Abtes Anselm von 1095, Oktober 27, GLÖCKNER I, 414 ff. n. 141.  
 137 GLÖCKNER I, 407 ff. mit Urkunde n. 154.  
 138 Vgl. H. E. FEINE, Klosterreformen im 10. und 11. Jahrhundert (s. o. S. 153, Anm. 329), S. 82 f.  
 139 Ekkhardi Casus s. Galli, MG. SS. II, 127–154.  
 140 Ekkhardi Casus s. Galli, MG. SS. II, 154 f.; zur Abfolge der Ereignisse HALLINGER 187–199.  
 141 Vgl. Annales Sangallenses maiores ad a. 965/66, MG. SS. I, 79.  
 142 Ekkhardi Casus s. Galli, MG. SS. II, 141–147.  
 143 Totenbuch Lorsch zum 5. Juni, ed. SCHANNAT I, 35: »Godeboldi abbatis s. Mariae Amorbach«.  
 144 Vgl. MG. D Otto III, 141, und MG. D Heinrich II, 345; A. WENDEHORST, Das Bistum Würzburg (s. o. S. 139, Anm. 10), S. 72 und 84.  
 145 F. J. BENDEL, Reihenfolge der Äbte von Amorbach, Stud. u. Mitt. OSB. 35 (1914), S. 107; *ders.*, Die Gründung der Abtei Amorbach, ebd. 39 (1918), S. 27; HALLINGER 199; G. ZIMMERMANN, Würzburger Diözesangesch.-bl. 25 (1963), S. 22.  
 146 Vgl. HALLINGER 206 ff., 208–215, 345 f.  
 147 Siehe oben S. 95.  
 148 HALLINGER 148 f.  
 149 Thietmari Chronicon, ed. R. HOLTZMANN, S. 384; Annales Quedlinburgenses ad a. 1015, MG. SS. III, 82.  
 150 Vita Bardonis maior, MG. SS. XI, 324.  
 151 HALLINGER 225–258.  
 152 GLÖCKNER I, 387.  
 153 Annales Corbeienses ad a. 1014, MG. SS. III, 5; Annales Quedlinburgenses ad a. 1014, MG. SS. III, 82.  
 154 Zur Fortdauer der anianischen Observanz in Fulda und Corvey bis zur von Heinrich II. angeordneten Reform Annales Quedlinburgenses ad a<sup>os</sup> 1013 und 1014, MG. SS. III, 82.  
 155 Vgl. HALLINGER 152 f.  
 156 Vgl. Totenbuch von Lorsch zum 15. Februar, ed. SCHANNAT I, 27: »Drutmari abbatis. Hic istinc praelatus Novae Corbeiae composuit sermonem et cantum in honore s. Nazarii«. Den Sermo über den hl. Nazarius widmete Abt Drutmar Erzbischof Bardo v. Mainz und empfahl ihn angelegentlich Abt Poppo und seinem Lorsch Konvent, vgl. die beiden Briefe Drutmars, ed. Ph. JAFFÉ, Bibliotheca rerum Germanicarum III (1866), S. 353–358 n. 21 und 22.  
 157 Zur Herkunft Arnolds aus Lorsch, GLÖCKNER I, 389.  
 158 Annales Corbeienses ad a. 1050, MG. SS. III, 6.  
 159 GLÖCKNER I, 390.  
 160 Vgl. Adam v. Bremen, Gesta Hammaburgensis ecclesiae pontificum. ed. B. SCHMEIDLER, S. 187 f.; Lampert v. Hersfeld, Annales, ed. O. HOLDER-EGGER, S. 89; GLÖCKNER I, 392.  
 161 Wir müssen darauf verzichten, an dieser Stelle die nahezu unübersehbare Literatur über Cluny aufzuzählen, und verweisen auf den jüngsten umfassenden Literaturbericht von J. LECLERQ, Pour une histoire de la vie à Cluny, Revue d'hist. ecclésiastique 57 (1962), S. 385–408 und 785–812.

- 162 Vgl. dazu jetzt J. SEMMLER, Die Klosterreform von Siegburg (s. o. S. 158, Anm. 495), S. 35–169; H. JAKOBS, Die Hirsauer (s. o. S. 157, Anm. 470), S. 35–76.
- 163 Zur cluniazensischen Reformpropaganda, HALLINGER 417–448 u. ö.
- 164 Zum folgenden J. SEMMLER, Die Klosterreform von Siegburg (s. o. S. 158, Anm. 495), S. 216–219.
- 165 Vgl. z. B. Vita Adalhardi abbatis Corbeiensis, MG. SS. II, 525, »(Montecassino) quo totius fons religionis et origo putabatur«.
- 166 Zur lothringischen Klosterreform in Montecassino Annales Altahenses maiores ad a<sup>os</sup> 1058 und 1055, ed. E. v. OEFELE, MG. SS. rer. Germ. in us. schol. (Hannover 1891), S. 22 und 51; Chronicon Cassinensis monasterii, MG. SS. VII, 671; vgl. dazu W. WÜHR, Die Wiedergeburt Montecassinis unter seinem ersten Reformabt Richier v. Niederaltaich, Studi Gregoriani 5 (1948), S. 369–448, bes. S. 435–441.
- 167 Antwortschreiben aus Montecassino, ed. W. BULST, MG. Briefe der deutschen Kaiserzeit III (1949), S. 15–16 n. 1.
- 168 Zur Fuldaer Überlieferung des Schreibens HALLINGER 450, Anm. 12.
- 169 Die Trierer Überlieferung des Schreibens aus Montecassino ist erhalten in Codex Trier, Stadtbibliothek, ms. 1258/602, fol. 185<sup>r</sup>–186<sup>v</sup> und Codex Trier, Bistumsarchiv, ms. 39, fol. 154/5<sup>v</sup>–154/4<sup>r</sup>, beide aus dem 15. Jahrhundert. Die Kenntnis der letzteren Abschrift verdanke ich Hochw. Herrn P. Dr. P. BECKER OSB., Trier.
- 170 Die St. Galler Überlieferung ist erhalten in Codex St. Gallen, Stiftsbibliothek, ms. 942 p. 368 f.; vgl. G. SCHEERER, Verzeichnis der Handschriften der Stiftsbibliothek von St. Gallen (Halle 1875), S. 354.
- 171 Die Lorscher Überlieferung findet sich in Cod. Vaticanus Pal. lat. 930, fol. 1<sup>r</sup>, vgl. W. BULST, MG. Briefe der deutschen Kaiserzeit III (1949), S. 15.
- 172 Über St. Pantaleon als siegburgisches Reformkloster, J. SEMMLER, Die Klosterreform von Siegburg (s. o. S. 158, Anm. 495), S. 118–126.
- 173 GLÖCKNER I, 424.
- 174 J. SEMMLER, Die Klosterreform von Siegburg (s. o. S. 158, Anm. 495), S. 115 f.
- 175 Über Sinshem als Siegburger Reformkloster H. BÜTTNER, Die Vogteientwicklung des Stiftes Hördt, Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins NF. 49 (1956), S. 346 ff., und J. SEMMLER, Sinshem, ein Reformkloster Siegburger Observanz im alten Bistum Speyer, Archiv f. mittelh. Kirchengesch. 8 (1956), S. 339–347.
- 176 GLÖCKNER I, 437 f.
- 177 J. SEMMLER, Die Klosterreform von Siegburg (s. o. S. 158, Anm. 495), S. 115 ff.
- 178 Vgl. GLÖCKNER I, 449 f.
- 179 GLÖCKNER I, 394 und 397: Bei Adalbert v. Calw fand der aus dem Kloster verdrängte Abt Udalrich gastliche Aufnahme und persönlichen Schutz.
- 180 Vgl. K. SCHMID, Kloster Hirsau (s. o. S. 139, Anm. 15), S. 114–126.
- 181 Vgl. dazu H. JAKOBS, Die Hirsauer (s. o. S. 157, Anm. 470), S. 99–103, S. 153–163 u. ö.
- 182 Zur Machtstellung des Saarbrücker Grafenhauses am Ende des 11. Jhs. H. WERLE, Staufische Hausmachtspolitik am Rhein im 12. Jahrhundert, Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins 110 (1962), S. 323 f.: Abt Winither war bereits Abt von Hornbach und Limburg a. d. Haardt, ehe er zum Abte von Lorsch aufstieg.
- 183 GLÖCKNER I, 403.
- 184 GLÖCKNER I, 397.
- 185 GLÖCKNER I, 403 f.; GLÖCKNER I, 414 ff. n. 141.
- 186 GLÖCKNER I, 403 f.
- 187 GLÖCKNER I, 416.
- 188 Zur Verwandtschaft Gebhards v. Speyer-Lorsch mit dem Lorscher Obervogt, GLÖCKNER I, 416, und H. WERLE, Die Vögte der Reichsabtei Lorsch im 11. und 12. Jahrhundert, Blätter f. pfälz. Kirchengesch. u. religiöse Volkskunde 23 (1956), S. 52.
- 189 Vgl. Codex Hirsaugiensis, MG. SS. XIV, 257.
- 190 Zu diesem Terminus der Lorscher Chronik HALLINGER 182 ff., Anm. 14.

- 191 GLÖCKNER I, 418.  
 192 Zum Todestag Gebhards v. Speyer-Lorsch, HAUCK III, 990.  
 193 Abt Erminold befand sich nach dem Schreiben des Lorsch Konvents an Papst Paschalis II. bereits z. Z. Gebhards v. Speyer-Lorsch in der Reichsabtei, vgl. GLÖCKNER I, 422 f. n. 142.  
 194 Vita Erminoldi abbatis Pruveningensis, MG. SS. XII, 485.  
 195 Vita Erminoldi, MG. SS. XII, 485.  
 196 Vgl. GLÖCKNER I, 422 f. n. 142.  
 197 Vita Erminoldi, MG. SS. XII, 485 f.  
 198 GLÖCKNER I, 422 f. n. 142; zur Datierung dieses Schreibens siehe oben S. 158, Anm. 485.  
 199 GLÖCKNER I, 418.  
 200 Vgl. das sog. »Lorsch Spottdedicht«, GLÖCKNER I, 419–422.  
 201 GLÖCKNER I, 418.  
 202 Unter den dem Vogte zugefallenen Gütern befand sich u. a. die reichte Lorsch Besitzung Brumath im Elsaß (GLÖCKNER I, 422 f. n. 142). Da dieses Gut bereits wieder von Abt Benno (1108–1119) verlehnt wurde (GLÖCKNER I, 425), muß es vorher vom Vogte dem Kloster zurückgegeben worden sein.  
 203 GLÖCKNER I, 418.  
 204 Vgl. GLÖCKNER I, 425; dazu H. WERLE, Zeitschr. f. d. Geschichte des Oberrheins 110 (1962), S. 366 f.  
 205 GLÖCKNER I, 450.  
 206 Vgl. Codex Hirsaugiensis, MG. SS. XIV, 264: »Sighardus ad Laurens abbas«; dazu HALLINGER 654 ff.

## ANMERKUNGEN ZU III.

## ADELSKLOSTER, KÖNIGSKLOSTER, REICHSKLOSTER

- 1 Für das Problem des Eigenklosters sei nur auf die grundlegenden Arbeiten verwiesen: U. STUTZ, Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens von seinen Anfängen bis auf die Zeit Alexanders III. <sup>2</sup>(Darmstadt 1961); *ders.*, Die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechts (Berlin 1895); *ders.*, Art. »Eigenkirche, Eigenkloster« in: RE. f. prot. Theol. u. Kirche XXIII <sup>3</sup>(1915), jetzt in: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Reihe Libelli, Bd. XXVIII (Darmstadt 1955), mit Literaturnachtrag, bearb. v. H. E. FEINE.  
 2 GLÖCKNER I, 266. — GLÖCKNER I, 266, Anm. 6, dachte bei der Interpretation dieses einleitenden Passus, die Lorsch Chronisten des 12. Jahrhunderts hätten damit ihrem Kloster die kirchenrechtliche Exemption vindizieren wollen, und wunderte sich, daß sich in den Urkunden des Codex Laureshamensis und auch in der späteren Erzählung der Chronik keinerlei Bestätigung dieses Anspruchs fände. Nun umschreiben die an dieser Stelle der Chronik verwandten Termini »episcopium« und »cuiuslibet ecclesiae ius aut dominum« niemals die kirchenrechtlich-geistliche Jurisdiktion des Diözesanbischofs, sondern lediglich seine kirchenherrliche Verwaltungsbefugnis, seine Herrschaft (»ius aut dominium«), die er als Vermögensverwalter des Hochstiftsgutes (»episcopium«) auf Lebenszeit ausübt. Die richtige Deutung dieser Stelle der Lorsch Chronik gab schon J. FICKER, Über das Eigentum des Reiches an Reichskirchengute, SB. Wien, phil.-hist. Klasse 72 (1872), S. 71 und S. 81. GLÖCKNERS Fehlinterpretation der genannten Stelle muß man allerdings in eine z. T. durch berühmte Namen ausgezeichnete wissenschaftliche Tradition hineinstellen, die zwischen der eigenkirchenherrlichen Gewalt eines Bischofs und seiner im geistlichen Amte des Hirten der Diözese verankerten Jurisdiktion nicht oder doch nur sehr unscharf zu scheiden wußte; vgl. dazu vorläufig W. SCHWARZ, Iurisdicio und condicio, Zeitschr. f. Rechtsgesch. Kanonist. Abt. 45 (1959), S. 34–98.

- 3 Vgl. oben S. 85.
- 4 GLÖCKNER I, 265 f.
- 5 Paulus Diaconus, *Gesta episcoporum Mettensium*, MG. SS. II, 268, berichtet zwar, Williswinth und Cancor hätten Chrodegang ihr Kloster »ad partem s. Stephani« übergeben. Würde diese Nachricht, der vermutlich die Kemtnis zugrunde liegt, daß Chrodegang v. Metz Lorsch seinem Klostersystem einfügte und geistlich-geistig-monastisch mit Metz verband (s. o. S. 79 f.), richtig sein, dann wäre Lorsch in die dem hl. Stephan als dem ideellen Herrn des Metzzer Bistums unterstehende Vermögensmasse des Bischofsgutes eingetreten. Die Verfügungsgewalt, die Herrschaft über das Kloster wäre dann an den jeweiligen Inhaber des Metzzer Bischofsstuhles übergegangen, und Abt Gundeland wäre niemals im Prozeß vor dem Königsgericht von 772 als Erbe und Eigentümer des Klosters anerkannt worden.
- 6 Vgl. GLÖCKNER I, 266.
- 6a Der weiterbestehende Einfluß der Gründerfamilie auf die Geschehnisse Lorsch's läßt sich am besten daran ablesen, daß mindestens die drei ersten Äbte in verwandtschaftlichem Verhältnis zu den Rupertinern standen (vgl. K. GLÖCKNER, *Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins* NF. 50 [1957], S. 311–316). Er zeigt sich auch in den zahlreichen Schenkungen der Rupertiner-Sippe an das Kloster (s. o. S. 138, Anm. 7) und spiegelt sich in den Einträgen des Totenbuchs wider (vgl. SCHANNAT I, 27, zum 18. Februar; SCHANNAT I, 36, zum 30. August und 7. September; SCHANNAT I, 39, zum 25. November u. ö.).
- 7 Siehe oben S. 78.
- 8 Als Abt von Lorsch ist Erzbischof Chrodegang zuletzt am 22. Juli 765 bezeugt, vgl. GLÖCKNER II, 54 f. n. 281.
- 9 GLÖCKNER I, 270 f.
- 10 GLÖCKNER I, 272 und MG. D Karol. I 65 = GLÖCKNER I, 273 n. 3.
- 11 MG. D Karol. I 65 = GLÖCKNER I, 273 n. 3.
- 12 Zum Rechtsakt der Kommodation vgl. V. EHRENBERG, *Kommodation und Huldigung nach fränkischem Recht* (Berlin 1877), S. 67–78; G. WAITZ, *Deutsche Verfassungsgeschichte* IV<sup>3</sup> (Berlin 1885), S. 234 f. und S. 247 f.; F. L. GANSHOF, *Was ist das Lehenwesen?* (Darmstadt 1961), S. 4–8.
- 13 MG. D Karol. I 72 = GLÖCKNER I, 274 f. n. 4.
- 14 Vgl. J. FICKER, SB. Wien, phil.-hist. Klasse 72 (1872), S. 55–146.
- 15 Zum Problembereich der »libertas« vgl. G. TELLENBACH, *Libertas. Kirche und Weltordnung im Zeitalter des Investiturstreites = Forschungen zur Kirchen- und Geistesgeschichte* 7 (Stuttgart 1936), S. 48–76; H. GRUNDMANN, *Freiheit als religiöses, politisches und persönliches Postulat*, *Histor. Zeitschr.* 183 (1957), S. 25–53; K. BOSL, *Freiheit und Unfreiheit*, *Vierteljahrsschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgesch.* 44 (1957), S. 195–219; J. SEMMLER, *Zeitschr. f. Rechtsgesch. Kanonist. Abt.* 45 (1959), S. 25 f.; K. BOSL, *Herrscher und Beherrschte im deutschen Reich des 10.–12. Jahrhunderts*, SB. München, phil.-hist. Klasse Jahrgang 1963, Heft 2, S. 19 ff.
- 16 Vgl. GLÖCKNER I, 274: »Preceptum Karoli Magni de libertate eiusdem loci ...«; GLÖCKNER I, 315: »Preceptum Ludowici de ... libertate Laureshamensi«; GLÖCKNER I, 329: »Preceptum Arnolphi regis de ... libertate huius loci«; GLÖCKNER I, 355: »Preceptum ... Ottonis primi de libertate eiusdem monasterii« u. ö.
- 17 Vgl. zum folgenden J. SEMMLER, *Zeitschr. f. Rechtsgesch. Kanonist. Abt.* 45 (1959), S. 27–55.
- 18 Vgl. die Schlußverse der Lorsch's Chronik, GLÖCKNER I, 452.
- 19 MG. D Karol. I 72 = GLÖCKNER I, 274 f. n. 4.
- 20 Ludwig d. Fromme z. B. stellt in einem Schreiben an die Mönche von Aniane und Gellone ausdrücklich fest, daß das Kloster Aniane durch die Übereignung an den König königliches Allod geworden sei, vgl. BM<sup>2</sup> 745 = A. CASSAN - E. MEYNIAL, *Cartulaires des abbayes d'Aniane et de Gellone* (Montpellier 1900), S. 75 ff. n. 19.

- 21 Zum herrschaftsbegründenden Charakter des Königsschutzes J. FICKER, SB. Wien, phil.-hist. Klasse 72 (1872), S. 95 ff.; A. WAAS, Herrschaft und Staat im deutschen Mittelalter = Historische Studien 355 (Berlin 1938), passim; TH. MAYER, Fürsten und Staat (1950), S. 26; J. SEMMLER, Zeitschr. f. Rechtsgesch. Kanonist. Abt. 45 (1959), S. 1–53, bes. S. 29 f.; zuletzt K. BOSL, SB. München, phil.-hist. Klasse Jahrgang 1963, Nr. 2, S. 9 ff.
- 22 Vgl. BM<sup>2</sup> 576 = GLÖCKNER I, 295 f. n. 17; MG. D Ludwig d. Deutsche 65; MG. D Karl III 70; MG. DD Arnulf 23 und 150; MG. DD Konrad I 18 und 23; MG. DD Otto I 176, 252 und 425; MG. D Otto II 38; MG. D Otto III 6; MG. D Heinrich II 19; MG. D Heinrich IV 190.
- 23 Vgl. zum folgenden B. HEUSINGER, Servitium regis in der deutschen Kaiserzeit, Arch. f. Urkundenforschung 8 (1923), S. 26–159; E. LESNE, Histoire de la propriété ecclésiastique en France II, 2 = Mémoires et travaux publiés par des professeurs des Facultés Catholiques de Lille 30 (Lille/Paris 1926), S. 385–505.
- 24 Vgl. MG. D Karol. I 151; BM<sup>2</sup> 576, 577 und 777 = GLÖCKNER I, 295 ff. n. 17 und 18, GLÖCKNER I, 304 f. n. 22; MG. D Arnulf 23; MG. D Otto III 6; MG. DD Heinrich II 244 und 272; vgl. Annales s. Nazarii ad a. 964, MG. SS. XVII, 35.
- 25 Vgl. GLÖCKNER I, 392 f., und I, 448, sowie das Mandat Heinrichs IV. von 1065, November 1, GLÖCKNER I, 395 n. 125.
- 26 MG. Constitutiones I, 635; GLÖCKNER I, 458.
- 27 Vgl. GLÖCKNER I, 587 f.
- 28 MG. DD Konrad I 18 und 25 = GLÖCKNER I, 344 f. n. 61 und 62.
- 29 Vgl. die Notitia de servitio monasteriorum, ed. P. BECKER, CCM I, 494.
- 30 Vgl. MG. DD Karol. I 72, 75, 82 und 114; BM<sup>2</sup> 576 = GLÖCKNER I, 295 f. n. 17; MG. DD Ludwig d. Deutsche 65, 117 und 126; MG. D Ludwig d. Jüngere 24; MG. DD Arnulf 23 und 70; MG. D Otto I 425; MG. D Otto II 38; MG. D Otto III 6; MG. D Heinrich II 19; MG. D Heinrich IV 190.
- 31 Zu dem Begriff der Kloster-»Familia« vgl. U. BERLIÈRE, La familia dans les monastères bénédictins du moyen âge, Mémoires de l'Académie Royale de Belgique. Classe des Lettres et des Sciences morales et politiques, 2<sup>e</sup> sér., tome 29, 2 (Brüssel 1931).
- 32 Notitia de servitio monasteriorum, ed. P. BECKER, CCM I, 494.
- 33 Indiculus loricorum Ottoni II in Italiam mittendorum, MG. Constitutiones I, 635: »Abbas de Lauresham ducat L.«
- 34 Vgl. GLÖCKNER I, 423.
- 35 GLÖCKNER I, 458.
- 36 Vgl. GLÖCKNER I, 285.
- 37 Vgl. MG. DD Ludwig d. Deutsche 47 und 126; MG. D Ludwig d. Kind 47.
- 38 Vgl. MG. D Ludwig d. Deutsche 126; MG. D Arnulf 30; MG. D Konrad I 52.
- 39 Vgl. GLÖCKNER I, 395, und MG. Briefe der deutschen Kaiserzeit III (1949), S. 111 ff. n. 67, dazu M.-L. BULST-THIELE, Deutsches Archiv 1 (1957), S. 196–202.
- 40 Vgl. C. BRÜHL, Fodrum gistum, servitium regis = Kölner Historische Abhandlungen 14 (Köln/Graz 1968), S. 7–219.
- 41 F. BEHN, Kloster Lorsch (s. o. S. 159, Anm. 20), S. 16–24.
- 42 Die Königsbesuche in Lorsch einzeln aufzuführen, würde den Rahmen dieses Abschnittes sprengen. Wir begnügen uns daher mit einzelnen exemplarischen Beispielen.
- 43 Chronicon Laurissense breve ad a. 774, ed. H. SCHNORR v. CAROLSFELD, Neues Archiv 36 (1911), S. 31.
- 44 MG. D Arnulf 150 = GLÖCKNER I, 334, f. n. 52; vgl. oben S. 88 f.
- 45 Vgl. z. B. Reginonis Chronicon, ed. F. KURZE, S. 142; GLÖCKNER II, 163 n. 589; vgl. auch MG. D Otto I 178 von 956, März 18.
- 46 Vgl. GLÖCKNER I, 341 f. n. 58, und MG. D Konrad I 25 = GLÖCKNER I, 346 n. 63.



- 47 Continuator Reginonis ad a. 939, ed. F. KURZE, S. 161.
- 48 Vgl. V. A. F. FALK, Geschichte (s. o. S. 142, Anm. 50), S. 25 ff.; zu dieser Überlieferung R. BAUERREISS, Wo ist das Grab Tassilos III.?, Stud. Mitt. OSB. 49 (1951), S. 92–102, der für Niedernburg in Passau als Grablege des Herzogs eintritt. Dagegen vermutet P. STOLLENMAYER, Das Grab Herzog Tassilos III. v. Bayern, 105. Jahresbericht des öffentlichen Gymnasiums der Benediktiner zu Kremsmünster (Wels 1962), S. 12–27, mit guten Gründen, daß der verbannte Bayernherzog seine letzte Ruhestätte in Jumièges gefunden habe; vgl. J. Semmler, Zeitschr. f. bayer. Landesgesch. 29 (1966), S. 344 f. Anm. 1.
- 49 MG. D Arnulf 150 = GLÖCKNER I, 354 f. n. 52.
- 50 Notitia de servitio monasteriorum, ed. P. BECKER, CCM I, 494.
- 51 GLÖCKNER I, 431.
- 52 St. 3529 = GLÖCKNER I, 451 f. n. 150.
- 53 MG. D Karol. I 67 = GLÖCKNER I. 275 f. n. 5.
- 54 Über die Immunität zuletzt F. L. GANSHOF, L'immunité dans la monarchie franque = Les liens de vassalité et les immunités = Recueils de la Société Jean Bodin I<sup>2</sup> (Brüssel 1958), S. 172–216.
- 55 Vgl. BM<sup>2</sup> 576 = GLÖCKNER I, 295 f. n. 17; MG. D Ludwig d. Deutsche 63; MG. D Arnulf 25; MG. D Konrad I 18; MG. DD Otto I 34, 176, 252 und 425; MG. D Otto II 38; MG. D Otto III 6; MG. D Heinrich II 19; MG. D Heinrich IV 190.
- 56 Vgl. MG. D Heinrich II 503; MG. D Konrad II 8; MG. D Heinrich III 166; MG. D Heinrich IV 477.
- 57 Vgl. MG. D Heinrich II 501; MG. D Konrad II 8; MG. D Heinrich III 166.
- 58 MG. Constitutiones I, 17, cap. 2.
- 59 MG. D Karol. I 72 = GLÖCKNER I, 274 f. n. 4.
- 60 BM<sup>2</sup> 576 = GLÖCKNER I, 295 f. n. 17; MG. D Ludwig d. Deutsche 63; MG. D Karl III 70; MG. DD Arnulf 23 und 150; MG. D Konrad I 18; MG. DD Otto I 34, 176 und 425; MG. D Otto II 38; MG. D Otto III 6; MG. D Heinrich II 19; MG. D Heinrich IV 190.
- 61 Vgl. GLÖCKNER I, 285, 308, 314, 325, 355, 349, 359, 370, 378, 389 f., 403, 424, 428 und 437; vgl. auch MG. D Heinrich II 19 = GLÖCKNER I, 371 f. n. 89.
- 62 Vgl. MG. D Karol. I 72; BM<sup>2</sup> 576 = GLÖCKNER I, 295 f. n. 17; MG. D Ludwig d. Deutsche 63; MG. D Karl III 70; MG. DD Arnulf 23 und 150; MG. D Otto III 6; MG. D Heinrich IV 190.
- 63 Vgl. MG. D Konrad I 18 und 23 = GLÖCKNER I, 344 f. n. 61 und 62; vgl. dazu auch E. MÜHLBACHER, Die Treupflicht in den Urkunden Karls d. Großen, Mitt. d. österr. Instituts f. Gesch.-forschung, Erg.-Bd. 6 (1901), S. 871–885.
- 64 Vgl. GLÖCKNER I, 354 und 437; vgl. auch Vita Erminoldi abbatis Pruveningensis, MG. SS. XII, 485.
- 65 GLÖCKNER I, 354, und MG. D Arnulf 150 = GLÖCKNER I, 354 f. n. 52.
- 66 Vgl. GLÖCKNER I, 288, 294, 322, 352 f., 369, 373, 386 f., 403, 417, 423 f., 427, 450; Vita Brunonis archiepiscopi Coloniensis, ed. I. Orr, S. 10; Codex Hirsaugiensis, MG. SS. XIV, 257.
- 67 Vgl. GLÖCKNER I, 403, 418 f. und 423.
- 68 Vgl. GLÖCKNER I, 424.
- 69 Siehe oben, S. 91, 95 ff.
- 70 Vgl. GLÖCKNER I, 359, 349 und 437; MG. D Konrad I 23; MG. D Otto I 34; MG. D Heinrich II 19.
- 71 Vgl. z. B. GLÖCKNER I, 335 (Wahl Abt Liuthars 897), und MG. D Konrad I 23 = GLÖCKNER I, 345 n. 62 (Einsetzung Liuthars 914).
- 72 Die Abtweihe konnte der Einsetzung durch den König lange vorausgehen, vgl. Annales s. Nazarii ad a. 951, MG. SS. XVII, 35 (Weihe Abt Gerbodis), und MG. D

- Otto I 167 = GLÖCKNER I 355 f. n. 70 (Einsetzung Gerbodos 956); vgl. auch GLÖCKNER I, 457.
- 73 Vgl. MG. DD Otto I 176, 252, 425; MG. D Otto II 38.
- 74 Zu dem Terminus »abbatia« vgl. K. BLUME, *Abbatia*. Ein Beitrag zur kirchlichen Rechtssprache = *Kirchenrechtliche Abhandlungen* 83 (Stuttgart 1914).
- 75 Vgl. MG. DD Otto I 252 und 425; MG. D Otto II 38.
- 76 Vgl. Lampert v. Hersfeld, *Annales* ed. O. HOLDER-EGGER, S. 241.
- 77 Vgl. GLÖCKNER I, 370, 402 und 459.
- 78 Vgl. das Mandat Heinrichs IV., GLÖCKNER I, 594 n. 124.
- 79 Vgl. JL. 9204 = GLÖCKNER I, 455 f. n. 151.
- 80 Vgl. JL. 3811, JL. 3887, JL. 4189 und JL. 4665.
- 81 MG. Capit. I, 93 cap. 13; MG. Capit. I, 172 cap. 14; dazu TH. MAYER, *Fürsten und Staat* (Weimar 1950), S. 2–5.
- 82 Vgl. GLÖCKNER I, 356 f. n. 53; GLÖCKNER II, 145 f. n. 532; GLÖCKNER II, 108 n. 428; GLÖCKNER II, 190 n. 660; dazu D. NEUNDÖRFER, *Studien* (s. o. S. 145, Anm. 114), S. 69.
- 83 Vgl. GLÖCKNER I, 340 n. 56.
- 84 Vgl. u. a. A. DOPSCH, *Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte*. Gesammelte Aufsätze (Wien 1928), S. 42–45.
- 85 GLÖCKNER I, 358 n. 76.
- 86 Vgl. dazu F. SENN, *L'institution des avoueries ecclésiastiques*, Thèse pour le doctorat de la Faculté du droit de l'Université de Paris (Paris 1905), S. 85–94; A. HEILMANN, *Die Entwicklung der Klostervogtei im rechtsrheinischen Teil der Diözese Konstanz bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts* = *Görresgesellschaft*. Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Staatswissenschaft 3 (Köln 1908), S. 95–106; A. WAAS, *Vogtei und Bede in der deutschen Kaiserzeit I* = *Arbeiten zur deutschen Rechts- und Verfassungsgeschichte* 1 (Berlin 1919), S. 33–52 u. ö.
- 87 MG. DD Otto I 176, 252 und 425; MG. D Otto II 38; vgl. dazu H. HINSCH, *Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter* <sup>2</sup>(Darmstadt 1958), S. 145–158.
- 88 Vgl. E. F. OTTO, *Die Entwicklung der deutschen Klostervogtei im 10. Jahrhundert* = *Arbeiten zur mittleren und neueren Geschichte* 72 (Berlin 1935), S. 80–157; K. BOSL, *SB. München*, phil.-hist. Klasse Jahrgang 1963, Nr. 2, S. 20 ff.
- 89 Vgl. die Belege bei J. SEMMLER, *Zeitschr. f. Rechtsgeschichte Kanonist.* Abt. 45 (1959), S. 31, Anm. 257.
- 90 MG. D Konrad II 8 = GLÖCKNER I, 379 n. 96; MG. D Heinrich III 166 = GLÖCKNER I, 358 n. 121.
- 91 GLÖCKNER I, 459; dazu H. WERLE, *Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins* 110 (1962), S. 287–290.
- 92 Vgl. die Urkunde des Abtes Heinrich von 1165, GLÖCKNER I, 445 f. n. 159.
- 93 Vgl. H. WERLE, *Blätter f. pfälz. Kirchengesch. u. religiöse Volkskunde* 25 (1956), S. 52–58.
- 94 Vgl. die Liste der für die Ministerialen bestimmten »stipendia« aus der Zeit des Abtes Poppo (1006–1018), die entsprechende Anordnungen der Äbte Gerbodo und Salemann (951–999) wiederholt, ed. E. DÜMMLER, *Neues Archiv* 22 (1896), S. 289; vgl. auch GLÖCKNER I, 397; GLÖCKNER I, 408 f. n. 134; GLÖCKNER I, 454 f. n. 155; GLÖCKNER I, 446 f. n. 165.
- 95 GLÖCKNER I, 427.
- 96 Vgl. die Verfügung des Abtes Bruning (1037–1045), GLÖCKNER I, 387 n. 120.
- 97 Vgl. K. GLÖCKNER, *Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins* NF. 50 (1957), S. 316 f.; H. WERLE, *Blätter f. pfälz. Kirchengesch. u. religiöse Volkskunde* 25 (1956), S. 52–58.
- 98 Vgl. GLÖCKNER I, 359, 386 f. und 427; Lampert v. Hersfeld, *Annales*, ed. O. HOLDER-EGGER, S. 241; MG. Briefe der deutschen Kaiserzeit III, 106 f. n. 62.
- 99 Vgl. GLÖCKNER I, 358 n. 76; GLÖCKNER I, 408 n. 134; GLÖCKNER I, 412 f. n. 159.
- 100 Siehe GLÖCKNER I, 397.

- 101 Vgl. etwa GLÖCKNER I, 405 f., 416 f. und 423.
- 102 A. WAAS, Vogtei und Bede I (s. o. S. 170, Anm. 86), S. 53–71.
- 103 E. KLEBEL, Eigenklosterrechte und Vogteien in Bayern und Deutschösterreich, Mitt. d. Österr. Instituts f. Gesch.-forschung, Erg.-Bd. 14 (1939), S. 183.
- 104 Vgl. GLÖCKNER I, 416 und 418.
- 105 Vgl. D Heinrich II 501 = GLÖCKNER I, 376 f. n. 95.
- 106 Vgl. etwa Capitula synodi in Meldensi civitate habitae (845), cap. 41, MG. Capit. II, 408; Capitulare Suessionense (852), cap. 2, MG. Capit. II, 268; E. LESNE, Histoire de la propriété ecclésiastique II, 2 (s. o. S. 168, Anm. 25), S. 73–123 u. ö.
- 107 Vita Benedicti abbatis Anianensis, MG. SS. XV, 217.
- 108 Vgl. oben S. 112.
- 109 Notitia de servitio monasteriorum, ed. P. BECKER, CCM I, 494.
- 110 Siehe oben S. 87.
- 111 MG. D Arnulf 30 = GLÖCKNER I, 330 f. n. 47.
- 112 Vgl. MG. DD Ludwig d. Kind 4 und 54; MG. D Konrad I 10.
- 113 MG. D Arnulf 150 = GLÖCKNER I, 334 f. n. 52.
- 114 Vgl. GLÖCKNER I, 336 f. n. 55.
- 115 GLÖCKNER I, 334.
- 116 GLÖCKNER I, 339.
- 117 Vgl. DÜMMLER III, 497 f.; J. SCHUR, Königtum und Kirche (s. o. S. 151, Anm. 280), S. 50–66.
- 118 MG. D Konrad I 18 = GLÖCKNER I, 344 f. n. 61.
- 119 Vgl. MG. D Otto I 252 = GLÖCKNER I, 355 n. 72; D. NEUNDÖRFER, Studien (s. o. S. 145, Anm. 114), S. 24 ff. — Es ist auffällig, daß Erzbischof Hatto im Gegensatz zu seinem Vorgänger (MG. D Arnulf 150 = GLÖCKNER I, 334 f. n. 52) und seinem Nachfolger (MG. D Otto I 54 = GLÖCKNER I, 349 f. n. 66) trotz seiner dreizehnjährigen Regierung dem Lorsch Konvent nicht das Abtwahlrecht für die Zeit nach seinem Tode erwirkte.
- 120 MG. D Konrad I 25 = GLÖCKNER I, 345 n. 62.
- 121 GLÖCKNER I, 348 f.
- 122 Vgl. das Wahlprivileg Ottos I. für Lorsch, das Bischof Evergis v. Minden erbat, MG. D Otto I 54 = GLÖCKNER I, 349 f. n. 66.
- 123 Liutprand v. Cremona, Antapodosis, ed. J. BECKER, S. 125 f.
- 124 MG. Constitutiones I, 17 cap. 2.
- 125 HALLINGER 180–187.
- 126 Annales s. Nazarii ad a. 951, MG. SS. XVII, 35.
- 127 MG. D Otto I 176 = GLÖCKNER I, 353 f. n. 70.
- 128 Continuator Reginonis ad a. 956, ed. F. KURZE, S. 169.
- 129 Zum Übergang eines Königsklosters in den Status des Reichsklosters TH. MAYER, Fürsten und Staat (1950), S. 215–251 u. ö.
- 130 Vgl. E. F. OTTO, Die Entwicklung der deutschen Kirchenvogtei (s. o. S. 170, Anm. 88), S. 139 f. und S. 146–157; TH. MAYER, Fürsten und Staat (1950), S. 229–254 und S. 242 f.; J. SEMMLER, Zeitschr. f. Rechtsgesch. Kanonist. Abt. 45 (1959), S. 27 f.
- 131 GLÖCKNER I, 359.
- 132 Vita Burchardi episcopi, MG. SS. IV, 835.
- 133 GLÖCKNER I, 391 f.; Lampert v. Hersfeld, Annales ed. O. HOLDER-EGGER, S. 89 f.
- 134 MG. D Heinrich IV 169.
- 135 Vgl. JL. 3905 = GLÖCKNER I. 356 n. 73; GLÖCKNER I. 394 und 397.
- 136 Vgl. Lampert v. Hersfeld, Annales, ed. O. HOLDER-EGGER, S. 100 ff.; JL. 3905 = GLÖCKNER I, 356 n. 73.
- 137 Siehe oben S. 101 und S. 121.
- 138 Vgl. MG. D Heinrich IV 190 = GLÖCKNER I, 395 n. 126; im Oktober 999 sprach

- Papst Silvester II. die Restitution der »Libertas« Lorsch aus, vgl. JL. 3905 = GLÖCKNER I, 356 n. 75.
- 139 Vgl. L. AUVRAY, Les registres de Grégoire IX = Bibliothèque des Ecoles Françaises d'Athènes et de Rome, 2<sup>e</sup> sér., tome IX (Paris 1890), n. 1095.
- 140 Vgl. dazu J. FICKER, Vom Reichsfürstenstande I (Innsbruck 1861), S. 340 f.
- 141 J.-L.-A. HUILLARD-BRÉHOLLES, Historia diplomatica Friderici secundi IV, 1 (Paris 1854), S. 326 ff.

## ANMERKUNGEN ZU IV.

## DIÖZESANBISCHOF UND PAPST

- 1 Daß Lorsch niemals exemptes Kloster war, betont mit Recht H. GOETTING, Die klösterliche Exemption in Nord- und Mitteldeutschland vom 8. bis zum 15. Jahrhundert, Arch. f. Urkundenforschung 14 (1956), S. 117.
- 2 Vgl. TH. SCHIEFFER, Angelsachsen und Franken (s. o. S. 140, Anm. 22), S. 79–95.
- 3 GLÖCKNER I, 282.
- 4 GLÖCKNER I, 450.
- 5 Vgl. z. B. die Ausgleichsverhandlungen zwischen Lorsch und dem Bischof von Lüttich betr. die bischöflichen Zehntrechte am texandrischen Klosterbesitz, die 969 zu einer urkundlichen Regelung führten, GLÖCKNER I, 357.
- 6 Vgl. das sog. »Lorscher Spottgedicht«, GLÖCKNER I, 420 v. 57 ff.
- 7 Vgl. JL. 3811, JL. 3887, JL. 4189 und JL. 4663.
- 8 JL. 9204 = GLÖCKNER I, 433 f. n. 151.
- 9 GLÖCKNER I, 266.
- 10 MG. D Karol. I 72 = GLÖCKNER I, 274 f. n. 4.
- 11 Siehe oben S. 85 und S. 87.
- 12 Vgl. oben S. 91.
- 13 Vgl. D. NEUNDÖRFER, Studien (s. o. S. 145, Anm. 114), S. 24 ff.
- 14 MG. D Konrad I 18 = GLÖCKNER I, 344 f. n. 61.
- 15 Vgl. MG. D Konrad I 25 = GLÖCKNER I, 345 n. 62.
- 15a MG. DD Otto I 252 und 425; MG. D Otto II 58.
- 16 Vita Burchardi episcopi, MG. SS. IV, 835.
- 17 Vgl. JL. 3905 = GLÖCKNER I, 356 n. 75.
- 18 Vgl. MG. D Otto III 6 = GLÖCKNER I, 363 f. n. 81; GLÖCKNER I, 365 f. n. 83.
- 19 Vgl. MG. D Heinrich II 19 = GLÖCKNER I, 371 f. n. 89; GLÖCKNER I, 394 und 397.
- 20 Vgl. MG. Briefe der deutschen Kaiserzeit III (1949), S. 111 ff. n. 67.
- 21 GLÖCKNER I, 394 und 397.
- 22 Vgl. den Eintrag des Mainzer Erzbischofs Bardo († 1051) im Kalendar-Nekrolog von Lorsch zum 10. Juni, ed. J. E. GUGUMUS, Jahrb. f. d. Bistum Mainz 8 (1958/60), S. 315.
- 23 Erzbischof Siegfried († 1084) ist der letzte Mainzer Oberhirte des 11. Jhs., der im Lorscher Kalendar-Nekrolog verzeichnet ist, vgl. J. E. GUGUMUS, Jahrb. f. d. Bistum Mainz 8 (1958/60), S. 311, zum 16. Februar.
- 24 GLÖCKNER I, 403 f. und 416.
- 25 Siehe oben S. 104 und S. 122.
- 26 Über die Territorialpolitik Adalberts I. von Mainz K. H. SCHMITT, Erzbischof Adalbert I. von Mainz als Territorialfürst = Arbeiten zur deutschen Rechts- und Verfassungsgeschichte 2 (Berlin 1920); L. FALCK, Klosterfreiheit und Klosterschutz, Arch. f. mittelrhein. Kirchengesch. 8 (1956), S. 23–42.
- 27 GLÖCKNER I, 424.
- 28 Zur Rechtsstellung der Abtei Bleidenstadt A. KIPKE, Gestalt und Wirken der Abtei Bleidenstadt im Mittelalter, Arch. f. mittelrhein. Kirchengesch. 6 (1954), S. 75 f.

- 29 GLÖCKNER I, 427.  
 30 Vgl. L. FALCK, Arch. f. mittelrhein. Kirchengesch. 8 (1956), S. 42 f.  
 31 GLÖCKNER I, 427 f.; GLÖCKNER I, 427 n. 144; JL. 8477 = GLÖCKNER I, 429 f. n. 147.  
 32 JL. 3811 = GLÖCKNER I, 362 f. n. 80.  
 33 JL. 3854 und 3887 = GLÖCKNER I, 367 ff. n. 85 und 86.  
 34 GLÖCKNER I, 590.  
 35 JL. 4189 = GLÖCKNER I, 588 f. n. 122.  
 36 JL. 4665 = GLÖCKNER I, 396 n. 127.  
 37 JL. 3811, JL. 3854, JL. 3887, JL. 4189 und JL. 4665.  
 38 Vgl. dazu O. LERCHE, Die Privilegierung der deutschen Kirche durch Papsturkunden bis auf Gregor VII., Arch. f. Urkundenforschung 3 (1911), S. 162–166; K. H. GANAHL, Studien zur Geschichte des kirchlichen Verfassungsrechtes im 10. und 11. Jahrhundert (Berlin 1955), S. 71 f.; H. L. MIKOLETZKY, Heinrich II. und die Kirche (Graz 1946), S. 67 f. und 83; J. SEMMLER, Zeitschr. f. Rechtsgesch. Kanonist. Abt. 45 (1959), S. 26 f.  
 39 Vgl. TH. MAYER, Fürsten und Staat (1950), S. 129–135, weiterführend H. JAKOBS, Die Hirsauer (s. o. S. 157, Anm. 470), S. 111 f.  
 40 Vgl. JL. 9204 = GLÖCKNER I, 453 f. n. 151; JL. 13370 = GLÖCKNER I, 450 ff. n. 164.  
 41 Siehe oben S. 105.  
 42 JL. 3905 = GLÖCKNER I, 356 n. 73.  
 43 MG. Briefe der deutschen Kaiserzeit III (1949), S. 106 f. n. 62.  
 44 GLÖCKNER I, 422 f. n. 142; zur Datierung oben S. 158, Anm. 485.  
 45 Vgl. GLÖCKNER I, 427 n. 144, und JL. 8477 = GLÖCKNER I, 429 f. n. 147.  
 46 JL. 14436 = GLÖCKNER I, 440 n. 156, vgl. auch JL. 13384 = GLÖCKNER I, 452 n. 165.  
 47 JL. 14412 = GLÖCKNER I, 452 n. 166.  
 48 Vgl. die Schlußverse der Lorscher Chronik, GLÖCKNER I, 452.  
 49 Vgl. A. PORTHAST, Regesta Pontificum Romanorum I<sup>2</sup> (Graz 1957), n. 8591.  
 (Abgeschlossen 1964, Nachträge bis 1968)



The first part of the document discusses the importance of maintaining accurate records of all transactions. It emphasizes that every entry should be supported by a valid receipt or invoice. This ensures transparency and allows for easy verification of the data.

In the second section, the author outlines the various methods used to collect and analyze the data. This includes both primary and secondary data collection techniques. The primary data was gathered through direct observation and interviews, while secondary data was obtained from existing reports and databases.

The third section details the statistical analysis performed on the collected data. This involves the use of descriptive statistics to summarize the data and inferential statistics to test hypotheses. The results of these analyses are presented in a clear and concise manner, highlighting the key findings of the study.

Finally, the document concludes with a discussion of the implications of the findings. It suggests that the results have significant implications for the field of study and provides recommendations for further research. The author also acknowledges the limitations of the study and offers suggestions for how these can be addressed in future work.

